

BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
BETREFFEND
DAS FREIHANDELSABKOMMEN ZWISCHEN DEN EFTA-STAATEN UND
DER UKRAINE VOM 8. APRIL 2025

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
Schlussabstimmung	

Nr. 62/2026

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständiges Ministerium.....	6
Betroffene Stellen	6
I. BERICHT DER REGIERUNG	7
1. Ausgangslage	7
1.1 Aussenpolitischer Kontext.....	7
1.2 Politische Lage in der Ukraine.....	8
1.3 Handel zwischen dem Zollgebiet Schweiz/Liechtenstein und der Ukraine	11
1.4 Verlauf der Verhandlungen und Verhandlungsergebnis	12
2. Begründung der Vorlage.....	12
3. Schwerpunkte der Vorlage	12
4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	14
4.1 Präambel	14
4.2 Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen (Art. 1.1-1.6)	15
4.3 Kapitel 2: Warenverkehr (Art. 2.1-2.25).....	17
4.3.1 Protokoll zu den Ursprungsregeln	25
4.3.2 Anhang V zu Handelserleichterungen.....	26
4.4 Kapitel 3: Handel mit Dienstleistungen (Art. 3.1-3.20).....	29
4.5 Kapitel 4: Elektronischer Handel (Art. 4.1-4.17)	29
4.6 Kapitel 5: Investitionen (Art. 5.1-5.15).....	33
4.7 Kapitel 6: Schutz des geistigen Eigentums (Art. 6.1).....	33
4.7.1 Anhang XIII zum Schutz des geistigen Eigentums.....	34
4.8 Kapitel 7: Öffentliches Beschaffungswesen (Art. 7.1-7.6)	42
4.8.1 Bestimmungen im Anhang XIV	44
4.9 Kapitel 8: Wettbewerb (Art. 8.1).....	44
4.10 Kapitel 9: Handel und nachhaltige Entwicklung (Art. 9.1-9.19).....	45
4.11 Kapitel 10: Kleine und mittlere Unternehmen (Art. 10.1-10.4).....	53
4.12 Kapitel 11: Zusammenarbeit (Art. 11.1-11.5)	54
4.13 Kapitel 12: Institutionelle Bestimmungen (Art. 12.1)	55
4.14 Kapitel 13: Streitbeilegung (Art. 13.1-13.10)	55

4.15	Kapitel 14: Schlussbestimmungen (Art. 14.1-14.7).....	55
5.	Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	56
6.	Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit, Ressourceneinsatz und nachhaltige Entwicklung.....	56
6.1	Neue und veränderte Kernaufgaben	56
6.2	Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	57
6.3	Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung	58
II.	ANTRAG DER REGIERUNG	60

Beilage:

- Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Ukraine vom 8. April 2025

ZUSAMMENFASSUNG

Liechtenstein ist ein exportorientiertes Land mit Absatzmärkten in zahlreichen Ländern. Zur Verbesserung des Marktzugangs im Ausland sind der Abschluss und die Modernisierung von Freihandelsabkommen mit Handelspartnern ausserhalb der EU und der EFTA – neben dem Zollvertrag mit der Schweiz, der Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und der Mitgliedschaft bei der Welthandelsorganisation (WTO) – für Liechtenstein ein wichtiges Instrument. Diese Abkommen verbessern die Rahmenbedingungen der liechtensteinischen Wirtschaft und tragen zur Vermeidung oder Beseitigung von Diskriminierungen bei. Ausserdem stärken sie die Diversifizierung des Aussenhandels.

Durch die Modernisierung wird das bestehende Freihandelsabkommen mit der Ukraine zu einem modernen und umfassenden Abkommen. Es stärkt somit die Wettbewerbsfähigkeit der liechtensteinischen Wirtschaft auf dem ukrainischen Markt und minimiert das Diskriminierungspotenzial gegenüber anderen Handelspartnern der Ukraine, welche über ein modernes Freihandelsabkommen mit der Ukraine verfügen. Das modernisierte Abkommen verbessert den Marktzugang und die rechtlichen Rahmenbedingungen für die liechtensteinischen Wirtschaftsakteure. Die Modernisierung des Abkommens mit der Ukraine zeigt zudem den Willen Liechtensteins, seine Politik zur Unterstützung der wirtschaftlichen Reformen dieses Partners und seiner Integration in die europäischen und internationalen Strukturen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit fortzusetzen.

Das bestehende Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Ukraine ist am 1. Juni 2012 in Kraft getreten und gehört somit zu den älteren Freihandelsabkommen. Im Vergleich zu moderneren Abkommen ist es denn auch weniger umfassend. Es fehlen insbesondere Bestimmungen über den elektronischen Handel, über Handel und nachhaltige Entwicklung, über kleine und mittlere Unternehmen und über die technische Zusammenarbeit. Die Kapitel zu Warenhandel, Schutz von geistigem Eigentum und öffentlichem Beschaffungswesen weisen ebenfalls Verbesserungspotenzial auf. Die EFTA und die Ukraine haben daher entschieden, das Abkommen zu modernisieren. Zu diesem Zweck wird das bestehende Freihandelsabkommen durch ein neues ersetzt.

Modernisiert werden die Bereiche Warenhandel einschliesslich technischer Handelshemmnisse, gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Massnahmen, Ursprungsregeln und Handelserleichterungen. Ebenfalls aufdatiert werden die Bestimmungen zum Schutz des geistigen Eigentums und zum öffentlichen Beschaffungswesen. Auch die Präambel sowie die allgemeinen Schlussbestimmungen werden angepasst. Neu eingefügt werden Bestimmungen zum elektronischen Handel, zu Handel und nachhaltiger Entwicklung, zu kleinen und mittleren Unternehmen und zu technischer Zusammenarbeit. Einzig die Kapitel zu Handel mit Dienstleistungen, zu Investitionen und zu Wettbewerb sowie die institutionellen Bestimmungen und die Streitschlichtung wurden nicht revidiert. Diese werden unverändert in das neue Abkommen übernommen.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Äusseres, Umwelt und Kultur

BETROFFENE STELLEN

Amt für Auswärtige Angelegenheiten

Liechtensteinische Mission in Genf

Vaduz, 12. Mai 2026

LNR 2026-644

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend das Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Ukraine vom 8. April 2025 zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Aussenpolitischer Kontext

Die Hauptaufgabe der Aussenwirtschaftspolitik Liechtensteins besteht darin, der liechtensteinischen Wirtschaft möglichst stabile, vorhersehbare, hindernis- und diskriminierungsfreie Bedingungen für den Zugang zu möglichst vielen ausländischen Märkten zu verschaffen. Der Abschluss von Freihandelsabkommen (FHA) mit Staaten ausserhalb der EU und der EFTA bildet neben dem Zollvertrag mit der Schweiz, der Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und der Mitgliedschaft in der Welthandelsorganisation (WTO) einen der wichtigsten Pfeiler der liechtensteinischen Aussenwirtschaftspolitik, um den Zugang zu ausländischen Märkten zu verbessern. Die Bedeutung dieser Politik zeigt sich besonders

angesichts protektionistischer Tendenzen im Welthandel, die die liechtensteinische Aussenwirtschaftspolitik vor grosse Herausforderungen stellen. Liechtenstein verfügt gegenwärtig über 35 im Rahmen der EFTA unterzeichnete FHA mit 49 Partnern. Ein weiteres FHA wurde zwischen Island, Liechtenstein und Norwegen und dem Vereinigten Königreich abgeschlossen. Betreffend Warenverkehr ist Liechtenstein ausserdem über den Zollvertrag in die vier bilateralen FHA der Schweiz mit den Färöern, Japan, China sowie dem Vereinigten Königreich eingebunden.

Die Modernisierung des FHA zwischen den EFTA-Staaten und der Ukraine vom 24. Juni 2010¹ zeigt den Willen Liechtensteins, seine Politik zur Unterstützung der wirtschaftlichen Reformen dieses Partners und seiner Integration in die europäischen und internationalen Strukturen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit fortzusetzen. Das modernisierte FHA erweitert den bestehenden Marktzugang und verbessert den Rechtsrahmen für liechtensteinische Wirtschaftsakteure. Es wird die Wettbewerbsfähigkeit der liechtensteinischen Wirtschaft auf dem ukrainischen Markt stärken und das Diskriminierungspotenzial gegenüber der EU minimieren.

1.2 Politische Lage in der Ukraine

Die Ukraine befindet sich seit Beginn der militärischen Aggression Russlands am 24. Februar 2022 in einem Zustand des Kriegsrechts. Rund 19 Prozent des Staatsgebiets (116'000 km²) sind unter russischer Besatzung, etwa 30 Prozent gelten als vermint. Die militärische Frontlinie erstreckt sich über mehr als 1'200 km. Der Krieg hat dramatische demografische und wirtschaftliche Auswirkungen: Bis zu 7 Millionen Menschen sind seit Beginn der russischen Invasion ins Ausland geflohen, knapp 1'500 davon nach Liechtenstein. Per 22. April 2026 hielten sich 917

¹ LGBl. 2012 Nr. 101.

Schutzsuchende aus der Ukraine in Liechtenstein auf. Innerhalb der Ukraine wurden 4,6 Millionen Menschen (gegen 12 Prozent der Bevölkerung) vertrieben.

Die wirtschaftlichen Folgen der russischen Aggression sind gravierend: Das Bruttoinlandprodukt (BIP) der Ukraine verzeichnete 2022 einen historischen Rückgang von 28,8 Prozent. Zwar konnte die Wirtschaft 2023 wieder um 5,3 Prozent und 2024 um geschätzte 2,9 Prozent wachsen, doch wird ein Erreichen des Vorkriegsniveaus frühestens für 2030 erwartet. Die Energieinfrastruktur ist Ziel regelmäßiger Angriffe Russlands; etwa die Hälfte der Produktionskapazitäten wurde zerstört. Die Zerstörung des Kachowka-Damms im Juni 2023 verursachte massive Überschwemmungen und erhebliche Schäden an Infrastruktur, Landwirtschaft, Wasserversorgung und Umwelt.

Vor dem Krieg hatte die Ukraine ihre Handelsbeziehungen diversifiziert, insbesondere durch die Integration in die vertiefte und umfassende Freihandelszone mit der EU («Deep and Comprehensive Free Trade Area», DCFTA). Seit Kriegsbeginn wurden die Wirtschaftsbeziehungen mit Russland und Belarus sowie der Transit durch diese Länder vollständig eingestellt, wodurch die EU zum wichtigsten Handelspartner avancierte. Die Verordnung (EU) 2022/870 sowie zusätzliche Liberalisierungsmassnahmen – etwa der vollständige Verzicht auf Einfuhrzölle und Kontingente – haben den ukrainisch-europäischen Handel in den Jahren 2022-2025 gestärkt. Ähnliche Massnahmen wurden von Kanada und dem Vereinigten Königreich ergriffen.

Als Teil ihrer europäischen Perspektive ist die Ukraine seit Juni 2022 offiziell EU-Beitrittskandidatin. Die laufenden Verhandlungen mit der EU sind an umfangreiche Reformen gekoppelt, insbesondere in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit, Korruptionsbekämpfung und öffentliche Verwaltung. Die sogenannte Ukraine-Fazilität ermöglicht dem Land im Zeitraum 2024-2027 den Erhalt von bis zu 50 Milliarden Euro an finanzieller und technischer Unterstützung. Liechtenstein leistete in

den Jahren 2022-2024 humanitäre Hilfe in Höhe von rund 4,3 Millionen Schweizer Franken und vollzieht im Rahmen seiner Sanktionspolitik die von den EU-Mitgliedstaaten verhängten, restriktiven Massnahmen als Reaktion auf den russischen Angriffskrieg in der Ukraine autonom nach.

In den Jahren 2025-2029 stellt Liechtenstein zudem bis zu 8 Millionen Schweizer Franken für den Wiederaufbau in der Ukraine bereit. Einem entsprechenden Verpflichtungskredit stimmte der Landtag am 7. November 2024 zu.² Der Fokus liegt dabei auf der Entminung, dem Bildungsbereich, der guten Regierungsführung (u.a. Korruptionsbekämpfung) sowie der wirtschaftlichen Erholung. Im Rahmen des Verpflichtungskredits wurden im Jahr 2025 Wiederaufbauprojekte im Umfang von 1,375 Millionen Schweizer Franken initiiert.

Die ukrainischen Staatsausgaben wuchsen kriegsbedingt in den letzten Jahren stark an und lagen im Jahr 2024 bei 111,7 Milliarden US-Dollar. Eine zentrale Rolle zur Finanzierung der Staatsausgaben spielt die ausländische Finanzhilfe, die sich im Jahr 2024 auf insgesamt 42,8 Milliarden US-Dollar belief. Das Haushaltsdefizit sank im Jahr 2024 um 7,4 Prozent im Vergleich zu 2023 auf 33,8 Milliarden US-Dollar. Zur Erhöhung der Staatseinnahmen wurde per 1. Dezember 2024 die Militärsonderabgabe von 1,5 auf 5 Prozent angehoben und auf Einzelunternehmen ausgeweitet. Diese Abgabe betrifft unter anderem Löhne, Dividenden und Immobilienverkäufe.

Die Nationalbank der Ukraine hat seit der Abwertung der Hryvnja im Juli 2022 (Fixkurs: 36,57 UAH/USD) eine stabile geldpolitische Linie verfolgt. Seit Oktober 2023 gilt ein flexibler Wechselkurs. Dank gestiegener Exporterlöse und externer Hilfen konnten die Währungsreserven auf 44,5 Milliarden US-Dollar (Mai 2025) ausgebaut werden – genug, um Importe für fünf Monate zu sichern. Die

² LGBl. 2024 Nr. 477; vgl. Bericht und Antrag Nr. 112/2024.

Beschränkungen für Fremdwährungszahlungen werden seitens der Nationalbank laufend aufgehoben.

Der Krieg trifft die Regionen des Landes unterschiedlich stark: Während im Osten weiterhin heftige Kämpfe toben, bleibt der Westen weitgehend verschont. Infolgedessen konzentrieren sich wirtschaftliche Erholung und logistische Infrastruktur zunehmend auf die Zentral- und Westukraine. Die Donauhäfen und westlichen Landkorridore wurden ausgebaut; grosse Umschlag- und Lagerterminals entstanden seit 2022 entlang der Grenzen zur EU. Allerdings kam es zwischen Oktober 2023 und April 2024 an der Grenze zu Polen zu Blockaden durch lokale Interessenvertretungen.

Trotz der wirtschaftlichen Herausforderungen hat sich die Inflation von 26,6 Prozent im Jahr 2022 auf 12 Prozent im Jahr 2024 reduziert – ein Erfolg der Fiskal- und Geldpolitik in einem hochvolatilen Umfeld.

1.3 Handel zwischen dem Zollgebiet Schweiz/Liechtenstein und der Ukraine

Der bilaterale Güterhandel aus dem Zollgebiet Schweiz/Liechtenstein stieg seit dem Inkrafttreten des heutigen FHA im Jahre 2012 kontinuierlich an. Als Folge der russischen Invasion der Ukraine am 24. Februar 2022 nahm das Handelsvolumen 2022 stark ab, ist in den vergangenen drei Jahren trotz des andauernden Kriegs jedoch wieder stetig gestiegen.³ Zu den wichtigsten Exportgütern aus dem Zollgebiet Schweiz/Liechtenstein in die Ukraine gehören neben Präzisionsinstrumenten, Maschinen und Fahrzeugen grösstenteils chemische und pharmazeutische Produkte. Aus der Ukraine werden vorrangig land- und forstwirtschaftliche Güter, Möbel sowie Textilien in das Zollgebiet Schweiz/Liechtenstein importiert.

³ Warenhandel 2024, Amt für Statistik/Schweizer Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit.

1.4 Verlauf der Verhandlungen und Verhandlungsergebnis

Die Ukraine hatte 2022 gegenüber der EFTA ihr Interesse bekundet, das bestehende FHA zu modernisieren. Die Modernisierung konnte nach einer Verhandlungsdauer von nur einem Jahr und zwei umfassenden Verhandlungsrunden sowie einigen intersessionellen und technischen Treffen am 2. Dezember 2024 abgeschlossen werden. Die Unterzeichnung des modernisierten Abkommens fand am 8. April 2025 in Kiew statt.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Durch die Modernisierung wird das bestehende FHA mit der Ukraine zu einem modernen und umfassenden FHA. Es stärkt somit die Wettbewerbsfähigkeit der liechtensteinischen Wirtschaft auf dem ukrainischen Markt und minimiert das Diskriminierungspotenzial gegenüber anderen Handelspartnern der Ukraine, die über ein modernes FHA mit der Ukraine verfügen. Das modernisierte Abkommen verbessert den Marktzugang und die rechtlichen Rahmenbedingungen für die liechtensteinischen Wirtschaftsakteure. Die Modernisierung des Abkommens mit der Ukraine zeigt zudem den Willen Liechtensteins, seine Politik zur Unterstützung der wirtschaftlichen Reformen dieses Partners und seiner Integration in die europäischen und internationalen Strukturen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit fortzusetzen.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Das Abkommen mit seinen 15 Anhängen hat einen sektoriell umfassenden Geltungsbereich. Es enthält folgende Bestimmungen bzw. regelt folgende Bereiche:

- Allgemeine Bestimmungen;
- Warenverkehr;

- Dienstleistungen (nicht revidiert);
- Elektronischer Handel;
- Investition (nicht revidiert);
- Schutz des geistigen Eigentums;
- Öffentliches Beschaffungswesen;
- Wettbewerb (nicht revidiert);
- Handel und nachhaltige Entwicklung;
- Kleine und mittlere Unternehmen;
- Zusammenarbeit;
- Institutionelle Bestimmungen (nicht revidiert);
- Streitschlichtung (nicht revidiert);
- Schlussbestimmungen.

Mit Ausnahme der Bestimmungen zu den Dienstleistungen, den Investitionen und zum Wettbewerb sowie der institutionellen Bestimmungen und der Streitschlichtung, die keiner Modernisierung bedürfen und daher ohne Anpassung aus dem bestehenden ins modernisierte Abkommen übernommen werden, wurden alle Bereiche des Abkommens modernisiert oder ergänzt. Neu eingefügt werden zudem Bestimmungen zum elektronischen Handel, zu Handel und nachhaltiger Entwicklung, zu kleinen und mittleren Unternehmen und zur technischen Zusammenarbeit.

Das modernisierte FHA geht als Präferenzabkommen in verschiedenen Bereichen über das in den WTO-Abkommen bestehende Niveau bezüglich Marktzugang und Rechtssicherheit hinaus. Durch die Modernisierung kann Liechtenstein Diskriminierungen gegenüber anderen Staaten, die bereits über ein modernisiertes FHA mit der Ukraine verfügen, eliminieren. Gegenüber Konkurrenten aus Volkswirt-

schaften, die kein gleich umfassendes FHA mit der Ukraine abgeschlossen haben, erhalten Unternehmen aus Liechtenstein einen Wettbewerbsvorteil. Weiter wird dank der Modernisierung des FHA die Rechtssicherheit namentlich in Bereichen wie dem Warenhandel und dem geistigen Eigentum gestärkt.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

4.1 Präambel

Die Präambel wurde nur dahingehend modernisiert, dass die Referenzen auf nachhaltige Entwicklung aufgenommen wurden, welche das Verhandlungsergebnis im neu geschaffenen Kapitel 9 reflektieren.

Sie hält die allgemeinen Ziele der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien im Rahmen des FHA fest. Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Bekenntnis zu den Menschenrechten, zu Rechtsstaatlichkeit, Demokratie, wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung, Arbeitnehmerrechten, grundlegenden Rechten und den Prinzipien des Völkerrechts – insbesondere zur Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945⁴ und zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte – sowie zum Umweltschutz, zur nachhaltigen Entwicklung und zur Chancengleichheit für alle. Die Präambel erwähnt weiter die WTO-konforme Liberalisierung des Handels mit Waren und Dienstleistungen, die Förderung von Investitionen und Wettbewerb, den Schutz des geistigen Eigentums und die Ausweitung des Welthandels. Ferner bekräftigen die Vertragsparteien ihre Unterstützung der Grundsätze zur guten Unternehmensführung und zu verantwortungsvollem Unternehmensverhalten, wie sie in einschlägigen Instrumenten festgehalten sind, etwa in den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, in den OECD-Grundsätzen der guten

⁴ LGBl. 1990 Nr. 65.

Unternehmensführung sowie im globalen Pakt der UNO.⁵ Die Vertragsparteien bekräftigen schliesslich ihre Absicht, Transparenz zu fördern und Korruption zu bekämpfen.

4.2 Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen (Art. 1.1-1.6)

Kapitel 1 zu den allgemeinen Bestimmungen wurde teilweise modernisiert.

Art. 1.1 legt die Ziele des FHA fest. Diese bestehen darin, eine Freihandelszone einzurichten, um den Warenverkehr und den Dienstleistungshandel zu liberalisieren, die Investitionsmöglichkeiten gegenseitig auszuweiten, unnötige technische Handelshemmnisse sowie unnötige gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Massnahmen zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern, den Wettbewerb zu fördern, einen angemessenen und wirksamen Schutz und die Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum sicherzustellen, die gegenseitige Liberalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens zu verbessern und den internationalen Handel unter Berücksichtigung der nachhaltigen Entwicklung auszubauen.

Art. 1.2 behandelt den Umfang der erfassten Handelsbeziehungen, die durch dieses Abkommen geregelt werden und sieht vor, dass das FHA die Rechte und Pflichten in Bezug auf die Handelsbeziehungen zwischen den EFTA-Staaten nicht tangiert. Diese sind in der EFTA-Konvention geregelt. Zudem wendet die Schweiz gestützt auf den Vertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische

⁵ Der Globale Pakt der Vereinten Nationen, «UN Global Compact», ist ein zwischen den Vereinten Nationen sowie Unternehmen und Nichtregierungsorganisationen geschlossenes freiwilliges Bündnis im Bestreben, ihre Tätigkeiten gestützt auf zehn weltweit akzeptierte Grundsätze über Menschenrechte, Arbeit, Umwelt sowie den Kampf gegen die Korruption auszuführen.

Zollgebiet⁶ («Zollvertrag») die FHA-Bestimmungen über den Warenhandel auch auf Liechtenstein an.

Art. 1.3 regelt das Verhältnis zu anderen internationalen Abkommen. Im Wesentlichen wird dadurch gewährleistet, dass die Pflichten der Vertragsparteien auf internationaler Ebene ebenfalls eingehalten werden müssen.

Art. 1.4 regelt, für welchen räumlichen Anwendungsbereich das Abkommen gilt. Das FHA gilt für das Hoheitsgebiet der Vertragsparteien in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht. Als Folge des seit 2014 andauernden Konflikts zwischen Russland und der Ukraine wurde im Rahmen der Modernisierung eine Klausel eingefügt, die die Anwendung des Abkommens vorübergehend in dem Gebiet der Ukraine aussetzt, über das die Regierung der Ukraine keine effektive Kontrolle ausübt (Abs. 2). Die Ukraine notifiziert den anderen Vertragsparteien die Anwendung des Abkommens auf dieses Gebiet der Ukraine.

Art. 1.5 hält fest, dass die Parteien gewährleisten, dass zentrale, regionale und lokale Regierungen und Behörden die Anwendung des FHA auf allen Staatsebenen gewährleisten müssen.

Art. 1.6 zur Transparenz regelt die Informationspflichten der Vertragsparteien. Diese müssen ihre Gesetze, Vorschriften, Gerichts- und Verwaltungsentscheide von allgemeiner Tragweite, die einen Einfluss auf die Durchführung des FHA haben können, veröffentlichen oder öffentlich zugänglich machen. Zu dieser allgemeinen Verpflichtung kommt die Pflicht hinzu, Informationen zur Verfügung zu stellen und Fragen zu Massnahmen zu beantworten, die die Anwendung des Abkommens betreffen können.

⁶ LGBl. 1923 Nr. 24.

4.3 Kapitel 2: Warenverkehr (Art. 2.1-2.25)

Kapitel 2 zum Warenverkehr wurde vollständig modernisiert.

Art. 2.1 legt den Anwendungsbereich von Kapitel 2 fest. Dieser umfasst den gesamten Warenverkehr, d.h. Industrie-, Fischerei- und Agrarprodukte.

Art. 2.2 regelt die präferenzielle Behandlung hinsichtlich der Einfuhrzölle, die sich die Vertragsparteien gegenseitig gewähren. Liegt der von einer Vertragspartei auf eine bestimmte Ware angewandte Meistbegünstigungszollansatz unter dem Präferenzollansatz, kommt der Meistbegünstigungszollansatz zur Anwendung (Abs. 1). Abs. 3 präzisiert den Begriff der Einfuhrzölle: Diese umfassen sämtliche Abgaben und Steuern im Zusammenhang mit der Einfuhr von Waren, mit Ausnahme jener, die gemäss anderen Bestimmungen des Abkommens oder den genannten Artikeln des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens vom 15. April 1994⁷ (GATT 1994) zulässig sind.

Die präferenzielle Zollbehandlung, die sich die Vertragsparteien gegenseitig gewähren, ist in den Anhängen I-IV⁸ festgehalten: die Zollkonzessionen der Ukraine in Anhang I, diejenigen für das Zollgebiet Schweiz/Liechtenstein in Anhang IV.⁹ Die Vertragsparteien verpflichten sich, die in den erwähnten Anhängen festgelegten Präferenzzölle in Zukunft nicht mehr zu erhöhen. Davon ausgenommen sind im Falle des Zollgebiets Schweiz/Liechtenstein Waren, für die entweder der Preisausgleichsmechanismus angewendet wird oder für die im Abkommen fixe Rabatte auf den Normalzollansatz vorgesehen sind.

⁷ LGBl. 1997 Nr. 107.

⁸ Die Anhänge zum FHA umfassen mehrere hundert Seiten. Es handelt sich dabei zur Hauptsache um Bestimmungen technischer Natur. Gestützt auf Art. 11 Abs. 1b des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985 (vgl. LGBl. 1985 Nr. 41) wäre es unzweckmässig, diese im Landesgesetzblatt zu veröffentlichen. Gemäss der bisherigen Praxis können die Anhänge und das Protokoll zum Übereinkommen in englischer Sprache beim Amt für Auswärtige Angelegenheiten eingesehen und bezogen werden. Sie sind auf der Internet-Seite des EFTA-Sekretariats verfügbar unter <https://www.efta.int/trade-relations/free-trade-network/ukraine>.

⁹ Die Anhänge II und III betreffen die Konzessionen, die Island bzw. Norwegen der Ukraine gewährt.

Die EFTA-Staaten und die Ukraine beseitigen mit Inkrafttreten des Abkommens ihre Zölle auf alle Industrieprodukte. Für Industrie- und Fischereiprodukte aus der Ukraine hatten die EFTA-Staaten den Marktzugang bereits unter dem bestehenden Abkommen vollständig liberalisiert. Im modernisierten Abkommen konsolidiert die Ukraine die Liberalisierung aller Industrieprodukte, einschliesslich für Altwaren und gewisse Fahrzeuge, die im bestehenden Abkommen noch nicht zollbefreit waren. Wie im bestehenden FTA liberalisiert die Ukraine den Grossteil des Handels mit Fischereiprodukten.

Im Agrarbereich gewähren sich die Schweiz und Liechtenstein und die Ukraine zusätzliche Zollkonzessionen für bestimmte verarbeitete und unverarbeitete Landwirtschaftsprodukte, für die das Partnerland ein besonderes Interesse geltend gemacht hat. Diese kommen zu den bisherigen Konzessionen des bestehenden Abkommens hinzu. Die Ukraine gewährt der Schweiz und Liechtenstein zusätzliche Konzessionen für bestimmte Produkte, die für den Export von Interesse sind. So kommen die Schweiz und Liechtenstein bei Inkrafttreten des Abkommens in den Genuss eines zollfreien Marktzugangs für Käse und verschiedene Nahrungsmittelzubereitungen. Joghurt, bestimmte Milch- und Rahmpulver sowie einige weitere Nahrungsmittelzubereitungen und Konditorwaren werden nach einer Übergangsfrist von drei Jahren zollbefreit. Ausserdem erhalten die Schweiz und Liechtenstein mit dem Inkrafttreten des Abkommens eine Zollreduktion von 30 Prozent für bestimmte Schokoladenprodukte, die vom bestehenden Abkommen nicht abgedeckt waren. Somit profitieren Marktteilnehmer aus der Schweiz und Liechtenstein zukünftig für all diese Produkte von einem vergleichbaren oder gar besseren Zugang zum ukrainischen Markt als ihre Hauptkonkurrenten aus der EU.

Die Schweiz und Liechtenstein gewähren der Ukraine ihrerseits zusätzliche Zollkonzessionen im Agrarbereich, die mit jenen vergleichbar sind, welche anderen neueren Freihandelspartnern gewährt wurden. Bei verarbeiteten Landwirtschafts-

produkten, die für die Schweizer und liechtensteinische Landwirtschaft sensible Rohstoffe enthalten, erhält die Ukraine wie im bestehenden Abkommen weiterhin eine präferenzielle Zollbehandlung im Rahmen des Preisausgleichsmechanismus. Bei den Basisagrарprodukten gewähren die Schweiz und Liechtenstein eine präferenzielle Behandlung für verschiedene Produkte, die für die Ukraine von besonderem Interesse sind, so etwa für Casein, Honig, einige Tiefkühlfrüchte sowie für bestimmte Getreide und Sämereien und gewisse Zubereitungen von Gemüse oder Früchten. Bei den für die Schweiz und Liechtenstein sensibleren Produkten bestehen ihre Zugeständnisse aus einer Reduktion oder Beseitigung von Zöllen innerhalb der bestehenden WTO-Zollkontingente oder der saisonalen Einschränkungen. Das gilt etwa für Pouletfleisch, ein wichtiges Exportprodukt der Ukraine, für welches das FHA einen präferenziellen Marktzugang zum Zollgebiet Schweiz/Liechtenstein, innerhalb des bestehenden WTO-Zollkontingents, gewährt.

Gemäss Art. 2.3 dürfen die Vertragsparteien keine neuen Ausfuhrzölle beschliessen. Anders als die Schweiz und Liechtenstein wendet die Ukraine für bestimmte Produkte noch Ausfuhrzölle an. Die Bestimmungen sehen vor, dass die Ukraine diese im Einklang mit ihren Verpflichtungen im Rahmen der WTO schrittweise senkt (Abs. 2) und dass sie den EFTA-Staaten eine nicht weniger günstige Behandlung gewährt als der EU (Abs. 3).

Mit den Art. 2.4, 2.7, 2.13, 2.14 sowie 2.20-2.22 übernimmt das Abkommen die im Rahmen des Abkommens vom 15. April 1994 zur Errichtung der Welthandelsorganisation¹⁰ (WTO) geltenden wichtigsten Rechte und Pflichten betreffend das WTO-Übereinkommen über die Landwirtschaft¹¹ (Art. 2.4), die Zollwertermittlung (Art. 2.7), Gebühren und Formalitäten (Art. 2.13), interne Steuern und Regelungen

¹⁰ LGBl. 1997 Nr. 108.

¹¹ LGBl. 1997 Nr. 108, Anhang 1A.

(Art. 2.14), staatliche Handelsunternehmen (Art. 2.20), Allgemeine Ausnahmen, namentlich zum Schutz der öffentlichen Ordnung und der Gesundheit (Art. 2.21), sowie Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit des Landes (Art. 2.22).

Art. 2.5 verweist auf die Ursprungsregeln, die Waren erfüllen müssen, um in den Genuss der präferenziellen Zölle dieses Abkommens zu kommen. Die genauen Regeln werden im Protokoll über Ursprungsregeln (vgl. Ziff. 4.3.1) definiert. Dort ist insbesondere festgelegt, welche Waren als Ursprungswaren gelten, welcher Ursprungsnachweis für die präferenzielle Zollbehandlung verlangt wird und wie die Zusammenarbeit der betroffenen Verwaltungen abläuft.

In Art. 2.6 zur Einreihung von Waren und Transposition von Listen bestätigen die Vertragsparteien, dass die Einreihung der gehandelten Waren im Einklang mit dem Internationalen Übereinkommen vom 14. Juni 1983 über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren (Harmonisiertes System, HS)¹² erfolgt. Die Vertragsparteien sorgen dafür, dass allfällige Anpassungen der nationalen Zolltarifstruktur infolge einer Aktualisierung des HS keine negativen Auswirkungen auf die im Abkommen enthaltenen Zollkonzessionen haben.

In Art. 2.8 zu technischen Vorschriften sehen die Vertragsparteien vor, dass sie neben der Anwendung der Bestimmungen des WTO-Übereinkommens über technische Handelshemmnisse¹³ (TBT-Übereinkommen), das in das FHA übernommen wird (Abs. 1), ihre Zusammenarbeit im Bereich der technischen Vorschriften, der Normen und der Konformitätsbewertungen verstärken wollen, um das gegenseitige Verständnis ihrer jeweiligen Systeme zu verbessern und den Zugang zu ihren jeweiligen Märkten zu erleichtern (Abs. 2). Die Zusammenarbeit zwischen den Behörden ist ein Schlüsselfaktor, um mögliche spezifische Probleme von

¹² Liechtenstein hat die Internationale Übereinkunft nicht ratifiziert. Diese ist jedoch über den Zollvertrag in Liechtenstein anwendbar (vgl. aktuelle Fassung der Anlagen I und II zum Zollvertrag).

¹³ LGBl. 1997 Nr. 108, Anhang 1A.

Exportunternehmen pragmatisch zu lösen. Gemäss dem Abkommen haben die Vertragsparteien zudem das Recht, Konsultationen abzuhalten, die im Falle vermuteter neuer Handelshemmnisse innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt eines Konsultationsersuchens stattfinden (Abs. 3). So sollte es möglich sein, bei technischen Handelshemmnissen oder Problemen, denen Unternehmen allenfalls im Zusammenhang mit der Umsetzung der technischen Vorschriften begegnen, einen raschen und direkten Zugang zu den jeweiligen Fachverantwortlichen der betroffenen Länder herzustellen und gemeinsam nach Lösungen zu suchen. Des Weiteren sichern sich die Vertragsparteien in Abs. 4 durch eine Überprüfungs-klausel zu, sich gegenseitig eine gleichwertige Behandlung zu gewähren, wie sie sie auch der EU im Rahmen einer mit dieser abgeschlossenen gleichwertigen Vereinbarung im TBT-Bereich zugestehen. Dazu weiten sie die gleichen Erleichterungen, die sie mit der EU vereinbart haben, auch aufeinander aus. Da die Ukraine momentan dabei ist, ihre technischen Vorschriften im Bereich der Industrieprodukte an jene der EU anzugleichen, was die EFTA-Länder bereits getan haben,¹⁴ würde ein Abkommen über die Konformität, Bewertung und Anerkennung dieser Produkte zwischen der EU und der Ukraine es ermöglichen, eine ähnliche Übereinkunft zwischen den EFTA-Staaten und der Ukraine abzuschliessen und so eine allfällige Diskriminierung von EFTA-Produkten gegenüber denjenigen aus der EU zu vermeiden. Schliesslich richten die Vertragsparteien Kontaktstellen ein (Abs. 5). Dadurch wird der allgemeine Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden gefördert.

Art. 2.9 deckt den Bereich der gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Massnahmen (SPS) ab, d. h. Massnahmen zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen und Tieren sowie zur Erhaltung der Pflanzenwelt. Das WTO-Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und

¹⁴ Über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und die bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU.

pflanzenschutzrechtlicher Massnahmen (SPS-Übereinkommen) wird in das FTA übernommen (Abs. 1). Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Zusammenarbeit in diesem Bereich zu verstärken, um das gegenseitige Verständnis ihrer jeweiligen Systeme zu verbessern und so den Zugang zu ihren jeweiligen Märkten zu erleichtern (Abs. 2). Ausserdem behalten sich die Vertragsparteien vor, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt eines Konsultationsersuchens Konsultationen abzuhalten (Abs. 3), um rasch und offiziell über alle Massnahmen zu befinden, die ein neues Handelshemmnis schaffen könnten. Diese Konsultationen sind im Fall von verderblichen Waren ohne unangemessenen Verzug abzuhalten. Abs. 4 verpflichtet die Vertragsparteien dazu, auf Ersuchen einer Vertragspartei eine Übereinkunft zu treffen, um sich gegenseitig eine gleichwertige Behandlung zu gewähren wie jene, die die Vertragsparteien gegebenenfalls mit der EU vereinbaren, sofern EU-Produkte bezüglich der SPS-Vorschriften von einer günstigeren Behandlung profitieren sollten. Da die Ukraine einen Teil ihrer Vorschriften zurzeit an jene der EU angleicht, lassen sich mit dieser Bestimmung gegebenenfalls mögliche Diskriminierungen von EFTA-Produkten gegenüber EU-Produkten auf dem ukrainischen Markt vermeiden. Schliesslich haben die Vertragsparteien auch vereinbart, Kontaktstellen zu bezeichnen, um den Informationsaustausch zwischen den Fachverantwortlichen der zuständigen Behörden zu erleichtern (Abs. 5).

Art. 2.10 zu den Einfuhrlizenzen übernimmt die Rechte und Pflichten der einschlägigen WTO-Bestimmungen ins Abkommen. Der Artikel legt fest, dass Einfuhrlizenzverfahren nur zur Anwendung kommen sollen, wenn kein anderes geeignetes Verfahren existiert. Zudem stellt der Artikel sicher, dass Einfuhrlizenzverfahren transparent, nichtdiskriminierend, vorhersehbar und so wenig handelsbeschränkend wie möglich ausgestaltet werden und dass wirksame Rekursverfahren zur Verfügung stehen müssen.

Art. 2.11 sieht vor, dass Ausfuhrlicenzen nur zulässig sind, sofern andere, weniger handelsbeschränkende Massnahmen nicht in angemessener Weise zur Verfügung stehen. Der Artikel definiert Kriterien, um sicherzustellen, dass die Ausfuhrlicenzverfahren transparent sind, insbesondere durch Notifikation und Veröffentlichung, und dass wirksame Rechtsmittelverfahren zur Verfügung stehen.

In Art. 2.12 werden die Rechte und Pflichten der einschlägigen WTO-Bestimmungen betreffend mengenmässige Beschränkungen ins Abkommen übernommen. Zusätzlich präzisiert der Artikel, dass mengenmässige Beschränkungen nur zeitlich begrenzt eingesetzt, nicht länger als notwendig angewendet und nicht mit dem Ziel einer unnötigen Behinderung des bilateralen Handels eingeführt werden dürfen.

Art. 2.15 zur Handelserleichterung verweist auf Anhang V (vgl. Ziff. 4.3.2), der Massnahmen umfasst, die die Vertragsparteien insbesondere dazu verpflichten, relevante Gesetze, Verordnungen, Gebühren und Abgaben im Internet zu veröffentlichen und internationale Standards bei der Ausgestaltung der Zollverfahren einzuhalten. Ferner können die Exporteure ihre Zollerklärungen auf elektronischem Weg einreichen.

Die Art. 2.16-2.19 enthalten Regeln zu handelspolitischen Schutzmassnahmen im Falle von Dumping oder wenn ein plötzlicher starker Anstieg von Importen der einheimischen Produktion erheblichen Schaden zufügt oder zuzufügen droht.

Art. 2.16 betrifft Subventionen und Ausgleichsmassnahmen. Er führt ein Konsultationsverfahren gemäss WTO-Recht ein und legt eine Frist von 60 Tagen fest, um eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Art. 2.17 besagt, dass die Vertragsparteien von der Anwendung von Antidumpingmassnahmen gegeneinander absehen und dass sie fünf Jahre nach Inkrafttreten

des Abkommens die Nichtanwendung von Antidumpingmassnahmen überprüfen können.

In Art. 2.18 betreffend allgemeine Schutzmassnahmen wird auf die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Rahmen der WTO verwiesen. Über die WTO-Regeln hinausgehend sollen die Vertragsparteien laut dem Abkommen Einfuhren aus einer anderen Vertragspartei von allgemeinen WTO-Schutzmassnahmen ausnehmen, falls solche Einfuhren nicht an sich Schäden verursachen oder zu verursachen drohen.

Die Bestimmungen in Art. 2.19 zu den bilateralen Schutzmassnahmen erlauben es den Vertragsparteien unter bestimmten Bedingungen, Zollsenkungen vorübergehend auszusetzen, falls der Zollabbau gemäss dem Abkommen zu erheblichen Marktstörungen führt oder zu führen droht. Fünf Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens prüfen die Vertragsparteien, ob die Möglichkeit zur Ergreifung von bilateralen Schutzmassnahmen weiterhin notwendig ist. Falls sie sich nicht auf eine Weiterführung dieser Möglichkeit einigen, wird sie gestrichen.

Art. 2.23 über die Zahlungsbilanz erlaubt den Vertragsparteien, im Rahmen der betreffenden WTO-Abkommen bei Zahlungsbilanzschwierigkeiten einschlägige Massnahmen zu ergreifen. Solche Massnahmen müssen zeitlich begrenzt und nichtdiskriminierend sein und dürfen nicht über das für die Behebung der Zahlungsbilanzschwierigkeiten erforderliche Mass hinausgehen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei einer Einführung solcher Massnahmen die anderen Vertragsparteien unverzüglich darüber zu informieren.

Art. 2.24 regelt den Austausch von Handelsstatistiken und von Daten zur Präferenznutzung. Damit soll die Grundlage geschaffen werden, um in Zukunft die Nutzung und das Funktionieren des Abkommens vertieft analysieren zu können.

Das Abkommen setzt gemäss Art. 2.25 einen Unterausschuss über Warenverkehr ein (Anhang VI). Die Aufgaben des Unterausschusses umfassen die Überwachung und Überprüfung der getroffenen Massnahmen sowie die Umsetzung der von den Vertragsparteien eingegangenen Verpflichtungen. Der Unterausschuss ist zudem damit betraut, den Informationsaustausch über Zollfragen zu regeln und technische Anpassungen in Bezug auf den Warenverkehr, wie die Aktualisierung des HS, vorzubereiten.

4.3.1 Protokoll zu den Ursprungsregeln

Die EFTA-Staaten haben sich mit der Ukraine darauf geeinigt, in diesem Abkommen die Ursprungsregeln des Regionalen Übereinkommens vom 15. Juni 2011 über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln¹⁵ («PEM-Übereinkommen») anzuwenden. Anstelle ausführlicher Ursprungsregeln wird daher in Art. 1 des Protokolls zu den Ursprungsregeln des FHA auf die anzuwendenden Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens verwiesen. Zur Anwendung kommen im FHA mit der Ukraine insbesondere Ursprungsregeln (Appendix I des PEM-Übereinkommens) wie auch die produktespezifischen Regeln (Appendix II des PEM-Übereinkommens). Die produktespezifischen Regeln entsprechen damit denjenigen des Abkommens von 22. Juli 1972 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, welches gemäss Zusatzabkommen vom 22. Juli 1972 über die Geltung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 für das Fürstentum Liechtenstein auch für Liechtenstein gilt.¹⁶ Als Ursprungsnachweise kommen entweder die Warenverkehrsbescheinigung oder die Ursprungserklärung zur Anwendung.

¹⁵ LGBl. 2012 Nr. 19.

¹⁶ LGBl. 1973 Nr. 10/1.

Art. 2 enthält die Vereinbarung der Vertragsparteien, dass die Bestimmungen des Kapitels 13 betreffend Streitbeilegung im Rahmen des FHA auf die Streitbeilegung bei Uneinigkeit zur Auslegung von Appendix I (Ursprungsregeln) und Appendix II (produkte-spezifische Regeln) des PEM-Übereinkommens anwendbar sind. Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf Nachprüfungsverfahren nach Art. 32 der Appendix I des PEM-Übereinkommens, die nicht zwischen den Zollbehörden der nachfragenden Vertragspartei und der für die Nachprüfung zuständigen Zollbehörde geregelt werden können, sollen dem Unterausschuss Warenverkehr und dann dem Gemischten Ausschuss unterbreitet werden. Streitfälle können so direkt zwischen den Vertragsparteien behandelt werden.

In Art. 3 wird das Vorgehen geregelt, wenn eine Vertragspartei den Austritt aus dem PEM-Übereinkommen vollzieht. In diesem Fall sind umgehend Neuverhandlungen der Ursprungsregeln einzuleiten. Bis zum Abschluss dieser Neuverhandlungen sind die Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens weiterhin auf bilateraler Basis anwendbar.

Als Alternative zur papierbasierten Variante bietet Art. 4 den Vertragsparteien die Möglichkeit, elektronisch ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen zu verwenden.

In Art. 5 wird festgelegt, dass in der Übergangszeit bis zur Anwendung der revidierten Regeln des PEM-Übereinkommens sowohl die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 als auch die Ursprungserklärung verwendet werden können.

4.3.2 Anhang V zu Handelserleichterungen

Um den Handel zu erleichtern und dessen Entwicklung zu fördern, verpflichten sich die Vertragsparteien im Anhang V in Art. 1 über die allgemeinen Prinzipien, Kontrollen effektiv und basierend auf Risikoanalysen durchzuführen.

Darüber hinaus vereinfachen die Vertragsparteien in Art. 2 die Verfahren für den Warenhandel, indem die Bestimmungen des WTO-Abkommens für Handelserleichterungen übernommen werden.

In Art. 3 schaffen die Vertragsparteien Transparenz, indem sie Gesetze, Verordnungen und generelle Entscheide im Internet und nach Möglichkeit auf Englisch publizieren.

Art. 4 enthält Bestimmungen über die öffentliche Konsultation und Information vor dem Inkrafttreten von im grenzüberschreitenden Verkehr anwendbaren Vorschriften. Dadurch, dass sich die Vertragsparteien verpflichten, im grenzüberschreitenden Verkehr anwendbare Vorschriften im Internet zu publizieren, wird für die Wirtschaftsbeteiligten erhöhte Transparenz und Rechtssicherheit geschaffen.

In Art. 5 regeln die Vertragsparteien, dass sie auf Anfrage verbindliche Vorabauskünfte über Tarifeinreihungen und die anwendbaren Zollansätze, über den Zollwert, über die anwendbaren Ursprungsregeln sowie über weitere Anforderungen für den grenzüberschreitenden Warenverkehr geben.

Art. 6 zu Beschwerdeverfahren behandelt die Bestimmung, dass die Zollbeteiligten Entscheide der Zollbehörden bei mindestens einer unabhängigen verwaltungsrechtlichen und einer unabhängigen gerichtlichen Beschwerdeinstanz anfechten können sollen.

Gemäss Art. 7 sollen Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr dem Wert der erbrachten Dienstleistung entsprechen und nicht auf dem Warenwert basieren. Die Ansätze sollen im Internet publiziert werden.

Im Falle einer Widerhandlung sollen Strafen laut Art. 8 verhältnismässig und transparent verhängt werden.

In Art. 9 regeln die Vertragsparteien, dass sie Zoll-, Handels- und Grenzverfahren anwenden, die einfach, angemessen und objektiv sind. Durch die Möglichkeit, Informationen elektronisch und im Voraus zur Verfügung zu stellen und Abgaben elektronisch zu bezahlen, soll die Veranlagung beschleunigt werden. Verderbliche Waren sollen zudem bevorzugt behandelt werden.

Gemäss Art. 10 wenden die Vertragsparteien eine Risikokontrolle an, welche die Verzollung von Waren mit geringem Risiko vereinfacht. Damit wird bezweckt, dass der Grenzverkehr für einen Grossteil der Waren schnell vollzogen werden kann und Kontrollen auf ein Minimum beschränkt werden.

In Art. 11 verpflichten sich die Vertragsparteien zur Vereinfachung der Formalitäten internationaler Handelsverfahren. Die Vertragsparteien beschränken Kontrollen, Formalitäten und benötigte Dokumente auf das Nötigste. Um Kosten und unnötige Verzögerungen des Handels zwischen den Vertragsparteien weiter zu reduzieren, sollen effiziente Handelsverfahren angewendet werden, die nach Möglichkeit auf internationalen Standards basieren.

Zudem legt Art. 12 fest, dass die Zollverfahren so zu gestalten sind, dass die Ausführer und Einführer diese ohne Zollagenten vornehmen können.

Art. 13 regelt in Übereinstimmung mit internationalen Standards die Zollverfahren, im Rahmen derer Waren vorübergehend ein- und wieder ausgeführt werden können, einschliesslich der Veredelung.

Die Kompetenzen der Zollstellen sollen gemäss Art. 14 den Bedürfnissen der Wirtschaftsbeteiligten Rechnung tragen.

Art. 15 sieht die Möglichkeit vor, ein Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung der zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten auszuhandeln.

Gemäss Art. 16 darf die Einfuhrpartei keine Beglaubigung von Dokumenten verlangen, z.B. von einem Ursprungszeugnis einer Handelskammer oder von Rechnungen.

Laut Art. 17 müssen sämtliche im Rahmen der Anwendung dieses Anhangs übermittelten Informationen vertraulich behandelt werden.

Durch die in Art. 18 vorgesehene Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien sollen die internationalen Entwicklungen beobachtet werden. So können dem Unterausschuss Warenhandel bei Bedarf weitere handels erleichternde Massnahmen vorgelegt werden, um den Anhang allenfalls zu ergänzen.

4.4 Kapitel 3: Handel mit Dienstleistungen (Art. 3.1-3.20)

Das Kapitel über die Dienstleistungen wird unverändert aus dem bestehenden Abkommen übernommen (vgl. Kapitel 3 des bisherigen FHA).

4.5 Kapitel 4: Elektronischer Handel (Art. 4.1-4.17)

Das aktualisierte FHA mit der Ukraine enthält neu ein Kapitel zum elektronischen Handel. Dieses Kapitel basiert auf dem EFTA-Modelltext in diesem Bereich und umfasst zahlreiche wichtige Bestimmungen zum elektronischen Handel («E-Commerce»).

Die Ukraine ist nach der Republik Chile¹⁷ und der Republik Moldau¹⁸ der dritte Handelspartner, mit dem Bestimmungen zum elektronischen Handel auf Basis des im Jahr 2021 fertiggestellten EFTA-Modelltextes zum E-Commerce ausgehandelt wurden. Das Kapitel schliesst bestehende Lücken bezüglich Regeln zum elektronischen Handel und erhöht damit die Rechtssicherheit.

Art. 4.1 nimmt die für das Kapitel relevanten Begriffsbestimmungen auf, wobei teils auf bestehende Definitionen aus dem Allgemeinen Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen¹⁹ (GATS) zurückgegriffen wird.

Art. 4.2 umschreibt den Anwendungsbereich, der sowohl elektronisch gehandelte Dienstleistungen wie auch Waren umfasst. Ausdrücklich vom Geltungsbereich ausgeschlossen sind audiovisuelle Dienstleistungen. Der Artikel enthält zudem eine Kollisionsregel, wonach im Falle von Unklarheiten geregelt ist, dass die Bestimmungen im Anhang über die Finanzdienstleistungen Vorrang haben (enthalten in Anhang IX). Damit wird sichergestellt, dass die Massnahmen im Zusammenhang mit aufsichtsrechtlichen Belangen unangetastet bleiben.

Art. 4.3 zu den allgemeinen Bestimmungen enthält die grundsätzlichen Prinzipien, die von den Parteien anerkannt werden, wie die potenziellen zusätzlichen Handelsmöglichkeiten, die sich aufgrund des elektronischen Handels ergeben können.

Art. 4.4 zum Recht auf Regulierungstätigkeit hält fest, dass sich die Vertragsparteien vorbehalten, nachträglich Regulierungen in Übereinstimmung mit den Regeln des Kapitels einzuführen, soweit sie dies für zwingend notwendig erachten.

¹⁷ Der Landtag hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 2. Oktober 2025 den Bericht und Antrag der Regierung Nr. 64/2025 zur Kenntnis genommen und dem Änderungsprotokoll zur Modernisierung des Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und der Republik Chile vom 24. Juni 2024 seine Zustimmung erteilt. Das Änderungsprotokoll ist zum Zeitpunkt der Erstellung dieses BuA für Liechtenstein noch nicht in Kraft getreten. Im ursprünglichen Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Republik Chile vom 23. Juni 2003 war noch kein entsprechendes Kapitel enthalten (vgl. LGBl. 2005 Nr. 42).

¹⁸ LGBl. 2025 Nr. 171.

¹⁹ LGBl. 1997 Nr. 108, Anhang 1B.

Art. 4.5 verankert die Verpflichtung der Nichterhebung von Zöllen auf elektronische Übermittlungen. Anders als beim WTO E-Commerce-Moratorium ist diese Verpflichtung dauerhaft und enthält eine zusätzliche Präzisierung, wonach interne Abgaben nach wie vor möglich sein sollen (z.B. die Abgabe der Mehrwertsteuern). Die Verankerung der Pflicht zur Nichterhebung von Zöllen im FHA ist ein wesentlicher Vorteil im Vergleich zur bestehenden Regelung in der WTO, welche bis anhin jeweils lediglich um zwei Jahre verlängert wurde.

Art. 4.6 enthält Regeln über die Anerkennung elektronischer Signaturen und die Gleichwertigkeit elektronisch abgeschlossener Verträge mit konventionell unterzeichneten Vertragspapieren. Davon ausgeschlossen bleiben Verträge, für deren Abschluss das innerstaatliche Recht die elektronische Form nicht akzeptiert.

Art. 4.7 betreffend die papierlose Geschäftsabwicklung enthält Bestimmungen zur elektronischen Geschäftsabwicklung. Die Bestimmung konnte im Vergleich zum WTO-Abkommen für Handelserleichterungen ausgeweitet werden, da die Definition der erfassten Dokumente ausgedehnt werden konnte. Die neue Definition umfasst nicht nur behördliche Dokumente zum Import, Transit und Export, sondern auch die Dokumente, die generell im Zusammenhang mit Geschäftsabwicklungen stehen.

Art. 4.8 regelt den offenen und diskriminierungsfreien Zugang zum Internet und ist somit von grundlegender Wichtigkeit für den elektronischen Handel. Der Artikel hält fest, dass der Zugang zum Internet mittels frei wählbarer Geräte erfolgen kann, sofern diese als nicht nachteilig für die Netzumgebung gelten. Auch geregelt wird, dass die Nutzerinnen und Nutzer Zugang zu Informationen über das Netzwerkmanagement erhalten.

Art. 4.9 betreffend Online-Konsumentenvertrauen regelt, dass Konsumentinnen und Konsumenten im Online-Handel mittels entsprechender Massnahmen vor

Betrug und ähnlichem kriminellen Fehlverhalten geschützt werden. Der Artikel hebt u.a. auch die Wichtigkeit der Zusammenarbeit zwischen den Behörden im Bereich des Online-Konsumentenschutzes hervor. Art. 4.10 regelt zusätzlich den Umgang mit unerwünschten Werbenachrichten («Spam») zur Eindämmung von Massenversänden und stellt sicher, dass Regressmöglichkeiten vorhanden sind.

Art. 4.11 verpflichtet die Parteien, den freien grenzüberschreitenden Datenfluss zu gewährleisten. Aufgrund von Art. 4.13 und der strengen Vorgaben durch die Datenschutzgesetzgebung in den EFTA-Staaten ist der freie Datenfluss jedoch nur möglich, sofern ein angemessenes Schutzniveau personenbezogener Daten besteht. Die Bestimmung besagt weiter, dass keine Partei das Recht hat, den Speicherort für Daten vorzuschreiben. Auch hier ist es wichtig, Ausnahmen vorzusehen, denn in Liechtenstein bestehen z.B. für Gesundheitsdaten erhöhte Anforderungen an den Speicherort. Der Artikel enthält weiter eine Sicherheitsklausel zur Wahrung legitimer Politikziele. Das bedeutet, dass die Vertragsparteien bei Bedarf die Wirksamkeit der Bestimmung ausser Kraft setzen können, sofern sie dies für notwendig erachten und nicht aufgrund protektionistischer Motive tun. Diese Sicherheit ist angesichts des sich schnell wandelnden Umfelds im Digitalbereich auch für Liechtenstein für die Zukunft von Vorteil.

Art. 4.12 unterstreicht die Wichtigkeit elektronischer Bezahlmöglichkeiten und Rechnungsstellung für den elektronischen Handel. Die Parteien erklären sich bereit, die internationale Interoperabilität der Bezahlssysteme zu unterstützen und zu fördern. Im Bereich der Rechnungsstellung erklären sich die Parteien bereit, das Bewusstsein hinsichtlich der Elemente Infrastruktur und Kapazitätsaufbau zu fördern.

Art. 4.13 hält fest, dass die Parteien die für sie notwendigen Massnahmen zum Schutz von Personendaten ergreifen. Die Parteien pflegen über die ergriffenen Massnahmen einen Austausch. Weiter wird festgehalten, dass keine andere

Bestimmung die von den Parteien für notwendig erachteten Mechanismen zum Schutz der Privatsphäre untergraben kann. Dieser Artikel ergänzt Art. 4.11 mit einem starken Bekenntnis zum Schutz von Personendaten und der Privatsphäre.

Art. 4.14 hält fest, dass weder natürliche noch juristische Personen zwingend Quellcodes offenlegen müssen. Der Artikel enthält aber auch Ausnahmen von dieser Regel, z.B. betreffend wettbewerbsrechtliche Untersuchungen, besondere Anforderungen von Gerichten oder auch Fragestellungen im Zusammenhang mit dem geistigen Eigentum oder dem öffentlichen Beschaffungswesen, welche die Offenlegung von Quellcodes legitimieren.

Art. 4.15 betreffend Zusammenarbeit beim elektronischen Handel sieht vor, dass die Parteien einen Dialog über regulatorische Fragen im Zusammenhang mit dem elektronischen Handel führen. Der Artikel listet in nicht abschliessender Weise mögliche Kooperationsfelder auf.

Art. 4.16 über allgemeine Ausnahmen und Art. 4.17 zu Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit übernehmen in unveränderter Weise die Ausnahmen und Sicherheitsausnahmen des GATT und des GATS. Mit der Übernahme dieser WTO-Ausnahmen in den Bereichen Güter- und Dienstleistungshandel behalten sich die Parteien vor, im Bereich des elektronischen Handels von allfälligen, notwendigen Ausnahmen Gebrauch zu machen.

4.6 Kapitel 5: Investitionen (Art. 5.1-5.15)

Das Kapitel über die Investitionen wird unverändert aus dem bestehenden Abkommen übernommen (vgl. Kapitel 4 des bisherigen FHA).

4.7 Kapitel 6: Schutz des geistigen Eigentums (Art. 6.1)

Kapitel 6 betreffend den Schutz des geistigen Eigentums wurde teilweise modernisiert (vgl. Kapitel 5 des bisherigen FHA).

Art. 6.1 verpflichtet die Vertragsparteien, einen angemessenen, wirksamen und nichtdiskriminierenden Schutz der Rechte an geistigem Eigentum zu gewährleisten.

Im Vergleich zu den multilateralen Mindeststandards des WTO-Abkommens vom 15. April 1994 über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum²⁰ («TRIPS-Abkommen») enthält das FHA zum Teil höhere Schutzstandards und erhöht die Rechtssicherheit. Es macht den Schutz der Rechte an geistigem Eigentum berechenbarer und trägt damit zu besseren Rahmenbedingungen für den Handel mit innovativen Produkten und Dienstleistungen bei.

Art. 6.1 bestätigt, dass die Grundsätze der Inländerbehandlung und der Meistbegünstigung im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des TRIPS-Abkommens auch im Rahmen von Freihandelsbeziehungen gelten.

Ausserdem sieht der Artikel vor, dass die Bestimmungen des FHA über das geistige Eigentum zu einem späteren Zeitpunkt überprüft und weiterentwickelt werden können.

4.7.1 Anhang XIII zum Schutz des geistigen Eigentums

Anhang XIII regelt sämtliche materiellen Schutzstandards bezüglich der verschiedenen Immaterialgüterrechtsbereiche (Art. 1-9). Diese gehen punktuell über das Schutzniveau des TRIPS-Abkommens hinaus. Ebenso werden Mindeststandards für die Registrierungs- und Erteilungsverfahren (Art. 10) sowie Grundsätze der Rechtsdurchsetzung auf verwaltungs-, zivil- und strafrechtlichem Weg geregelt (Art. 11-19). Schliesslich wird eine bilaterale Zusammenarbeit im Bereich des geistigen Eigentums vereinbart (Art. 20).

²⁰ LGBl. 1997 Nr. 108, Anhang 1C.

Gemäss Art. 1 über die Definition des geistigen Eigentums fallen insbesondere die folgenden Immaterialgüterrechte unter den Begriff «geistiges Eigentum»: Urheberrechte inklusive Schutz von Computerprogrammen und Datensammlungen (Datenbanken), verwandte Schutzrechte (die Rechte ausübender Künstler, der Hersteller von Tonaufnahmen und Tonbildträgern und der Sendeunternehmen), Waren- und Dienstleistungsmarken, geographische Angaben (Ursprungsbezeichnungen inbegriffen) für Waren und Herkunftsangaben für Waren und Dienstleistungen, Designs, Patente, Pflanzensorten, Topographien integrierter Schaltkreise, vertrauliche Informationen sowie Rechte im Zusammenhang mit dem Schutz vor unlauterem Wettbewerb.

Die Vertragsparteien bestätigen in Art. 2 zu internationalen Abkommen ihre Verpflichtungen unter verschiedenen internationalen Immaterialgüterrechts-Abkommen, deren Vertragspartei sie bereits sind: das TRIPS-Abkommen, die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, revidiert in Stockholm am 14. Juli 1967²¹, die Berner Übereinkunft von 1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst, revidiert in Paris am 24. Juli 1971²², das Internationale Abkommen vom 26. Oktober 1961 über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen²³, das Abkommen von Nizza vom 17. Juni 1957 über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken, revidiert in Genf am 13. Mai 1977²⁴, der Budapester Vertrag vom 28. April 1977 über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren²⁵, der Vertrag vom 19. Juni 1970 über die internationale Zusammenarbeit

²¹ LGBl. 1986 Nr. 70.

²² LGBl. 1999 Nr. 173.

²³ LGBl. 1999 Nr. 174.

²⁴ LGBl. 1986 Nr. 93.

²⁵ LGBl. 1982 Nr. 2/1.

auf dem Gebiet des Patentwesens²⁶ («PTC»), das Protokoll vom 27. Juni 1989 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken²⁷, die Genfer Akte vom 2. Juli 1999 des Haager Abkommens betreffend die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle²⁸, das internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen von 1991 (UPOV-Übereinkommen) und der Vertrag von Marrakesch vom 27. Juni 2013 über die Erleichterung des Zugangs zu veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte oder sonst lesehbehinderte Menschen²⁹.

Weiter verpflichten sich die Vertragsparteien, die materiellen Bestimmungen bestimmter Abkommen einzuhalten oder diesen beizutreten: WIPO-Urheberrechtsvertrag vom 20. Dezember 1996³⁰ und WIPO-Vertrag vom 20. Dezember 1996 über Darbietungen und Tonträger³¹ («WPPT»). Liechtenstein ist Vertragspartei der in Art. 2 aufgeführten Übereinkommen, mit Ausnahme des internationalen Übereinkommens vom 2. Dezember 1961 zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, revidiert in Genf am 10. November 1972, 23. Oktober 1978 und 19. März 1991 (UPOV). Hierzu wird festgehalten, dass die UPOV-Verpflichtungen auf Liechtenstein erst anwendbar sind, wenn Liechtenstein UPOV-Mitglied wird.

Auf Ersuchen hin wollen sich die Vertragsparteien bezüglich künftiger Entwicklungen im Bereich internationaler Abkommen oder in ihren entsprechenden bilateralen Beziehungen mit Drittstaaten konsultieren. Die Doha-Erklärung vom 14. November 2001 zum TRIPS-Abkommen und zur öffentlichen Gesundheit sowie die Änderung des TRIPS-Abkommens, die vom Allgemeinen Rat der WTO am

²⁶ LGBl. 1980 Nr. 35/1.

²⁷ LGBl. 1998 Nr. 55.

²⁸ LGBl. 2006 Nr. 228.

²⁹ LGBl. 2021 Nr. 322.

³⁰ LGBl. 2007 Nr. 51.

³¹ LGBl. 2007 Nr. 52.

6. Dezember 2005 beschlossen wurde, bleiben gegenüber den Bestimmungen des Anhangs XIII vorbehalten.

Gemäss Art. 3 betreffend Urheberrechte und verwandte Schutzrechte müssen die Vertragsparteien einen angemessenen und effektiven Schutz für Autorinnen und Autoren, Künstlerinnen und Künstler, Produzentinnen und Produzenten und Sendeunternehmen für ihre Werke, Aufführungen, Tonaufnahmen, Tonbildträger und Sendungen gewähren (Abs. 1). Sie wenden bestimmte Schutzverpflichtungen des WPPT analog auch auf Produzenten und Produzentinnen von Videogrammen an (Abs. 2). Geregelt werden weiter die Schutzrechte der Sendeunternehmen (Abs. 3), die Ausnahmen (Abs. 4) sowie die Mindestschutzfristen für die diversen Urheber- und verwandten Schutzrechte (Abs. 5-6). Zudem enthält der Artikel in Abs. 7 eine generell gehaltene Klausel zur Förderung der guten Geschäftsführung von Verwertungsgesellschaften, sowie zur Förderung von gegenseitigen Vereinbarungen zwischen Verwertungsgesellschaften der Vertragsparteien.

In Art. 4 über Marken erweitern die Vertragsparteien den Schutz gegenüber dem TRIPS-Abkommen auf Formmarken und akustische Marken (Abs. 1-2). Zum Schutz von berühmten und notorisch bekannten Marken definieren sie qualitative Kriterien entsprechend den Bestimmungen im Markenschutzgesetz vom 28. August 1992 und verweisen überdies auf die einschlägigen Empfehlungen der WIPO (Abs. 3-5). Schliesslich verpflichten sich die Vertragsparteien, Markeninhaberinnen und Markeninhabern ein rechtliches Mittel zur Verfügung zu stellen, damit diese gegen Einträge ihrer Marke in Wörterbüchern, Enzyklopädien und ähnlichen Werken vorgehen können (Abs. 6).

Der materielle Schutzstandard von Art. 5 zu Patenten orientiert sich an den Bestimmungen des Europäischen Patentübereinkommens, revidiert in München am

29. November 2000³² (EPÜ). Die Vertragsparteien anerkennen u.a., dass die Einführung von patentgeschützten Erzeugnissen der Ausübung des Patents gleichkommt (Abs. 1). Abs. 2 sieht vor, dass eine zweite medizinische Verwendung patentierbar sein muss, solange die Patentierungskriterien erfüllt sind. Abs. 3 und 4 regeln die Patentierungsausschlusskriterien gemäss EPÜ. Der Artikel enthält zudem gewisse Mindestanforderungen an das Patenterteilungsverfahren, namentlich die Möglichkeit, Änderungen und Korrekturen vorzunehmen (Abs. 5), eine zügige Publikation von hängigen Patentanmeldungen (Abs. 6-7), sowie die Möglichkeit, eine Publikation vor Ablauf der ersten achtzehn Monate ab Anmeldung zu verlangen (Abs. 8). Abs. 9 ermöglicht eine Ausnahmeregelung für die zulassungsrechtliche Prüfung. Abs. 10 sieht schliesslich eine Patentlaufzeitkompensation für pharmazeutische und Pflanzenschutzprodukte vor. Diese verlängert den Patentschutz um bis zu fünf Jahre und gleicht so teilweise den Zeitverlust bei der Nutzung des Patents aus, der aus dem obligatorischen Zulassungsverfahren resultiert.

Art. 6 sieht vor, dass Behörden, welchen im Zulassungsverfahren für pharmazeutische Produkte, Pflanzenschutzprodukte und Biozidprodukte Testdaten vorgelegt werden, diese gegen unlautere Verwendung schützen und vertraulich behandeln müssen (Abs. 1). Die Parteien gewähren gemäss Abs. 2 Unterlagenschutz von mindestens 5 Jahren für pharmazeutische Produkte und mindestens 10 Jahren für Pflanzenschutzprodukte und Biozidprodukte. Für pharmazeutische Produkte sind zudem mindestens 5 Jahre Marktexklusivität vorzusehen (Abs. 3). Diese Marktexklusivität wird in Abs. 4 um mindestens ein weiteres Jahr verlängert, wenn während der Schutzfrist eine neue Indikation mit bedeutendem klinischem Nutzen bewilligt wird. Während der Marktexklusivität können andere Antragstellerinnen und Antragsteller sich zwar auf die Daten berufen, sofern kein Unterlagenschutz mehr besteht, dürfen jedoch ihr Produkt noch nicht auf den Markt bringen. Der

³² LGBl. 2007 Nr. 318.

Schutzstandard dieses Artikels geht somit über internationale Mindeststandards hinaus, auch wenn er bei den Mindestschutzfristen für pharmazeutische Produkte hinter den europäischen, bzw. Schweizer Regelungen zurückbleibt, die in Liechtenstein anwendbar sind. Dafür sieht Abs. 6 vor, dass die Schutzfristen für pharmazeutische Produkte auf das europäische Schutzniveau angehoben werden, sobald die Ukraine ein solches Schutzniveau im nationalen Recht einführt oder in einem Abkommen mit einer Drittpartei vereinbart. Zweck dieser Bestimmung ist, dass die EFTA-Staaten nicht diskriminiert werden, falls die Ukraine mit anderen Handelspartnern höhere Standards vereinbaren sollte.

Laut Art. 7 werden gewerbliche Designs bis zu einer Gesamtschutzdauer von 25 Jahren geschützt. Der Artikel enthält ausserdem eine «Reparaturklausel», die einen kürzeren Schutz für Ersatzteile erlaubt, die zur Reparatur eines Erzeugnisses verwendet werden. Die Parteien können gemäss Abs. 4 einen Schutz von nicht-registrierten Designs in ihrem nationalen Recht vorsehen.

Art. 8 verpflichtet die Vertragsparteien, einen angemessenen und wirksamen Schutz für geographische Angaben zu gewährleisten (Abs. 1). Sie müssen generell für alle landwirtschaftlichen Produkte und Lebensmittel das höhere Schutzniveau gewähren, welches das TRIPS-Abkommen für geographische Angaben für Weine und Spirituosen reserviert (Abs. 5). Der Artikel verweist zudem auf Appendix 1³³, dessen Listen geographische Angaben für Weine und Spirituosen, landwirtschaftliche Produkte und Lebensmittel sowie nicht-landwirtschaftliche Produkte spezifisch schützt. So werden 114 geografische Angaben geschützt, deren Ursprungsgebiet die Schweiz und Liechtenstein umfasst. Die Schweiz und Liechtenstein schützen ihrerseits 26 geografische Angaben der Ukraine. Die Produktkategorien

³³ Gegenseitige Anerkennung und Schutz der geografischen Angaben, Ursprungsbezeichnungen und Herkunftsangaben.

der ukrainischen Angaben umfassen überwiegend Weine und Mineralwasser, aber auch Käse.

Art. 9 schützt Herkunftsangaben und Ländernamen für Waren und Dienstleistungen, d.h. Bezeichnungen wie «Fürstentum Liechtenstein», «Liechtenstein», «Liechtensteiner» oder die Namen liechtensteinischer Gemeinden, wie auch Wappen und Flaggen. Abs. 2 definiert die Herkunftsangaben gemäss dem Gesetz vom 12. Dezember 1996 über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (Markenschutzgesetz, MSchG).³⁴ Die Abs. 3-5 schützen diese gegen missbräuchliche, irreführende oder unlautere Verwendung generell und spezifisch in Marken und Firmennamen. Gemäss Abs. 6 gilt dieser Schutz auch im Fall von abgeänderten Formen und in Übersetzung. Wappen, Flaggen und andere staatliche Hoheitszeichen werden in Abs. 7 gemäss Pariser Übereinkunft geschützt, wobei dieser Schutz auch dann gilt, wenn ein Zeichen mit diesen verwechselt werden kann. Schliesslich verweist der Artikel auf Appendix 1 (Gegenseitige Anerkennung und Schutz der geografischen Angaben, Ursprungsbezeichnungen und Herkunftsangaben). Dieser listet die Ländernamen und Namen der Gemeinden Liechtensteins, bzw. im Fall der Ukraine, die Autonome Republik Krim, die Oblasten sowie die Städte Kiew und Sewastopol in den jeweiligen Landessprachen auf und schützt sie gemäss den im betroffenen Land anwendbaren Regeln (Ursprungslandprinzip).

Die Vertragsparteien verpflichten sich in Art. 10 betreffend Erwerb und Aufrechterhaltung sicherzustellen, dass Verfahren zur Registrierung und Erteilung von Immaterialgüterrechten den Anforderungen des TRIPS-Abkommens genügen.

Gemäss Art. 11 haben die Vertragsparteien allgemein Durchsetzungsmassnahmen für den Schutz der Rechte an geistigem Eigentum zu gewährleisten, die mindestens dem TRIPS-Abkommen entsprechen.

³⁴ LGBL. 1997 Nr. 60.

Art. 12 und 13 regeln die Zollhilfemassnahmen. Laut Art. 12 über die Aussetzung der Freigabe von Waren sind solche nicht nur für Marken- und Urheberrechte wie im TRIPS-Abkommen, sondern für alle Immaterialgüterrechte vorzusehen, und dies nicht nur bei der Einfuhr, sondern auch bei der Ausfuhr. Den Rechteinhaberinnen und Rechteinhabern muss die Möglichkeit gegeben werden, Anträge auf Hilfeleistung bei den zuständigen Behörden zu stellen (Abs. 1) und ihre Rechte bei den Zollbehörden zu registrieren (Abs. 2). Zudem sind die Zollbehörden verpflichtet, Waren von Amtes wegen zurückzuhalten, wenn der begründete Verdacht auf eine Verletzung von Immaterialgüterrechten besteht (Abs. 4). Sie müssen die Rechteinhaberinnen oder Rechteinhaber über die Aussetzung der Freigabe von Waren informieren und diesen die Informationen zur Verfügung stellen, welche für die Durchsetzung ihrer Rechte notwendig sind (Abs. 8). Wenn eine Verletzung von Immaterialgüterrechten festgestellt wurde, müssen die Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber die Möglichkeit haben, die ihnen entstandenen Unkosten zurückzufordern (Abs. 10). Nach Art. 13 über das Recht auf Beschau erhalten sie die Möglichkeit, die zurückgehaltenen Waren zu besichtigen und zu untersuchen.

Die vorsorglichen und superprovisorischen Massnahmen in Art. 14 sollen Rechteinhaberinnen und Rechteinhabern vor Gericht ermöglichen, Schaden frühzeitig abzuwenden.

Die Justizbehörden müssen gemäss Art. 15 befugt sein, auf Antrag der Rechteinhaberin oder des Rechteinhabers anzuordnen, dass Waren, die Immaterialgüterrechte verletzen, aus dem Verkehr gezogen oder zerstört werden. Dasselbe gilt auch für Materialien und Werkzeuge, die vorwiegend zur Herstellung dieser Waren verwendet wurden.

Art. 16 betreffend zivilrechtliche Abhilfemassnahmen verlangt, dass die Justizbehörden der Vertragsparteien befugt sind, bei Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum Schadensersatz anzuordnen, der den tatsächlich erlittenen Schaden

kompensiert (Abs. 2 Bst. a). Abs. 2 Bst. b legt Kriterien für die Schadensberechnung fest. Gemäss Abs. 3 sollen zumindest im Fall von Marken- und Urheberrechtsverletzungen die Justizbehörden die Befugnis haben, die Herausgabe der mit der Verletzung erzielten Gewinne anzuordnen.

Gemäss Art. 17 müssen die Vertragsparteien strafrechtliche Massnahmen und Sanktionen für vorsätzliche gewerbsmässige Verletzungen von Immaterialgüterrechten nicht nur, wie im TRIPS-Abkommen, für Marken und Urheberrechte vorsehen, sondern für alle Immaterialgüterrechte.

Art. 18 legt fest, dass die Vertragsparteien sicherstellen müssen, dass ihre zuständigen Behörden von Antragstellerinnen und Antragstellern angemessene Garantien oder gleichwertige Sicherheiten verlangen können.

Art. 19 enthält grundlegende Bestimmungen für endgültige Gerichts- und Verwaltungsentscheidungen, u.a. dass diese schriftlich ergehen und öffentlich zugänglich gemacht werden müssen.

Im abschliessenden Art. 20 stimmen die Parteien überein, die Zusammenarbeit im Bereich des geistigen Eigentums zu vertiefen.

4.8 Kapitel 7: Öffentliches Beschaffungswesen (Art. 7.1-7.6)

Kapitel 7 betreffend das öffentliche Beschaffungswesen wurde teilweise modernisiert.

Sowohl die EFTA-Staaten als auch die Ukraine sind Vertragsparteien des revidierten WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen vom 30. März 2012³⁵ (GPA). Daher haben sie im FHA vereinbart, die Verpflichtungen aus

³⁵ LGBl. 1997 Nr. 108, Anhang 4.

dem GPA bilateral zu bekräftigen und diese durch punktuelle Verbesserungen im Wortlaut des Kapitels und beim Marktzugang zu ergänzen.

In Art. 7.1 zum Anwendungs- und Geltungsbereich erklären die Vertragsparteien das GPA mutatis mutandis zum Bestandteil des Abkommens (Abs. 1), weiten den Anwendungsbereich der gemäss GPA unterstellten Beschaffungen auf Baukonzessionen gemäss Anhang XVI aus (Abs. 2) und wollen im Gemischten Ausschuss zusammenarbeiten, um das Verständnis ihres jeweiligen öffentlichen Beschaffungswesens zu verbessern und die gegenseitige Öffnung ihrer öffentlichen Beschaffungsmärkte zu fördern.

Art. 7.2 zum Informationsaustausch betrifft die in Anhang XIV (Appendix 2) aufgeführten Kontaktstellen, um den Informationsaustausch zu erleichtern.

Art. 7.3 betreffend nachhaltige öffentliche Beschaffungen gestattet den Vertragsparteien insbesondere, in ihren Beschaffungsverfahren Aspekte von Umwelt, Arbeit und Gesellschaft zu berücksichtigen, sofern diese nicht diskriminierend sind (Abs. 2).

In Art. 7.4 zur Erleichterung der Teilnahme von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) vereinbaren die Vertragsparteien, Informationen zu den Massnahmen zu liefern, mit denen die Teilnahme von KMU an öffentlichen Beschaffungen erleichtert wird (Abs. 2), indem sie unter anderem bewährte Verfahren in diesem Bereich teilen (Abs. 3).

Mit Art. 7.5 zur Gewährleistung der Integrität von Beschaffungspraktiken sollen Korruption und Interessenkonflikte bekämpft werden. Die Vertragsparteien bestätigen, über administrative und strafrechtliche Verfahren zur Bekämpfung von Korruption im öffentlichen Beschaffungswesen zu verfügen, die im Hinblick auf die Teilnahme an öffentlichen Beschaffungen gegebenenfalls Massnahmen zum Ausschluss und zur Ablehnung von Anbietern vorsehen (Abs. 1). Des Weiteren stellen

sie sicher, dass Regeln und Verfahren bestehen, um potenzielle Interessenkonflikte auszuräumen oder zu lösen (Abs. 2).

Art. 7.6 verpflichtet die Vertragsparteien dazu, auf Ersuchen einer anderen Vertragspartei Verhandlungen aufzunehmen, sobald einer Drittpartei zusätzliche Vorteile beim Zugang zu den öffentlichen Beschaffungsmärkten gewährt wurden. Damit sollte sich das Risiko einer künftigen Diskriminierung von Anbietern aus den EFTA-Staaten gegenüber Anbietern anderer Handelspartner der Ukraine vermeiden lassen.

4.8.1 Bestimmungen im Anhang XIV

Anhang XVI enthält hauptsächlich Verbesserungen beim Zugang zu den öffentlichen Beschaffungsmärkten. Im Rahmen des GPA gewähren sich die EFTA-Staaten und die Ukraine bereits einen umfassenden Zugang. Ausgehend davon haben die Vertragsparteien in Anhang XIV Appendix 1 vereinbart, den Zugang auf gegenseitiger Basis auf Baukonzessionen auszuweiten, und zwar zu den gleichen Bedingungen wie bereits in gewissen anderen FHA der EFTA, etwa mit der Republik Chile, der Republik Kolumbien³⁶, Ecuador³⁷, der Republik Moldau und der Republik Peru³⁸. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass die EFTA-Staaten den gleichen Zugang zu den Beschaffungsmärkten erhalten, den die Ukraine auch in den mit der EU bzw. mit dem Vereinigten Königreich abgeschlossenen Abkommen vereinbart hat.

4.9 Kapitel 8: Wettbewerb (Art. 8.1)

Das Kapitel über den Wettbewerb wird unverändert aus dem bestehenden Abkommen übernommen (vgl. Kapitel 7 des bisherigen FHA).

³⁶ LGBl. 2011 Nr. 239.

³⁷ LGBl. 2020 Nr. 269.

³⁸ LGBl. 2011 Nr. 240.

4.10 Kapitel 9: Handel und nachhaltige Entwicklung (Art. 9.1-9.19)

Das modernisierte FHA mit der Ukraine enthält neu ein Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung. Im Rahmen einer kohärenten Aussenpolitik setzt sich Liechtenstein dafür ein, den Zielen der nachhaltigen Entwicklung auch in der Aussenwirtschaftspolitik gerecht zu werden. Liechtenstein strebt eine Situation an, welche sowohl im Inland wie auch in den Partnerländern ein mit den Zielen der nachhaltigen Entwicklung kohärentes Wachstum ermöglichen soll. Die nachhaltige Entwicklung umfasst die wirtschaftliche und die soziale Entwicklung sowie den Schutz der Umwelt. Deshalb setzt sich Liechtenstein bei der Aushandlung von FHA für die Aufnahme handelsrelevanter Bestimmungen zu handelsbezogenen Sozial- und Umweltaspekten ein.

Art. 9.1 legt Hintergrund und Ziele des Kapitels dar. Die EFTA-Staaten und die Ukraine halten in Abs. 2 die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung fest, basierend auf dem Grundsatz, dass die wirtschaftliche und die soziale Entwicklung sowie der Umweltschutz voneinander abhängige Elemente der nachhaltigen Entwicklung sind, die sich gegenseitig verstärken. Die Vertragsparteien verpflichten sich, den internationalen Handel und Investitionen sowie ihre wirtschaftliche Partnerschaft in einer Weise zu fördern, die allen zugutekommt und zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt (Abs. 3). In diesem Zusammenhang werden auch die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung sowie weitere internationale Instrumente in den Bereichen Umweltschutz und Arbeitsrechte in Erinnerung gerufen (Abs. 1).

In Art. 9.2 legen die Vertragsparteien die grundsätzlichen Prinzipien für ein Recht auf Regulierungstätigkeit und Schutzniveaus fest. Abs. 1 anerkennt das Recht der Vertragsparteien, ihre innerstaatliche Gesetzgebung in Bezug auf Umweltschutz und Arbeitsrecht selbst festzulegen, wobei übereinstimmend mit den jeweiligen internationalen Abkommen möglichst hohe Umwelt- und Arbeitsschutzniveaus anzustreben sind. Die Vertragsparteien halten in Abs. 2 zudem fest, dass zur

Vorbereitung und Umsetzung von regulatorischen Massnahmen im Umwelt- oder Arbeitsbereich wissenschaftliche, technische oder anderweitige Informationen sowie relevante internationale Standards in Betracht gezogen werden.

Die Vertragsparteien verpflichten sich in Art. 9.3 über die Aufrechterhaltung der Schutzniveaus bei der Anwendung und Durchsetzung von Gesetzen, Regelungen und Normen dazu, ihre nationalen Gesetzgebungen über den Umweltschutz und Arbeitsrechte wirksam umzusetzen (Abs. 1). Darüber hinaus verpflichten sich die Vertragsparteien in Abs. 2, das festgelegte Schutzniveau nicht zu senken, um Investitionen anzuziehen oder einen Wettbewerbsvorteil auf kommerzieller Ebene zu erlangen. Auch sollen Unternehmen diesbezüglich keine Abweichungen von der bestehenden Gesetzgebung im Bereich Umwelt- und Arbeitsstandards angeboten werden (Abs. 3).

Art. 9.4 legt Verfahrensgarantien fest. Die Vertragsparteien verpflichten sich sicherzustellen, dass Verwaltungs- und Gerichtsverfahren einem ordentlichen rechtsstaatlichen Verfahren entsprechen sowie zugänglich und verfügbar sind, um rechtzeitige Massnahmen gegen Verstösse gegen ihre innerstaatlichen Umwelt- oder Arbeitsgesetze oder -vorschriften zu ermöglichen und wirksame Rechtsbehelfe zu schaffen.

Laut Art. 9.5 über Beteiligung, Sensibilisierung und Eingaben der Öffentlichkeit verpflichten sich die Vertragsparteien, den öffentlichen Dialog mit nicht-staatlichen Akteuren zur Entwicklung der Gesetze, Regeln und Politiken nach diesem Kapitel zu fördern (Abs. 1). Sie verpflichten sich zudem, deren öffentliche Wahrnehmung sowie deren Durchsetzung und Einhaltung zu fördern (Abs. 2). Die Vertragsparteien geben Interessensgruppen die Möglichkeit, Kommentare und Vorschläge zur Umsetzung der Bestimmungen dieses Kapitels anzubringen (Abs. 3). Jede Vertragspartei sieht vor, dass Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit diesem Kapitel entgegengenommen und gebührend berücksichtigt

werden. Sie antworten zudem gemäss ihren Verfahren zeitgerecht schriftlich auf solche Stellungnahmen (Abs. 4).

Die Vertragsparteien verpflichten sich in Art. 9.6 betreffend internationale Arbeitsnormen und Arbeitsübereinkommen zur Förderung der Entwicklung von internationalem Handel und Investitionen auf eine Weise, die zu einer vollen und produktiven Beschäftigung sowie menschenwürdiger Arbeit («decent work») für alle führt (Abs. 1). In Abs. 2 bekräftigen die Vertragsparteien die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit – Vereinigungsfreiheit, Abschaffung der Zwangsarbeit, Beseitigung der Kinderarbeit, Gleichberechtigung sowie sicheres und gesundes Arbeitsumfeld – und verpflichten sich zusätzlich, diese grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit zu respektieren, zu fördern und umzusetzen. Zudem rufen sie die Verpflichtung in Erinnerung, die sich aus der Mitgliedschaft in der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) ergibt, die ratifizierten IAO-Übereinkommen wirksam umzusetzen und sich kontinuierlich um die Ratifikation der von der IAO als «up to date» qualifizierten Übereinkommen zu bemühen (Abs. 3).

Weiter erkennen die Vertragsparteien in Art. 9.6 die Bedeutung der strategischen Ziele der «decent work»-Agenda der IAO an, wie es in der IAO-Erklärung über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung von 2008 (und der Ergänzung von 2022) zum Ausdruck kommt (Abs. 4). In Abs. 5 verpflichten sich die Vertragsparteien zusätzlich, Massnahmen für den sozialen Schutz und menschenwürdige Arbeitsbedingungen für alle zu entwickeln und zu verbessern, den sozialen Dialog und den Tripartismus zu fördern sowie ein funktionierendes Arbeitsinspektionssystem aufzubauen und zu unterhalten. Abs. 6 hält zudem fest, dass die Vertragsparteien gewährleisten, dass zugängliche Verwaltungs- und Gerichtsverfahren innerstaatlich verfügbar sind, um wirksam gegen mögliche Verletzungen der Arbeitnehmerrechte vorzugehen. Die Vertragsparteien bekräftigen schliesslich in Abs. 7,

dass die Verletzung grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit nicht als legitimer Wettbewerbsvorteil geltend gemacht werden darf sowie, dass Arbeitsnormen nicht für protektionistische Handelszwecke verwendet werden dürfen.

In Art. 9.7 erkennen die Vertragsparteien die Bedeutung des Einbezugs einer geschlechterspezifischen Perspektive in die Förderung der inklusive Wirtschaftsentwicklung und Chancengleichheit für alle an (Abs. 1). In Abs. 2 bekräftigen die Vertragsparteien ausserdem ihre Verpflichtung, die für sie geltenden internationalen Instrumente über die Gleichstellung der Geschlechter oder in Bezug auf Nichtdiskriminierung umzusetzen.

In Art. 9.8 erkennen die Vertragsparteien die Bedeutung von multilateralen Umweltübereinkommen und internationaler Umweltgouvernanz als Antwort auf die globalen und regionalen Umweltherausforderungen an und betonen das Bedürfnis dafür, die gegenseitige Unterstützung zwischen Handels- und Umweltpolitik zu verstärken. In Abs. 2 bekräftigen die Vertragsparteien ihre Verpflichtung zur effektiven Umsetzung der jeweils von ihnen ratifizierten multilateralen Umweltabkommen in ihrer innerstaatlichen Gesetzgebung. Weiter bekräftigen sie die Befolgung der Prinzipien aus den Umweltinstrumenten, die in Art. 9.1 enthalten sind.

Die Vertragsparteien anerkennen in Art. 9.9 die Bedeutung von nachhaltiger Waldbewirtschaftung und damit verbundenem Handel, um Treibhausgasemissionen und Biodiversitätsverlust durch Abholzung und Abwertung von natürlichen Wäldern und ähnlichen Ökosystemen zu vermeiden (Abs. 1). Die Vertragsparteien verpflichten sich in Abs. 2 dazu, eine wirksame Rechtsdurchsetzung und Politikgestaltung im Forstwesen zu gewährleisten, den Handel mit Produkten aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern und Ökosystemen zu fördern, Instrumente zur Vermeidung von Handel mit illegal produzierten Holzprodukten (sogenannte «timber legality assurance systems») anzuwenden und zu fördern, die effektive Umsetzung des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit

gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen³⁹ (CITES) zu fördern sowie im Bereich der nachhaltigen Nutzung von Wäldern und Torfmooren zusammenzuarbeiten, besonders im Zusammenhang mit der UNO-Initiative zur Vermeidung des Emissionsausstosses aus Rodungen und Waldzerstörung («Reducing Emissions from Deforestation and Forest Degradation», REDD+), wie es im Pariser Klimaübereinkommen vom 12. Dezember 2015⁴⁰ betont wird (Abs. 3).

In Art. 9.10 zu Handel und Klimawandel betonen die Vertragsparteien die Wichtigkeit der Verfolgung der Ziele des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen vom 9. Mai 1992 über Klimaänderungen⁴¹ (UNFCCC) und des Pariser Klimaübereinkommens sowie die Rolle von Handel und Investitionen, um der Bedrohung durch den Klimawandel entgegenzuwirken (Abs. 1). Die Parteien verpflichten sich in Abs. 2, das UNFCCC und das Pariser Klimaübereinkommen wirksam umzusetzen, den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft und den Beitrag von Handel und Investitionen dafür zu fördern sowie international auf mehreren Ebenen zu handelsbezogenen Themen zum Klimawandel zusammenzuarbeiten.

In Art. 9.11 zu Handel und Artenvielfalt anerkennen die Vertragsparteien die Bedeutung der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt sowie die Rolle des Handels beim Verfolgen dieser Ziele (Abs. 1). In Abs. 2 verpflichten sich die Vertragsparteien zur Förderung des Einbezugs gefährdeter Arten in CITES, zur Ergreifung von wirksamen Massnahmen, um die transnationale Wildtierkriminalität entlang der Wertschöpfungsketten zu bekämpfen, zur Verstärkung der Bemühungen im Hinblick auf die Bekämpfung der Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten im Zusammenhang mit Handelsaktivitäten sowie gegebenenfalls in

³⁹ LGBl. 1980 Nr. 63.

⁴⁰ LGBl. 2017 Nr. 286.

⁴¹ LGBl. 1995 Nr. 118.

Fragen des Handels und der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt zusammenzuarbeiten.

In Art. 9.12 zu Handel und nachhaltiger Bewirtschaftung von Fischerei sowie Aquakultur erkennen die Vertragsparteien die Bedeutung des Erhalts und der nachhaltigen Bewirtschaftung von Meeresressourcen und aquatischen Ökosystemen sowie die Rolle des Handels beim Verfolgen dieser Ziele an (Abs. 1). Die Vertragsparteien verpflichten sich in Abs. 2, Massnahmen zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und nicht regulierten Fischerei (IUU-Fischerei) auf wirksame und transparente Weise umzusetzen und den Handel mit Produkten aus IUU-Fischerei zu verhindern, die Verwendung der «Voluntary Guidelines for Catch Documentation» der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) zu fördern, im Rahmen der internationalen Fora unter anderem zur Bekämpfung der IUU-Fischerei zusammenzuarbeiten, die Ziele der Agenda 2030 bezüglich Fischereisubventionen zu erfüllen sowie die Entwicklung von nachhaltiger und verantwortlicher Aquakultur zu fördern.

In Art. 9.13 erkennen die Vertragsparteien die Bedeutung von Handel und nachhaltiger Landwirtschaft sowie Ernährungssystemen an und wiederholen ihre gemeinsame Verpflichtung, die Ziele der Agenda 2030 zu erreichen (Abs. 1). Die Vertragsparteien verpflichten sich in Abs. 2 zur Förderung von nachhaltiger Landwirtschaft und des damit verbundenen Handels, zur Förderung von nachhaltigen Ernährungssystemen sowie zu allfälliger Zusammenarbeit und möglichem Informationsaustausch zu diesen Themen. Dies beinhaltet die Errichtung eines Dialogs über bewährte Praktiken für nachhaltige Landwirtschafts- und Ernährungssysteme, in dem sich die Vertragsparteien über die erzielten Fortschritte austauschen.

In Art. 9.14 erkennen die Vertragsparteien die Bedeutung der Förderung eines nachhaltigen Handels und nachhaltiger Investitionen in all ihren Dimensionen an

(Abs. 1). In Abs. 2 verpflichten sich die Parteien zur Förderung der Verbreitung von Waren, Dienstleistungen und Technologien, die einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten, einschliesslich Waren und Dienstleistungen, die Bestandteil von Programmen oder Labels zur Förderung umweltfreundlicher Produktionsmethoden und Sozialstandards sind. Zudem verpflichten sich die Vertragsparteien zur Förderung der Entwicklung und Anwendung von Nachhaltigkeitszertifizierungsregelungen für Lieferketten, nichttarifäre Hemmnisse für den Handel mit Waren und Dienstleistungen, die zur nachhaltigen Entwicklung beitragen, anzugehen, den Beitrag von Handel und Investitionen zu einer ressourcenarmen Kreislaufwirtschaft zu fördern, nachhaltige Beschaffungspraktiken zu fördern, sowie die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen in Bezug auf Waren, Dienstleistungen und Technologien, die zur nachhaltigen Entwicklung beitragen, zu fördern.

In Art. 9.15 verpflichten sich die Vertragsparteien, verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln zu fördern, einschliesslich der nachhaltigen Bewirtschaftung von Lieferketten. In diesem Zusammenhang erkennen die Vertragsparteien die Bedeutung von internationalen Instrumenten in diesem Bereich an, wie zum Beispiel der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der dreigliedrigen Grundsatzerklärung der IAO über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik, des UN Global Compact und der UN-Leitsätze für Unternehmen und Menschenrechte.

Wie in Art. 9.16 festgehalten, bemühen sich die Vertragsparteien, ihre Zusammenarbeit zu verstärken (Abs. 1). Abs. 2 hält zudem fest, dass jede Vertragspartei gegebenenfalls Sozialpartner oder andere relevante Interessengruppen einladen kann, um zusätzliche mögliche Bereiche der Zusammenarbeit zu identifizieren.

Art. 9.17 zu Umsetzung und Konsultationen sieht vor, dass die Vertragsparteien Kontaktpunkte für die Zwecke dieses Kapitels bestimmen (Abs. 1). Im Falle von Unstimmigkeiten bezüglich der Auslegung und Anwendung der Bestimmungen

des Kapitels zu Handel und nachhaltiger Entwicklung können die Vertragsparteien Konsultationen beantragen, entweder im Gemischten Ausschuss (Abs. 2) oder unter dem Streitbeilegungskapitel des Abkommens. Die Verfahren der Guten Dienste, der Vermittlung oder der Mediation stehen ebenfalls zur Verfügung (Abs. 3). Das Schiedsgerichtsverfahren des Abkommens darf allerdings für dieses Kapitel nicht in Anspruch genommen werden (Abs. 4). Schliesslich verpflichten sich die Vertragsparteien, ihren jeweiligen Anspruchsgruppen die Möglichkeit zu geben, Kommentare und Empfehlungen zur Umsetzung dieses Kapitels zu formulieren (Abs. 5).

Sollte eine mögliche Streitigkeit bezüglich der Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des Kapitels zu Handel und nachhaltiger Entwicklung nicht im Rahmen von Konsultationen gelöst werden können, kann eine Vertragspartei die Schaffung eines Expertenpanels gemäss Art. 9.18 beantragen. Art. 13.4 (Einsetzung eines Schiedsgerichts) und Art. 13.5 (Verfahren des Schiedsgerichts) des Streitbeilegungskapitels finden auch auf das Verfahren eines Expertenpanels Anwendung. Ein Expertenpanel besteht aus drei Mitgliedern, diese müssen über anerkannte Fachkenntnisse auf dem betreffenden Gebiet verfügen und von den Regierungen der Parteien unabhängig sein. Das Expertenpanel hat die Aufgabe, einen Bericht mit Empfehlungen zur Lösung der Streitigkeit zu erstellen. Dieser Bericht und die Empfehlungen werden veröffentlicht. Die Parteien einigen sich über die Schritte, die zur Umsetzung dieser Empfehlungen notwendig sind, der Gemischte Ausschuss ist für die Überwachung der Umsetzung dieser Empfehlungen verantwortlich.

Art. 9.19 sieht schliesslich vor, dass die Umsetzung dieses Kapitels einer regelmässigen Überprüfung unterzogen wird. Für die Überwachung der Einhaltung aller Nachhaltigkeitsbestimmungen im FHA mit der Ukraine ist der Gemischte Ausschuss des Abkommens zuständig.

4.11 Kapitel 10: Kleine und mittlere Unternehmen (Art. 10.1-10.4)

Das modernisierte Abkommen gehört zu den ersten FHA der EFTA bzw. Liechtensteins, das ein separates Kapitel über KMU enthält. Das Kapitel basiert auf dem im Jahr 2023 fertiggestellten EFTA-Modelltext und soll es KMU ermöglichen, grösseren Nutzen aus dem FHA zu ziehen. Bei der Nutzung von FHA sind KMU mit Blick auf den internationalen Handel oft mit besonderen Herausforderungen konfrontiert, etwa beschränkten Ressourcen, unzureichenden Informationen und komplexen Vorschriften.

Art. 10.1 enthält die allgemeinen Bestimmungen des Kapitels. In Anerkennung der Bedeutung der KMU für die wirtschaftliche Entwicklung werden die wichtigsten Herausforderungen für KMU und Ziele der Vertragsparteien genannt.

Art. 10.2 regelt die Informationspflichten der Vertragsparteien. Die Vertragsparteien müssen eine Reihe von Informationen, die für KMU als nützlich und relevant erachtet werden, online und kostenlos zur Verfügung stellen. Dazu gehören unter anderem Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr, elektronische Datenbanken mit Bekanntmachungen über Zollfragen sowie Verfahren für die Eintragung von Unternehmen. Diese Informationen oder mindestens Zusammenfassungen davon müssen in englischer Sprache verfügbar sein. Für Liechtenstein werden die Informationen zentral auf einer Seite der EFTA-Website zu finden sein.

In Art. 10.3 vereinbaren die Vertragsparteien, ihre Zusammenarbeit zu vertiefen, um Hindernisse für den Zugang von KMU zu ihren jeweiligen Märkten abzubauen. Der Artikel sieht vor, dass die Vertragsparteien einen Dialog zu Angelegenheiten von gegenseitigem Interesse führen, z.B. durch den Austausch von Erfahrungen mit Politiken und digitalen Instrumenten für KMU. Schliesslich bezeichnen die Vertragsparteien für die Koordination der Umsetzung des Kapitels sowie der Anfragen

von Akteuren Kontaktstellen, die für Liechtenstein vom EFTA-Sekretariat betreut werden.

Art. 10.4 legt die Nichtanwendung der Streitbeilegung (Kapitel 13 des FHA) für das Kapitel 10 fest.

4.12 Kapitel 11: Zusammenarbeit (Art. 11.1-11.5)

Das modernisierte FHA mit der Ukraine enthält neu ein Kapitel über die Zusammenarbeit zwischen den Parteien des Abkommens. Die Ziele und der Anwendungsbereich des Kapitels bestehen laut Art. 11.1 darin, die Umsetzung der verschiedenen Ziele des FHA zu erleichtern, Opportunitäten für Handel und Investitionen unter dem FHA zu steigern und zu einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen.

Art. 11.2 zu Methoden und Mittel der Zusammenarbeit hält fest, dass die Umsetzung der Zusammenarbeit und technischen Unterstützung im Rahmen von Programmen erfolgt, die vom EFTA-Sekretariat verwaltet werden.

Gemäss Abs. 2 kann im Rahmen der Zusammenarbeit eine Reihe von Massnahmen ergriffen werden, beispielsweise der Austausch von Informationen, die Organisation von Seminaren, Kursen und Konferenzen oder die technische oder administrative Zusammenarbeit.

In Art. 11.3 werden in nicht abschliessender Form mögliche Bereiche der Zusammenarbeit und des technischen Kapazitätsaufbaus aufgelistet, um die Fähigkeiten der Vertragsparteien und ihrer Wirtschaftsbeteiligten zu verbessern. Dazu gehören die Förderung und Erleichterung des Handels mit Waren und Dienstleistungen, Zoll- und Ursprungsfragen, einschliesslich der beruflichen Bildung im Zollbereich, technische Vorschriften, die Unterstützung bei der Regulierung und der Umsetzung von Rechtsvorschriften im Bereich der geistigen Eigentumsrechte und im

öffentlichen Beschaffungswesen sowie die Unterstützung bei der Regulierung und der Umsetzung innerstaatlicher Rechtsvorschriften über handelsbezogene Aspekte von Arbeits- und Umweltfragen.

Gemäss Art. 11.4 findet das Kapitel 13 zur Streitbeilegung keine Anwendung auf die Bestimmungen bei der Umsetzung von Kapitel 11.

Art. 11.5 bestimmt, dass die Vertragsparteien Angaben zu Kontaktstellen für die Umsetzung dieses Kapitels austauschen sollen.

4.13 Kapitel 12: Institutionelle Bestimmungen (Art. 12.1)

Das Kapitel über die Institutionellen Bestimmungen wird unverändert aus dem bestehenden Abkommen übernommen (vgl. Kapitel 8 des bisherigen FHA).

4.14 Kapitel 13: Streitbeilegung (Art. 13.1-13.10)

Das Kapitel über die Streitbeilegung wird unverändert aus dem bestehenden Abkommen übernommen (vgl. Kapitel 9 des bisherigen FHA).

4.15 Kapitel 14: Schlussbestimmungen (Art. 14.1-14.7)

Die Schlussbestimmungen werden aus Kapitel 10 des bestehenden Abkommens übernommen, wobei die im bestehenden Abkommen enthaltenen Bestimmungen zu einer Entwicklungsklausel und zu nachhaltiger Entwicklung gestrichen wurden, da die Verpflichtungen aus diesen Bestimmungen mit der Modernisierung des Abkommens erfüllt wurden.

Kapitel 14 regelt das Inkrafttreten des Abkommens (Art. 14.6), Änderungen des Abkommens (Art. 14.3), den Rücktritt einer Vertragspartei oder die Beendigung des Abkommens (Art. 14.5) sowie den Beitritt neuer EFTA-Staaten (Art. 14.4). Jeder Staat, der Mitglied der EFTA wird, kann unter der Voraussetzung, dass der

Gemischte Ausschuss den Beitritt gutheisst, diesem Abkommen zu den zwischen den Vertragsparteien auszuhandelnden Bedingungen beitreten.

In Art. 14.2 wird festgehalten, dass die Anhänge, Protokolle und Appendizes integrale Bestandteile des FHA sind. Die Anhänge zum FHA umfassen mehrere hundert Seiten. Es handelt sich dabei zur Hauptsache um Bestimmungen technischer Natur. Es wäre unzweckmässig, diese im Landesgesetzblatt zu veröffentlichen (vgl. Fussnote 6).

Die Regierung Norwegens handelt als Depositär des Abkommens (Art. 14.7).

Gemäss Art. 14.3 unterliegen Änderungen des Abkommens den jeweiligen innerstaatlichen Verfahren der Vertragsparteien zur Genehmigung und Ratifizierung (Abs. 2). Änderungen des Hauptabkommens beeinflussen in der Regel die grundlegenden völkervertraglichen Verpflichtungen und bedürfen in Liechtenstein daher grundsätzlich der Genehmigung durch den Landtag.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Der Ratifikation des vorliegenden Abkommens stehen keine Bestimmungen aus Verfassung bzw. Gesetzen entgegen. Die eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen widerspiegeln die liechtensteinische Gesetzgebung, womit zur Umsetzung des Abkommens keine Gesetzesanpassungen nötig werden.

6. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT, RESSOURCENEINSATZ UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

6.1 Neue und veränderte Kernaufgaben

Seit der Ergänzung des Zollvertrags mit der Schweiz durch Art. 8bis (LGBl. 1991 Nr. 55) hat Liechtenstein innerhalb des zollvertraglichen Verhältnisses mit der Schweiz

die Möglichkeit, selbst Vertragsstaat internationaler Übereinkommen oder Mitgliedstaat internationaler Organisationen zu werden, denen die Schweiz ebenfalls angehört. Liechtenstein ist eigenständige Vertragspartei aller bisher von den EFTA-Staaten abgeschlossenen FHA. Aufgrund des Zollvertrags wendet die Schweiz die im FHA mit der Ukraine enthaltenen zollrechtlichen Bestimmungen auch für Liechtenstein an.

Die Ratifikation des Abkommens führt entsprechend zu keinen massgeblichen Veränderungen der Kernaufgaben der Landesverwaltung.

6.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen

Die zu erwartenden finanziellen Auswirkungen der Modernisierung des FHA zwischen den EFTA-Staaten und der Ukraine beschränken sich auf einen teilweisen Ausfall der Zollerträge auf Einfuhren von Landwirtschaftsprodukten aus der Ukraine. Im Rahmen des bestehenden Abkommens mit der Ukraine haben die EFTA-Staaten bereits alle Zölle auf Industrieprodukte aufgehoben. Daher ist nur der teilweise Ausfall der Zollerträge auf Landwirtschaftsimporte aus der Ukraine in das Zollgebiet Schweiz/Liechtenstein massgebend. Basierend auf den Agrarimporten im Jahr 2023 aus der Ukraine in das Zollgebiet Schweiz/Liechtenstein beläuft sich die Reduktion der Zolleinnahmen aufgrund der im modernisierten Abkommen vorgesehenen Zollzugeständnisse auf rund 107'000 Schweizer Franken.

Die möglichen finanziellen Auswirkungen halten sich somit in Grenzen und sind in Beziehung zu den positiven volkswirtschaftlichen Auswirkungen zu setzen, die sich insbesondere aufgrund der erhöhten Rechtssicherheit und aus dem verbesserten Zugang für Waren und Dienstleistungen aus Liechtenstein auf dem ukrainischen Markt ergeben.

Das vorliegende Abkommen kann grundsätzlich mit den bestehenden personellen Ressourcen umgesetzt werden. Personelle Auswirkungen für die Liechtenstei-

nische Landesverwaltung können sich aus der steigenden Gesamtzahl umzusetzender und weiterzuentwickelnder FHA ergeben.

6.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung

Das FHA zwischen den EFTA-Staaten und der Ukraine ist wie alle FHA der EFTA-Staaten in erster Linie ein Wirtschaftsabkommen, das die Rahmenbedingungen und die Rechtssicherheit für den wirtschaftlichen Austausch mit diesem Partner verstärken wird. Dies wird sich positiv auf die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaftsstandorte Liechtenstein und Ukraine sowie auf die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen auswirken (betrifft insbesondere SDGs 8 und 9). Generell tragen die FHA aufgrund der Stärkung des bilateralen und multilateralen Engagements und der völkerrechtlich abgesicherten und verbesserten Rahmenbedingungen für den wirtschaftlichen Austausch zur Förderung des Rechtsstaates (SDG 16), zur wirtschaftlichen Entwicklung und zum Wohlstand (insbesondere SDG 8) bei, dies insbesondere durch die Unterstützung des Privatsektors und der freien Wirtschaftstätigkeit.

Wirtschaftliche Tätigkeit benötigt Ressourcen und Arbeitskräfte und ist mit entsprechenden Auswirkungen auf Gesellschaft und Umwelt verbunden. Im Sinne des Nachhaltigkeitskonzepts gilt es, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu stärken sowie den Wohlstand zu steigern und gleichzeitig die Umweltbelastung und den Ressourcenverbrauch auf ein dauerhaft tragbares Niveau zu senken (insbesondere SDGs 2, 7, 8, 9, 12, 13, 14 und 15) sowie den sozialen Zusammenhalt zu gewährleisten und zu verbessern (insbesondere SDGs 1, 5, 8, 10 und 11). Entsprechend beinhaltet das FHA eine Reihe von Bestimmungen, welche die bilateralen Wirtschafts- und Handelsbeziehungen im Einklang mit den Zielen der nachhaltigen Entwicklung fördern, insbesondere im umfassenden Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung (vgl. Ziff. 4.10).

Des Weiteren enthält das Abkommen eine Bestimmung, in der die Vertragsparteien ihre Rechte und Pflichten unter anderen internationalen Abkommen bestätigen (Art. 1.4), worunter insbesondere Abkommen und Vereinbarungen im Handels-, Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsbereich fallen. Für die Kohärenz besonders relevant sind auch die Ausnahmebestimmungen in den Kapiteln zum Warenverkehr und zum Handel mit Dienstleistungen (Art. 2.21 und 5.14). Die gemäss den WTO-Regeln und den Bestimmungen multilateraler Umweltabkommen bestehenden Möglichkeiten, den Handel mit besonders gefährlichen oder umweltschädlichen Gütern zu beschränken, werden durch das Abkommen somit nicht beeinträchtigt. Dessen Bestimmungen räumen den Vertragsparteien analog zu den WTO-Regeln explizit die Möglichkeit ein, Massnahmen zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen sowie zur Bewahrung nicht-erneuerbarer natürlicher Ressourcen zu treffen. Entsprechende nationale Produktvorschriften werden von dem Abkommen nicht beeinträchtigt. Die erwähnten Bestimmungen des Abkommens sollen sicherstellen, dass im Zusammenhang mit dem Abkommen weder die Umwelt- und Arbeitsgesetzgebungen der Partnerstaaten noch das internationale Umwelt- und Sozialrecht verletzt werden.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und dem Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Ukraine vom 8. April 2025 seine Zustimmung erteilen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Brigitte Haas

Übersetzung¹

Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Ukraine

Abgeschlossen in Kiew am 8. April 2025

Präambel

*Island, das Fürstentum Liechtenstein,
das Königreich Norwegen und die Schweizerische Eidgenossenschaft*
(nachfolgend als die «EFTA-Staaten» bezeichnet)
und

die Ukraine

nachfolgend jeder Staat einzeln als «Vertragspartei» und gemeinsam
als die «Vertragsparteien» bezeichnet:

in Anerkennung des gemeinsamen Wunsches, die Bande zwischen den EFTA-Staaten
einerseits und der Ukraine andererseits durch die Errichtung enger und dauerhafter
Beziehungen zu festigen;

eingedenk ihrer Absicht, sich am Prozess der wirtschaftlichen Integration aktiv zu be-
teiligen, und ihre Bereitschaft ausdrückend, bei der Suche nach Mitteln und Wegen
zur Festigung dieses Prozesses zusammenzuarbeiten;

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zur Demokratie, zu den Menschenrechten und zu
den politischen und wirtschaftlichen Grundfreiheiten im Einklang mit ihren völker-
rechtlichen Verpflichtungen, einschliesslich der Grundsätze und Ziele der Charta der
Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte;

eingedenk ihrer Rechte und Pflichten aus den multilateralen Umweltübereinkommen,
die sie unterzeichnet haben, und der Einhaltung der grundlegenden Prinzipien und
Rechte bei der Arbeit, einschliesslich der Grundsätze der massgebenden Übereinkom-
men der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), die sie unterzeichnet haben;

mit dem Ziel, neue Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen, die Lebensstandards zu
verbessern und ein hohes Niveau beim Schutz der Gesundheit, der Sicherheit sowie
der Umwelt auf ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet sicherzustellen;

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses, das Ziel der nachhaltigen Entwicklung zu ver-
folgen, und in Anerkennung der Bedeutung, die diesbezüglich der Kohärenz und ge-
genseitigen Unterstützung der Handels-, Umwelt- und Arbeitspolitiken zukommt;

mit dem Wunsch, günstige Voraussetzungen für die Entwicklung und Diversifizie-
rung des gegenseitigen Handels zu schaffen und die handels- und wirtschaftspoliti-
sche Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse auf der Grundlage
der Gleichberechtigung, des beiderseitigen Nutzens, der Nichtdiskriminierung und
des Völkerrechts zu fördern;

¹ Übersetzung des englischen Originaltexts.

in Anerkennung der Bedeutung von Handelserleichterungen durch die Förderung von effizienten und transparenten Verfahren, um Kosten zu reduzieren und für die Handelstreibenden der Vertragsparteien Vorhersehbarkeit zu gewährleisten;

entschlossen, aufbauend auf ihren jeweiligen Rechten und Pflichten aus dem Abkommen von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation (nachfolgend als «WTO-Abkommen» bezeichnet) und den anderen darunterfallenden Abkommen das multilaterale Handelssystem zu fördern und weiter zu stärken und damit zur harmonischen Entwicklung und Ausweitung des Welthandels beizutragen;

entschlossen, dieses Abkommen mit dem Ziel zu verwirklichen, die Umwelt durch vernünftige Umweltbewirtschaftung zu erhalten und zu schützen und die optimale Nutzung der natürlichen Ressourcen in Übereinstimmung mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung sicherzustellen;

in Bekräftigung ihrer Bekenntnisse zur Förderung eines inklusiven Wirtschaftswachstums durch die Gewährleistung der Chancengleichheit für alle;

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zur Rechtsstaatlichkeit, zur Verhinderung und Bekämpfung von Korruption im internationalen Handel und bei internationalen Investitionen und zur Förderung der Grundsätze von Transparenz und guter Regierungsführung;

in Anerkennung der Bedeutung von guter Unternehmensführung und verantwortungsvollem Unternehmensverhalten für die nachhaltige Wirtschaftsentwicklung und in Bekräftigung ihrer Unterstützung für Bemühungen zur Förderung einschlägiger internationaler Normen wie der Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), der OECD-Grundsätze der Corporate Governance und des *Global Compact* der Vereinten Nationen (*UN Global Compact*);

überzeugt, dass dieses Abkommen die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Unternehmen auf den Weltmärkten verbessern und Bedingungen schaffen wird, die für die Wirtschafts-, Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen ihnen förderlich sind;

haben zur Erreichung dieser Ziele folgendes Freihandelsabkommen (nachfolgend als «Abkommen» bezeichnet) abgeschlossen:

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1.1 Ziele

1. Die Vertragsparteien errichten durch dieses Abkommen, das auf Handelsbeziehungen zwischen Marktwirtschaften und der Einhaltung der demokratischen Grundsätze und der Menschenrechte beruht, eine Freihandelszone, um den Wohlstand und die nachhaltige Entwicklung zu fördern.

2. Die Ziele dieses Abkommens sind:

- (a) die Liberalisierung des Warenverkehrs im Einklang mit Artikel XXIV des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens von 1994 (nachfolgend als «GATT 1994» bezeichnet);

- (b) die Liberalisierung des Handels mit Dienstleistungen im Einklang mit Artikel V des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (nachfolgend als «GATS» bezeichnet);
- (c) die substantielle Ausweitung der Investitionsmöglichkeiten in der Freihandelszone;
- (d) die Verbesserung der Rahmenbedingungen für den durch digitale Mittel ermöglichten Handel;
- (e) die Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung unnötiger technischer Handelshemmnisse sowie unnötiger gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Massnahmen;
- (f) die weitere, auf Gegenseitigkeit beruhende Liberalisierung der öffentlichen Beschaffungsmärkte der Vertragsparteien;
- (g) die Förderung des Wettbewerbs in ihren Märkten, insbesondere in Bezug auf die Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien;
- (h) die Sicherstellung eines angemessenen und wirksamen Schutzes der Rechte an geistigem Eigentum in Übereinstimmung mit internationalen Normen;
- (i) die Entwicklung des internationalen Handels auf eine Weise, die zum Ziel der nachhaltigen Entwicklung beiträgt und sicherstellt, dass dieses Ziel in den Handelsbeziehungen der Vertragsparteien eingeschlossen ist und in ihnen Ausdruck findet; und
- (j) die Leistung eines Beitrags zur harmonischen Entwicklung und Ausweitung des Welthandels durch den Abbau von Handels- und Investitionshemmnissen.

Art. 1.2 Umfang der erfassten Handelsbeziehungen

1. Vorbehältlich anderslautender Bestimmungen gilt dieses Abkommen für die Handelsbeziehungen zwischen den einzelnen EFTA-Staaten einerseits und der Ukraine andererseits, nicht aber für die Handelsbeziehungen zwischen den einzelnen EFTA-Staaten.
2. Gestützt auf die mit dem Zollvertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein errichtete Zollunion vertritt die Schweiz Liechtenstein in den darunterfallenden Angelegenheiten.

Art. 1.3 Verhältnis zu anderen internationalen Abkommen

1. Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten, die sich aus dem WTO-Abkommen und den anderen im WTO-Rahmen ausgehandelten Abkommen, die sie unterzeichnet haben, sowie aus anderen internationalen Übereinkommen, die sie unterzeichnet haben, ergeben.
2. Dieses Abkommen steht der Beibehaltung oder Schaffung von Zollunionen, Freihandelszonen, Grenzverkehrsregelungen und anderen präferenziellen Abkommen nicht entgegen, soweit sie keine Änderung des in diesem Abkommen vorgesehenen Handelsregimes bewirken.
3. Tritt eine Vertragspartei einer Zollunion oder einem Freihandelsabkommen mit einer Nicht-Vertragspartei bei, so ist sie auf Ersuchen einer anderen Vertragspartei bereit, mit der ersuchenden Vertragspartei Konsultationen aufzunehmen.

Art. 1.4 Räumlicher Anwendungsbereich

1. Unbeschadet des Protokolls über Ursprungsregeln findet dieses Abkommen Anwendung:

- (a) auf das Festland, Binnengewässer und die Hoheitsgewässer einer Vertragspartei sowie auf den Luftraum über ihrem Hoheitsgebiet in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht; und
- (b) ausserhalb der Hoheitsgewässer auf Massnahmen, die von einer Vertragspartei in Ausübung ihrer Souveränitätsrechte oder ihrer Gerichtsbarkeit gemäss dem Völkerrecht getroffen werden.

2. Die Anwendung dieses Abkommens wird im Hoheitsgebiet der Ukraine, über das die Regierung der Ukraine keine tatsächliche Kontrolle ausübt, vorübergehend ausgesetzt, bis das innerstaatliche Recht der Ukraine und das Völkerrecht in diesem Hoheitsgebiet wiederhergestellt sind. Die Ukraine notifiziert den anderen Vertragsparteien die Anwendung des Abkommens auf dieses Hoheitsgebiet der Ukraine.

3. Dieses Abkommen gilt mit Ausnahme des Warenverkehrs nicht für das norwegische Hoheitsgebiet von Svalbard (Spitzbergen).

Art. 1.5 Zentrale, regionale und lokale Regierungen

Jede Vertragspartei stellt in ihrem Hoheitsgebiet sicher, dass sämtliche Pflichten und Verpflichtungen aus diesem Abkommen durch ihre zentralen, regionalen und lokalen Regierungen und Behörden sowie durch nichtstaatliche Stellen, die in Ausübung der ihnen von zentralen, regionalen oder lokalen Regierungen oder Behörden übertragenen Befugnisse handeln, eingehalten werden.

Art. 1.6 Transparenz

1. Jede Vertragspartei veröffentlicht ihre innerstaatlichen Gesetze, Vorschriften, Gerichts- und Verwaltungsentscheide von allgemeiner Tragweite sowie ihre internationalen Abkommen, die die Durchführung dieses Abkommens berühren können, oder macht diese anderweitig öffentlich zugänglich.

2. Jede Vertragspartei antwortet unverzüglich auf spezifische Fragen und stellt einer anderen Vertragspartei auf deren Ersuchen Informationen zu Angelegenheiten nach Absatz 1 zur Verfügung. Die ersuchte Vertragspartei ist nicht verpflichtet, vertrauliche Informationen offenzulegen.

Kapitel 2: Warenverkehr

Art. 2.1 Anwendungsbereich

Dieses Kapitel findet Anwendung auf den Warenverkehr zwischen den Vertragsparteien.

Art. 2.2 Einfuhrzölle

1. Sofern dieses Abkommen nichts anderes vorsieht, erheben die Vertragsparteien Einfuhrzölle auf Waren mit Ursprung in einer anderen Vertragspartei nach den Anhängen I–IV (Listen der Zollverpflichtungen betreffend Waren).

Senkt eine Vertragspartei irgendwann ihren anwendbaren Meistbegünstigungszollansatz (nachfolgend als «MFN-Ansatz» bezeichnet), so gilt dieser Zollansatz auch für den Handel mit Ursprungserzeugnissen einer anderen Vertragspartei, falls und solange er niedriger ist als der nach den Anhängen I–IV (Listen der Zollverpflichtungen betreffend Waren) berechnete Einfuhrzoll.

2. Sofern dieses Abkommen nichts anderes vorsieht, darf keine Vertragspartei neue Einfuhrzölle einführen oder die auf Waren mit Ursprung in einer anderen Vertragspartei gemäss ihren Listen der Zollverpflichtungen betreffend Waren erhobenen Einfuhrzölle erhöhen.

3. Für die Zwecke dieses Abkommens gelten als «Einfuhrzölle» alle Abgaben, Steuern oder Gebühren, die im Zusammenhang mit der Einfuhr von Waren erhoben werden, mit Ausnahme jener, die im Einklang stehen mit:

- (a) Artikel III des GATT 1994;
- (b) den Artikeln 2.16 (Subventionen und Ausgleichsmassnahmen), 2.17 (Antidumping), 2.18 (Allgemeine Schutzmassnahmen) oder 2.19 (Bilaterale Schutzmassnahmen) dieses Abkommens oder Artikel 5 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft; oder
- (c) Artikel VIII des GATT 1994.

Art. 2.3 Ausfuhrzölle

1. Mit Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigen die Vertragsparteien ihre Ausfuhrzölle. Auf die Ausfuhr von Waren aus dem Zollgebiet einer Vertragspartei in das Zollgebiet einer anderen Vertragspartei werden keine neuen Zölle eingeführt.

2. Zölle auf die Ausfuhr von Waren mit Ursprung in der Ukraine in die EFTA-Staaten werden in Übereinstimmung mit den WTO-Verpflichtungen der Ukraine schrittweise gesenkt.

3. Falls die Ukraine nach Inkrafttreten dieses Abkommens ihre Zölle auf Ausfuhr in die Europäische Union (EU) senkt oder beseitigt, gewährt sie den EFTA-Staaten eine nicht weniger günstige Behandlung.

4. Als Ausfuhrzoll gilt jede Abgabe oder jegliche Gebühr, einschliesslich jeglicher Art von Zusatzbesteuerung oder Zusatzgebühr, die im Zusammenhang mit der Ausfuhr einer Ware erhoben wird, nicht jedoch eine Abgabe, die in Übereinstimmung mit Artikel VIII des GATT 1994 erhoben wird.

Art. 2.4 WTO-Übereinkommen über die Landwirtschaft

Sofern dieses Abkommen nichts anderes vorsieht, bekräftigen die Vertragsparteien ihre Rechte und Pflichten, die sich aus dem WTO-Übereinkommen über die Landwirtschaft ergeben.

Art. 2.5 Ursprungsregeln und Zusammenarbeit der Verwaltungen

Die Ursprungsregeln und die Zusammenarbeit der Verwaltungen sind im Protokoll (Ursprungsregeln) festgelegt.

Art. 2.6 Einreihung von Waren und Transposition von Listen

1. Die Einreihung von Waren im Warenhandel zwischen den Vertragsparteien erfolgt gemäss der jeweiligen Tarifnomenklatur der einzelnen Vertragsparteien im Einklang mit dem Internationalen Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren (nachfolgend als «Harmonisiertes System» oder «HS» bezeichnet), in der im Rahmen der Weltzollorganisation regelmässig geänderten Fassung. In den Listen der Zollverpflichtungen werden die Fassung des HS und das Jahr angegeben.

2. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Umsetzung ihrer jeweiligen Liste der Zollverpflichtungen ohne Beeinträchtigung der beim Abschluss dieses Abkommens vereinbarten Zollverpflichtungen erfolgt. Folglich muss der für die entsprechenden Waren unter einer neuen Zolltarifposition geltende Zollansatz gleich oder niedriger sein als der Zollansatz der entsprechenden ursprünglichen Zolltarifposition, und hinsichtlich anderer vereinbarter Zollverpflichtungen, wie den Zeitplänen für den Zollabbau, dürfen keine Verschlechterungen eintreten.

3. Die Vertragsparteien erörtern auf Ersuchen einer Vertragspartei und innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt des Ersuchens alle hinsichtlich der Umsetzung ihrer Liste der Zollverpflichtungen geäusserten Bedenken.

Art. 2.7 Zollwertermittlung²

Artikel VII des GATT 1994 und Teil I des Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens von 1994 finden Anwendung und werden hiermit *mutatis mutandis* zu Bestandteilen dieses Abkommens erklärt.

Art. 2.8 Technische Vorschriften

1. In Bezug auf technische Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungsverfahren findet das WTO-Übereinkommen über technische Handelshemmnisse (TBT-Übereinkommen) Anwendung und wird hiermit *mutatis mutandis* zum Bestandteil dieses Abkommens erklärt.

2. Die Vertragsparteien verstärken ihre Zusammenarbeit im Bereich der technischen Vorschriften, der Normen und der Konformitätsbewertungsverfahren, um das gegenseitige Verständnis ihrer jeweiligen Systeme zu verbessern und den Zugang zu ihren jeweiligen Märkten zu erleichtern.

3. Auf Ersuchen einer Vertragspartei, die der Ansicht ist, dass eine technische Vorschrift, eine Norm oder ein Konformitätsbewertungsverfahren einer anderen Vertragspartei ein Handelshemmnis schaffen könnte oder geschaffen hat, werden Konsultationen abgehalten mit dem Ziel, eine für beide Seiten annehmbare Lösung zu finden. Konsultationen finden innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Ersuchens statt und

² Die Schweiz wendet Zölle auf der Grundlage von Gewicht und Menge anstatt Wertzölle an.

können gemäss jeder von den konsultierenden Vertragsparteien vereinbarten Methode durchgeführt werden. Der Gemischte Ausschuss wird darüber informiert.

4. Die Vertragsparteien treffen auf Ersuchen einer Vertragspartei ohne unangemessenen Verzug eine Übereinkunft, um die Behandlung in Bezug auf technische Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungsverfahren, die alle Vertragsparteien mit der EU vereinbart haben, auch aufeinander auszuweiten.

5. Die Vertragsparteien tauschen mit Blick auf diesen Artikel die Namen und Adressen von Kontaktstellen aus, um die Kommunikation und den Informationsaustausch zu erleichtern.

Art. 2.9 Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Massnahmen

1. In Bezug auf gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Massnahmen findet das WTO-Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Massnahmen (SPS-Übereinkommen) Anwendung und wird hiermit *mutatis mutandis* zum Bestandteil dieses Abkommens erklärt.

2. Die Vertragsparteien verstärken ihre Zusammenarbeit im Bereich der gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Massnahmen, um das gegenseitige Verständnis ihrer jeweiligen Systeme zu verbessern und den Zugang zu ihren jeweiligen Märkten zu erleichtern.

3. Auf Ersuchen einer Vertragspartei, die der Ansicht ist, dass eine gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Massnahme einer anderen Vertragspartei ein Handelshemmnis schaffen könnte oder geschaffen hat oder dass die andere Vertragspartei ihre Verpflichtungen nach diesem Artikel nicht erfüllt hat, werden Konsultationen abgehalten mit dem Ziel, eine für beide Seiten annehmbare Lösung zu finden. Die Konsultationen finden innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Ersuchens statt und können gemäss jeder von den konsultierenden Vertragsparteien vereinbarten Methode durchgeführt werden. Im Fall von verderblichen Waren sind die Konsultationen ohne unangemessenen Verzug zwischen den zuständigen Behörden abzuhalten. Der Gemischte Ausschuss wird darüber informiert.

4. Auf Ersuchen einer Vertragspartei weiten die Vertragsparteien ohne unangemessenen Verzug die Behandlung in Bezug auf gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Massnahmen, die jede Vertragspartei der EU gewährt oder mit ihr vereinbart hat, auch aufeinander aus.

5. Die Vertragsparteien tauschen die Namen und Adressen von Kontaktstellen mit gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Fachkenntnissen aus, um die Kommunikation und den Informationsaustausch zu erleichtern.

Art. 2.10 Einfuhrlicenzen

1. Das WTO-Übereinkommen über Einfuhrlicenzverfahren findet Anwendung auf dieses Kapitel und wird hiermit *mutatis mutandis* zum Bestandteil dieses Abkommens erklärt.

2. Die Vertragsparteien dürfen nur dann Einfuhrlicenzverfahren als Voraussetzung für die Einfuhr beschliessen oder aufrechterhalten, wenn nach vernünftigem Ermessen keine anderen geeigneten Verfahren zur Erreichung eines administrativen Zwecks zur Verfügung stehen.

3. Die Vertragsparteien beschliessen keine Einfuhrlizenzverfahren oder erhalten diese aufrecht, um eine Massnahme umzusetzen, die mit diesem Abkommen, dem GATT 1994 oder dem WTO-Übereinkommen über handelsbezogene Investitionsmassnahmen unvereinbar ist. Eine Vertragspartei, die nichtautomatische Lizenzverfahren einführt, gibt die durch solche Lizenzverfahren umgesetzte Massnahme klar an.
4. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass alle Einfuhrlizenzverfahren neutral angewendet sowie fair und gerecht, nichtdiskriminierend, transparent, vorhersehbar und so wenig handelsbeschränkend wie möglich durchgeführt werden.
5. Hat eine Vertragspartei einen Antrag für eine Einfuhrlizenz abgelehnt, so:
 - (a) gibt sie dem Antragsteller ohne unangemessenen Verzug eine schriftliche Begründung für die Ablehnung;
 - (b) stellt sie sicher, dass der Antragsteller auf mindestens einer Stufe eine unabhängige Verwaltungsbeschwerde sowie auf einer Stufe einen gerichtlichen Rekurs gegen den Entscheid einreichen kann; und
 - (c) stellt sie der ausführenden Vertragspartei, falls der Ablehnungsentscheid nach einer solchen Beschwerde oder einem solchen Rekurs aufrechterhalten wird, innerhalb von 14 Tagen eine schriftliche Begründung dieses Entscheids zu.
6. Rekursverfahren nach Absatz 5 Buchstabe b sind leicht zugänglich und werden im Einklang mit den innerstaatlichen Gesetzen und Regelungen jeder Vertragspartei auf wirksame, schnelle und nichtdiskriminierende Art und Weise durchgeführt.
7. Ein Antrag auf eine Einfuhrlizenz darf nicht wegen geringfügiger Dokumentationsfehler abgelehnt werden, die keine Veränderungen der darin enthaltenen Basisdaten zur Folge haben. Geringfügige Dokumentationsfehler können Formatierungsfehler wie die Breite eines Randes oder die verwendete Schriftart sowie Rechtschreibfehler sein, die offensichtlich nicht in betrügerischer Absicht oder grob fahrlässig begangen wurden.
8. Eine Vertragspartei, die Vorschriften über Einfuhrlicenzen beschliesst oder ändert, die sich wahrscheinlich auf den Handel zwischen den Vertragsparteien auswirken, notifiziert dies den anderen Vertragsparteien unverzüglich, spätestens jedoch 60 Tage nach der Veröffentlichung. In der Notifikation werden der Zweck dieser Lizenzverfahren und die Bedingungen für die Erteilung einer Einfuhrlizenz klar angegeben. Eine Notifikation einer Vertragspartei in Übereinstimmung mit dem WTO-Übereinkommen über Einfuhrlizenzverfahren ist einer Notifikation nach diesem Abkommen gleichgestellt.

Art. 2.11 Ausfuhrlicenzen

1. Ausfuhrlicenzen sind alle von einer Vertragspartei beschlossenen oder beibehaltenen Verwaltungsverfahren, bei denen der Exporteur als Vorbedingung für die Ausfuhr aus dem Zollgebiet dieser Vertragspartei bei der zuständigen Behörde oder den zuständigen Behörden einen Antrag oder andere Unterlagen einreichen muss, wobei Zollunterlagen, die im normalen Handelsverkehr erforderlich sind, oder Anforderungen, die vor dem Inverkehrbringen der Ware auf dem Hoheitsgebiet der Vertragspartei erfüllt sein müssen, nicht eingeschlossen sind.

2. Ausfuhrlizenzverfahren können von den Vertragsparteien nur beschlossen oder beibehalten werden, sofern andere, weniger handelsbeschränkende Massnahmen nicht in angemessener Weise zur Verfügung stehen.
3. Ausfuhrlizenzverfahren werden von den Vertragsparteien nur beschlossen oder beibehalten, um eine mit diesem Abkommen oder dem GATT 1994 im Einklang stehende Massnahme umzusetzen.
4. Jede Vertragspartei notifiziert den anderen Vertragsparteien ihre geltenden Ausfuhrlizenzverfahren innerhalb von 60 Tagen nach Inkrafttreten dieses Abkommens.
5. Jede Vertragspartei veröffentlicht neue Ausfuhrlizenzverfahren oder Änderungen bestehender Ausfuhrlizenzverfahren soweit möglich 21 Tage vor dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens und in keinem Fall später als zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Verfahrens oder der Änderung.
6. Die Notifikation nach Absatz 4 und die Veröffentlichung nach Absatz 5 enthalten die folgenden Angaben:
 - (a) eine Liste der Waren, für die die Ausfuhrlizenzverfahren gelten;
 - (b) für jedes Verfahren eine Beschreibung des Prozesses zur Beantragung einer Lizenz und allfälliger Kriterien, die ein Antragsteller für die Beantragung einer Lizenz erfüllen muss;
 - (c) die Kontaktstelle für Auskünfte zu den Beantragungskriterien;
 - (d) die Behörde bzw. Behörden, bei der bzw. denen Anträge einzureichen sind;
 - (e) eine Beschreibung der Massnahme oder der Massnahmen, die mit dem Ausfuhrlizenzverfahren umgesetzt wird bzw. werden;
 - (f) den Zeitraum, während dem das jeweilige Ausfuhrlizenzverfahren in Kraft sein wird, ausser das Verfahren bleibt in Kraft, bis es gestrichen oder in einer neuen Veröffentlichung geändert wird;
 - (g) Datum und Name der Veröffentlichung, in der Lizenzverfahren veröffentlicht werden;
 - (h) die Rechtsgrundlage für das Ausfuhrlizenzverfahren;
 - (i) sofern die Vertragspartei ein Ausfuhrlizenzverfahren zur Verwaltung eines Ausfuhrkontingents anzuwenden beabsichtigt, die Gesamtmenge und soweit möglich den Wert des Kontingents sowie die Eröffnungs- und Schliessungsdaten des Kontingents; und
 - (j) allfällige Ausnahmen oder Abweichungen von einer Ausfuhrlizenzpflicht sowie das Verfahren zur Beantragung und die Kriterien für die Gewährung solcher Ausnahmen oder Abweichungen.
7. Jede Vertragspartei antwortet ohne unangemessenen Verzug auf Anfragen einer anderen Vertragspartei zu Ausfuhrlizenzverfahren, die sie zu beschliessen beabsichtigt oder beschlossen oder beibehalten hat.
8. Hat eine Vertragspartei einen Antrag für eine Lizenz zur Ausfuhr einer Ware in eine andere Vertragspartei abgelehnt, gibt sie dem Antragsteller entweder von sich aus oder auf Ersuchen eine schriftliche Begründung für die Ablehnung. Der Antragsteller hat das Recht, nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder Verfahren der betreffenden Vertragspartei Rekurs einzulegen oder eine Überprüfung zu beantragen.

9. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für Ausfuhrlizenzverfahren im Zusammenhang mit einer Ausfuhrkontroll- und Sanktionsregelung oder für die Umsetzung der Verpflichtungen oder Zusagen der Vertragsparteien im Rahmen von Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und des Vertrags über den Waffenhandel sowie im Zusammenhang mit multilateralen Nichtverbreitungs- und Abrüstungsregimen sowie Ausfuhrkontrollvereinbarungen, einschliesslich der Vereinbarung von Wassenaar (WA) über Ausfuhrkontrollen für konventionelle Waffen sowie Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, der Australischen Gruppe, der Gruppe der Nuklearlieferländer und des Raketentechnologie-Kontrollregimes (MTCR).

Art. 2.12 Mengenmässige Beschränkungen

1. Artikel XI des GATT 1994 findet Anwendung und wird hiermit *mutatis mutandis* zum Bestandteil dieses Abkommens erklärt.

2. Eine Vertragspartei, die eine Massnahme in Übereinstimmung mit Artikel XI Absatz 2 des GATT 1994 einführt, notifiziert dies unverzüglich den anderen Vertragsparteien. Eine Notifikation einer Vertragspartei in Übereinstimmung mit Artikel XI des GATT 1994 ist einer Notifikation nach diesem Abkommen gleichgestellt.

3. Jede nach diesem Artikel ergriffene Massnahme muss zeitlich begrenzt, nichtdiskriminierend und transparent sein und darf nicht über das zur Behebung der in Artikel XI Absatz 2 des GATT 1994 beschriebenen Umstände erforderliche Mass hinausgehen sowie keine unnötigen Hemmnisse für den Handel zwischen den Vertragsparteien schaffen.

Art. 2.13 Gebühren und Formalitäten

Artikel VIII des GATT 1994 findet Anwendung und wird vorbehältlich Anhang V (Handelserleichterung) Artikel 7 (Gebühren und Formalitäten) hiermit *mutatis mutandis* zum Bestandteil dieses Abkommens erklärt.

Art. 2.14 Interne Steuern und Regelungen

Artikel III des GATT 1994 findet Anwendung und wird hiermit *mutatis mutandis* zum Bestandteil dieses Abkommens erklärt.

Art. 2.15 Handelserleichterung

Die Bestimmungen zur Erleichterung des Handels sind in Anhang V (Handelserleichterung) festgelegt.

Art. 2.16 Subventionen und Ausgleichsmassnahmen

1. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in Bezug auf Subventionen und Ausgleichsmassnahmen richten sich vorbehältlich Absatz 2 nach den Artikeln VI und XVI des GATT 1994 und nach dem WTO-Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmassnahmen.

2. Bevor, je nach Fall, ein EFTA-Staat oder die Ukraine eine Untersuchung nach Artikel 11 des WTO-Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmassnahmen einleitet, um das Vorliegen, die Höhe und die Auswirkungen einer in der Ukraine oder

einem EFTA-Staat angeblich gewährten Subvention festzustellen, benachrichtigt die Vertragspartei, die eine Untersuchung einleiten will, schriftlich diejenige Vertragspartei, deren Waren untersucht werden sollen, und gewährt eine Frist von 60 Tagen, um eine für beide Seiten annehmbare Lösung zu finden. Die Konsultationen finden im Gemischten Ausschuss statt, falls eine Vertragspartei innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Notifikation darum ersucht.

Art. 2.17 Antidumping

1. Keine Vertragspartei wendet bezüglich Waren mit Ursprung in einer anderen Vertragspartei Antidumpingmassnahmen an, wie sie in Artikel VI des GATT 1994 und im WTO-Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 vorgesehen sind.
2. Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens können die Vertragsparteien im Gemischten Ausschuss das Funktionieren von Absatz 1 überprüfen. Danach können die Vertragsparteien im Gemischten Ausschuss alle zwei Jahre Überprüfungen dieser Angelegenheit durchführen.

Art. 2.18 Allgemeine Schutzmassnahmen

Dieses Abkommen verleiht den Vertragsparteien in Bezug auf Massnahmen, die nach Artikel XIX des GATT 1994 und dem WTO-Übereinkommen über Schutzmassnahmen ergriffen werden, keine zusätzlichen Rechte und auferlegt ihnen keine zusätzlichen Pflichten, ausser dass eine Vertragspartei, die nach Artikel XIX des GATT 1994 und dem WTO-Übereinkommen über Schutzmassnahmen eine solche Schutzmassnahme ergreift, Einfuhren einer Ware mit Ursprung in einer anderen Vertragspartei so weit davon ausnimmt, wie dies mit den Verpflichtungen aus den WTO-Abkommen vereinbar ist, falls solche Einfuhren nicht eine erhebliche Ursache für einen ernsthaften oder drohenden ernsthaften Schaden sind.

Art. 2.19 Bilaterale Schutzmassnahmen

1. Wird eine Ware mit Ursprung in einer Vertragspartei infolge der in diesem Abkommen vereinbarten Senkung oder Aufhebung von Zöllen absolut oder im Verhältnis zur inländischen Produktion in derart erhöhten Mengen und unter derartigen Bedingungen in das Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei eingeführt, dass dies eine erhebliche Ursache dafür ist, dass dem inländischen Wirtschaftszweig, der in der einführenden Vertragspartei gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren herstellt, ernsthafter Schaden zugefügt wird oder zugefügt zu werden droht, so kann die einführende Vertragspartei zur Verhütung oder Behebung des Schadens nach den Bestimmungen der Absätze 2–10 die minimal erforderlichen Schutzmassnahmen ergreifen.
2. Bilaterale Schutzmassnahmen dürfen nur ergriffen werden, wenn nach einer im Einklang mit den Verfahren nach den Artikeln 3 und 4 des WTO-Übereinkommens über Schutzmassnahmen durchgeführten Untersuchung eindeutige Beweise vorliegen, dass die erhöhten Einfuhren ernsthaften Schaden verursacht haben oder zu verursachen drohen.
3. Die Vertragspartei, die eine Schutzmassnahme nach diesem Artikel zu ergreifen beabsichtigt, setzt die anderen Vertragsparteien unverzüglich und in jedem Fall vor Ergreifung einer Massnahme schriftlich oder über elektronische Kommunikationska-

nähe darüber in Kenntnis. Die Notifikation enthält alle sachdienlichen Informationen wie Beweise für einen ernsthaften Schaden oder einen drohenden ernsthaften Schaden infolge der erhöhten Einfuhren, eine genaue Beschreibung der fraglichen Ware und der beabsichtigten Massnahme sowie den beabsichtigten Einführungszeitpunkt, die erwartete Geltungsdauer und den erwarteten Zeitplan für die schrittweise Aufhebung der Massnahme. Einer Vertragspartei, die von der bilateralen Schutzmassnahme betroffen wäre, ist ein Ausgleich in Form einer Handelsliberalisierung anzubieten, die im Verhältnis zu den Einfuhren aus dieser Vertragspartei im Wesentlichen gleichwertig ist.

4. Sind die Bedingungen von Absatz 1 erfüllt, so kann die einführende Vertragspartei Massnahmen ergreifen, die darin bestehen:

- (a) die weitere Senkung eines Zollansatzes, die nach diesem Abkommen für die Ware vorgesehen ist, auszusetzen; oder
- (b) für diese Ware den Zollansatz zu erhöhen, wobei die Zollbelastung nicht höher sein darf als der niedrigere der beiden folgenden Ansätze:
 - (i) der angewendete MFN-Ansatz zum Zeitpunkt der Ergreifung der Massnahme, oder
 - (ii) der am Tag unmittelbar vor Inkrafttreten dieses Abkommens angewendete MFN-Ansatz.

5. Bilaterale Schutzmassnahmen werden für eine Dauer von nicht mehr als einem Jahr ergriffen. Unter ganz ausserordentlichen Umständen können nach Überprüfung durch den Gemischten Ausschuss Massnahmen bis zu einer Gesamtdauer von drei Jahren ergriffen werden. Auf die Einfuhr einer Ware, die bereits zuvor Gegenstand einer solchen Massnahme war, dürfen keine bilateralen Schutzmassnahmen angewendet werden.

6. Der Gemischte Ausschuss prüft innerhalb von 30 Tagen nach dem Zeitpunkt der Notifikation die Informationen nach Absatz 3, um eine für beide Seiten annehmbare Lösung der Angelegenheit zu ermöglichen. Bei Ausbleiben einer solchen Lösung kann die einführende Vertragspartei zur Behebung des Problems eine Massnahme nach Absatz 4 ergreifen und bei Ausbleiben eines gegenseitig vereinbarten Ausgleichs kann die Vertragspartei, deren Ware von der Schutzmassnahme betroffen ist, Ausgleichsmassnahmen ergreifen. Die bilaterale Schutzmassnahme und die Ausgleichsmassnahme werden den anderen Vertragsparteien unverzüglich notifiziert. Bei der Wahl der bilateralen Schutzmassnahme und der Ausgleichsmassnahme ist derjenigen Massnahme Vorrang zu geben, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten beeinträchtigt. Die Ausgleichsmassnahme besteht üblicherweise aus der Aussetzung von Zugeständnissen, die im Wesentlichen die gleichen Handelswirkungen oder den gleichen Wert haben wie die aus der bilateralen Schutzmassnahme zu erwartenden zusätzlichen Zölle. Die Vertragspartei, die die Ausgleichsmassnahme ergreift, tut dies lediglich für die minimal erforderliche Dauer, um grundsätzlich die gleichen Handelseffekte zu erzielen, und in jedem Fall ausschliesslich so lange, wie die bilaterale Schutzmassnahme nach Absatz 4 angewendet wird.

7. Bei Beendigung der bilateralen Schutzmassnahme hat der Zollansatz dem Ansatz zu entsprechen, der ohne die Massnahme gegolten hätte.

8. Liegen kritische Umstände vor, unter denen ein Aufschub der Einführung einer bilateralen Schutzmassnahme nach diesem Artikel einen schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde, kann eine Vertragspartei eine vorläufige Schutz-

massnahme ergreifen, nachdem zuvor festgestellt wurde, dass eindeutige Beweise dafür vorliegen, dass der Anstieg der Einfuhren dem inländischen Wirtschaftszweig einen ernsthaften Schaden zufügt oder zuzufügen droht. Die Vertragspartei, die eine solche Massnahme zu ergreifen beabsichtigt, notifiziert dies unverzüglich den anderen Vertragsparteien. Innerhalb von 30 Tagen nach dem Zeitpunkt der Notifikation werden die Verfahren nach den Absätzen 2–6, einschliesslich jener für Ausgleichsmassnahmen, eingeleitet. Jeder Ausgleich gründet auf der gesamten Geltungsdauer der vorläufigen bilateralen Schutzmassnahme und der bilateralen Schutzmassnahme.

9. Jede vorläufige bilaterale Schutzmassnahme endet spätestens innerhalb von 200 Tagen. Die Geltungsdauer einer solchen vorläufigen bilateralen Schutzmassnahme wird zur Geltungsdauer der bilateralen Schutzmassnahme nach Absatz 5 und deren Verlängerungen hinzugerechnet. Jede Zollerhöhung ist unverzüglich zurückzuerstatten, falls die Untersuchung nach Absatz 2 nicht zur Feststellung führt, dass die Bedingungen von Absatz 1 erfüllt sind.

10. Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens prüfen die Vertragsparteien im Gemischten Ausschuss, ob die Möglichkeit zur Ergreifung von Schutzmassnahmen gegeneinander beizubehalten ist. Beschliessen die Vertragsparteien nach der ersten Überprüfung die Beibehaltung dieser Möglichkeit, unterziehen sie diese Angelegenheit danach alle zwei Jahre im Gemischten Ausschuss einer Überprüfung.

Art. 2.20 Staatliche Handelsunternehmen

Artikel XVII des GATT 1994 und die Vereinbarung zur Auslegung des Artikels XVII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 finden Anwendung und werden hiermit *mutatis mutandis* zu Bestandteilen dieses Abkommens erklärt.

Art. 2.21 Allgemeine Ausnahmen

Für die Zwecke dieses Kapitels finden Artikel XX des GATT 1994 und die Hinweise zu seiner Auslegung Anwendung und werden hiermit *mutatis mutandis* zu Bestandteilen dieses Abkommens erklärt.

Art. 2.22 Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit

Für die Zwecke dieses Kapitels finden Artikel XXI des GATT 1994 und die Hinweise zu seiner Auslegung Anwendung und werden hiermit *mutatis mutandis* zu Bestandteilen dieses Abkommens erklärt.

Art. 2.23 Zahlungsbilanz

1. Bei bestehenden oder unmittelbar drohenden schwerwiegenden Zahlungsbilanzschwierigkeiten kann eine Vertragspartei im Einklang mit den Bedingungen gemäss dem GATT 1994 und der WTO-Vereinbarung über die Zahlungsbilanzbestimmungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 handelsbeschränkende Massnahmen ergreifen, die zeitlich begrenzt und nichtdiskriminierend sein müssen und nicht über das zur Behebung der Zahlungsbilanzschwierigkeiten erforderliche Mass hinausgehen dürfen.

2. Die Vertragspartei, die eine Massnahme nach diesem Artikel einführt, notifiziert dies unverzüglich den anderen Vertragsparteien.

Art. 2.24 Präferenznutzung

1. Zum Zwecke der Überwachung des Funktionierens dieses Abkommens und zur Berechnung der Präferenznutzungsraten tauschen die Vertragsparteien jährlich die Einfuhrstatistiken und Zollansätze nach diesem Abkommen aus.
2. Die Einfuhrstatistiken umfassen alle Einfuhren aus der betreffenden Vertragspartei, einschliesslich die gemäss der ausführlichsten Stufe der nationalen Zolltarifstruktur aufgeführten Handelswerte und -volumen. Jede Vertragspartei tauscht separate Statistiken für Einfuhren aus den anderen Vertragsparteien aus:
 - (a) die eine Präferenzbehandlung nach diesem Abkommen geniessen;
 - (b) die von sonstigen reduzierten Zollansätzen profitieren; und
 - (c) die den MFN-Ansätzen unterliegen.

Die Vertragsparteien tauschen Einfuhrstatistiken zum Handel mit den einzelnen Vertragsparteien aus. Die Einfuhrstatistiken beziehen sich auf die drei letzten verfügbaren Jahre.

3. Die ausgetauschten Zollansätze enthalten die Präferenzzollansätze nach diesem Abkommen sowie die angewendeten MFN-Ansätze. Sie müssen dasselbe Jahr wie die Einfuhrstatistiken betreffen.
4. Auf Ersuchen tauschen die Vertragsparteien weitere Informationen und Erläuterungen zu diesem Datenaustausch in englischer Sprache aus.
5. Mit dem Austausch von Einfuhrstatistiken und Zollansätzen wird im Jahr nach dem ersten vollen Kalenderjahr nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens begonnen.
6. Ungeachtet der Absätze 1 und 2 ist keine Vertragspartei verpflichtet, Informationen auszutauschen, die nach ihren innerstaatlichen Gesetzen und Regelungen vertraulich sind.

Art. 2.25 Unterausschuss über Warenverkehr

Hiermit wird ein Unterausschuss über Warenverkehr (nachfolgend als «Unterausschuss» bezeichnet) eingesetzt. Die Aufgaben des Unterausschusses sind in Anhang VI (Aufgaben des Unterausschusses über Warenverkehr) festgelegt.

Kapitel 3: Handel mit Dienstleistungen

Art. 3.1 Anwendungs- und Geltungsbereich

1. Dieses Kapitel findet Anwendung auf Massnahmen der Vertragsparteien, die den Handel mit Dienstleistungen betreffen. Es gilt für alle Dienstleistungssektoren.
2. Bezüglich Luftverkehrsdienstleistungen gilt dieses Kapitel vorbehältlich Absatz 3 des Anhangs des GATS über Luftverkehrsdienstleistungen nicht für Massnahmen, die Luftverkehrsrechte betreffen oder Dienstleistungen, die unmittelbar mit der Ausübung von Luftverkehrsrechten zusammenhängen. Die Begriffsbestimmungen in Absatz 6 des GATS-Anhangs über Luftverkehrsdienstleistungen werden hiermit zu Bestandteilen dieses Kapitels erklärt.
3. Die Artikel 3.4 (Meistbegünstigung), 3.5 (Marktzugang) und 3.6 (Inländerbehandlung) finden keine Anwendung auf Gesetze, Regelungen oder Erfordernisse in Bezug

auf Dienstleistungen, die von öffentlichen Stellen für staatliche Zwecke beschafft werden und nicht für den kommerziellen Wiederverkauf oder zur Nutzung bei der Erbringung von Dienstleistungen für den kommerziellen Verkauf bestimmt sind.

Art. 3.2 Übernahme von Bestimmungen des GATS

Wo eine Bestimmung dieses Kapitels vorsieht, dass eine Bestimmung des GATS zum Bestandteil dieses Kapitels erklärt wird, sind die in der GATS-Bestimmung verwendeten Begriffe wie folgt zu verstehen:

- (a) «Mitglied» bedeutet Vertragspartei;
- (b) «Liste» bedeutet eine Liste nach Artikel 3.17 (Listen der spezifischen Verpflichtungen), die in Anhang VII (Listen der spezifischen Verpflichtungen) enthalten ist; und
- (c) «spezifische Verpflichtung» bedeutet eine spezifische Verpflichtung in einer Liste nach Artikel 3.17 (Listen der spezifischen Verpflichtungen).

Art. 3.3 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels:

- (a) werden folgende Begriffsbestimmungen von Artikel I des GATS zum Bestandteil dieses Kapitels erklärt:
 - (i) «Dienstleistungshandel»,
 - (ii) «Dienstleistungen», und
 - (iii) «in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistung»;
- (b) bedeutet der Begriff «Massnahmen der Vertragsparteien» Massnahmen der Vertragsparteien nach Artikel I Absatz 3 Buchstabe a Ziffern i und ii des GATS;
- (c) bedeutet der Begriff «Dienstleistungserbringer» jede Person, die eine Dienstleistung erbringt oder zu erbringen sucht³;
- (d) bedeutet «natürliche Person einer anderen Vertragspartei» eine natürliche Person, die nach dem Recht dieser anderen Vertragspartei:
 - (i) die Staatsangehörigkeit dieser anderen Vertragspartei besitzt und sich im Hoheitsgebiet eines WTO-Mitglieds aufhält, oder
 - (ii) eine Person mit dauerhaftem Aufenthalt in dieser anderen Vertragspartei ist, die sich im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei aufhält, falls diese andere Vertragspartei Personen mit dauerhaftem Aufenthalt in Bezug auf Massnahmen, die den Dienstleistungshandel betreffen, im Wesentlichen dieselbe Behandlung wie ihren eigenen Staatsangehörigen gewährt. Für

³ Wird eine Dienstleistung nicht unmittelbar von einer juristischen Person, sondern durch andere Formen der gewerblichen Niederlassung wie eine Zweigstelle oder eine Vertretung erbracht oder zu erbringen gesucht, so erhält der Dienstleistungserbringer (d. h. die juristische Person) durch eine solche gewerbliche Niederlassung dennoch die Behandlung, die den Dienstleistungserbringern im Rahmen dieses Kapitels gewährt wird. Eine solche Behandlung wird auf die Niederlassung ausgeweitet, durch die die Dienstleistung erbracht oder zu erbringen gesucht wird; sie braucht sonstigen Betriebsteilen des Erbringers, die ausserhalb des Hoheitsgebiets ansässig sind, in dem die Dienstleistung erbracht oder zu erbringen gesucht wird, nicht gewährt zu werden.

den Zweck der Erbringung einer Dienstleistung durch den Aufenthalt natürlicher Personen (Erbringungsart 4) erfasst dieser Begriff Personen mit dauerhaftem Aufenthalt dieser anderen Vertragspartei, die sich im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei oder im Hoheitsgebiet eines WTO-Mitglieds aufhalten;

- (e) bedeutet «juristische Person einer anderen Vertragspartei» eine juristische Person, die entweder:
- (i) nach dem Gesetz dieser anderen Vertragspartei gegründet oder anderweitig errichtet ist und wesentliche Geschäfte tätig im Hoheitsgebiet:
 - (aa) einer Vertragspartei oder
 - (bb) eines WTO-Mitglieds und die im Eigentum steht oder beherrscht wird von natürlichen Personen dieser anderen Vertragspartei oder von juristischen Personen, die alle Bedingungen unter aa dieser Ziffer erfüllen,
- oder
- (ii) im Fall der Erbringung einer Dienstleistung durch eine gewerbliche Niederlassung, die im Eigentum steht oder beherrscht wird von:
 - (aa) natürlichen Personen dieser anderen Vertragspartei oder
 - (bb) juristischen Personen dieser anderen Vertragspartei nach Buchstabe e Ziffer i;
- (f) werden folgende Begriffsbestimmungen von Artikel XXVIII des GATS hiermit zum Bestandteil dieses Kapitels erklärt:
- (i) «Massnahme»,
 - (ii) «Erbringung einer Dienstleistung»,
 - (iii) «den Dienstleistungshandel betreffende Massnahmen von Mitgliedern»,
 - (iv) «gewerbliche Niederlassung»,
 - (v) «Sektor» einer Dienstleistung,
 - (vi) «Dienstleistung eines anderen Mitglieds»,
 - (vii) «Erbringer einer Dienstleistung mit Monopolstellung»,
 - (viii) «Dienstleistungsnutzer»,
 - (ix) «Person»,
 - (x) «juristische Person»,
 - (xi) «im Eigentum», «beherrscht» und «verbunden», und
 - (xii) «direkte Steuern».

Art. 3.4 Meistbegünstigung

1. Unbeschadet von Massnahmen, die in Übereinstimmung mit Artikel VII des GATS ergriffen werden, und vorbehaltlich der in ihrer Liste in Anhang VIII (Listen der MFN-Ausnahmen) enthaltenen Ausnahmen von der Meistbegünstigung gewährt eine Vertragspartei bezüglich aller Massnahmen, die die Erbringung von Dienstleistungen betreffen, den Dienstleistungen und Dienstleistungserbringern einer anderen Vertragspartei unverzüglich und bedingungslos eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als diejenige, die sie den gleichen Dienstleistungen und Dienstleistungserbringern einer Nichtvertragspartei gewährt.

2. Die Gewährung einer Behandlung im Rahmen anderer bestehender oder künftiger Übereinkünfte, die eine der Vertragsparteien abgeschlossen hat oder abschliesst und die nach Artikel V oder Artikel V^{bis} des GATS notifiziert werden, fällt nicht unter Absatz 1.

3. Schliesst eine Vertragspartei ein Abkommen nach Absatz 2 ab oder ändert sie ein solches, so notifiziert sie dies unverzüglich den anderen Vertragsparteien und ist bestrebt, den anderen Vertragsparteien eine Behandlung zu gewähren, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung nach jenem Abkommen. Auf Ersuchen einer anderen Vertragspartei verhandelt erstere Vertragspartei darüber, in dieses Abkommen eine Behandlung aufzunehmen, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung nach jenem Abkommen.

4. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in Bezug auf die Gewährung von Vorteilen an angrenzende Länder richten sich nach Artikel II Absatz 3 des GATS, der hiermit zum Bestandteil dieses Kapitels erklärt wird.

Art. 3.5 Marktzugang

Verpflichtungen bezüglich des Marktzugangs richten sich nach Artikel XVI des GATS, der hiermit zum Bestandteil dieses Kapitels erklärt wird.

Art. 3.6 Inländerbehandlung

Verpflichtungen bezüglich der Inländerbehandlung richten sich nach Artikel XVII des GATS, der hiermit zum Bestandteil dieses Kapitels erklärt wird.

Art. 3.7 Zusätzliche Verpflichtungen

Zusätzliche Verpflichtungen richten sich nach Artikel XVIII des GATS, der hiermit zum Bestandteil dieses Kapitels erklärt wird.

Art. 3.8 Innerstaatliche Regelungen

1. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass alle allgemein geltenden Massnahmen, die den Dienstleistungshandel betreffen, angemessen, objektiv und unparteiisch angewendet werden.

2. Jede Vertragspartei behält Gerichte, Schiedsgerichte, Verwaltungsgerichte oder entsprechende Verfahren bei oder führt solche so bald wie möglich ein, die auf Ersuchen eines betroffenen Dienstleistungserbringers einer anderen Vertragspartei die unverzügliche Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen mit Auswirkungen auf den Dienstleistungshandel gewährleisten und in begründeten Fällen geeignete Abhilfemassnahmen treffen. Können solche Verfahren nicht unabhängig von der Behörde durchgeführt werden, die für die betreffende Verwaltungsentscheidung zuständig ist, so trägt die Vertragspartei Sorge dafür, dass die Verfahren tatsächlich eine objektive und unparteiische Überprüfung gewährleisten.

3. Verlangt eine Vertragspartei für die Erbringung einer Dienstleistung eine Bewilligung, so geben die zuständigen Behörden dieser Vertragspartei dem Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist nach der Vorlage eines nach den innerstaatlichen Gesetzen und Regelungen dieser Vertragspartei vollständigen Antrags auf Bewilligung die Entscheidung über den Antrag bekannt. Auf Ersuchen des Antragstellers ge-

ben die zuständigen Behörden dieser Vertragspartei ihm ohne unangemessenen Verzug über den Stand der Bearbeitung des Antrags Auskunft.

4. Jede Vertragspartei sieht angemessene Verfahren zur Überprüfung der Fachkenntnisse der Angehörigen der freien Berufe einer anderen Vertragspartei vor.

Art. 3.9 Anerkennung

1. Zum Zweck der Erfüllung der massgebenden Normen oder Kriterien für die Zulassung, Genehmigung oder Bescheinigung von Dienstleistungserbringern zieht jede Vertragspartei alle Gesuche einer anderen Vertragspartei um Anerkennung der Ausbildung oder Berufserfahrung, der Anforderungen oder Zulassungen oder Bescheinigungen, die in dieser Vertragspartei erworben, erfüllt oder erteilt worden sind, in Betracht. Eine solche Anerkennung kann auf einer Übereinkunft oder einer Vereinbarung mit dieser Vertragspartei beruhen oder auch einseitig gewährt werden.

2. Anerkennt eine Vertragspartei durch Übereinkunft oder Vereinbarung die Ausbildung oder Berufserfahrung oder die Anforderungen, Zulassungen oder Bescheinigungen, die im Hoheitsgebiet einer Nichtvertragspartei erworben, erfüllt oder erteilt worden sind, so gibt diese Vertragspartei einer anderen Vertragspartei angemessene Gelegenheit, über den Beitritt zu einer solchen bestehenden oder künftigen Übereinkunft oder Vereinbarung zu verhandeln oder eine vergleichbare Übereinkunft oder Vereinbarung mit ihr auszuhandeln. Gewährt eine Vertragspartei eine Anerkennung einseitig, so gibt sie einer anderen Vertragspartei angemessene Gelegenheit zur Erbringung des Nachweises, dass die Ausbildung oder Berufserfahrung oder die Anforderungen, Zulassungen oder Bescheinigungen, die im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei erworben, erfüllt oder erteilt worden sind, ebenfalls anzuerkennen sind.

3. Jede derartige Übereinkunft, Vereinbarung oder einseitige Anerkennung muss mit den entsprechenden Bestimmungen des WTO-Abkommens, insbesondere mit Artikel VII Absatz 3 des GATS, vereinbar sein.

Art. 3.10 Grenzüberschreitung natürlicher Personen

1. Dieser Artikel gilt für Massnahmen betreffend natürliche Personen, die Dienstleistungserbringer einer Vertragspartei sind, sowie für natürliche Personen einer Vertragspartei, die von einem Dienstleistungserbringer einer Vertragspartei in Bezug auf die Erbringung einer Dienstleistung beschäftigt werden.

2. Dieses Kapitel gilt weder für Massnahmen betreffend natürliche Personen, die sich um Zugang zum Arbeitsmarkt einer Vertragspartei bemühen, noch für Massnahmen, die die Staatsangehörigkeit, den dauerhaften Aufenthalt oder die dauerhafte Beschäftigung betreffen.

3. Natürliche Personen, für die eine spezifische Verpflichtung gilt, erhalten die Erlaubnis, die Dienstleistung gemäss den Bedingungen der betreffenden Verpflichtung zu erbringen.

4. Dieses Kapitel hindert eine Vertragspartei nicht daran, Massnahmen zur Regulierung der Einreise oder des vorübergehenden Aufenthalts natürlicher Personen in ihr bzw. in ihrem Hoheitsgebiet zu treffen, einschliesslich solcher Massnahmen, die zum Schutz der Unversehrtheit ihrer Grenzen und zur Gewährleistung der ordnungsgemässen Grenzüberschreitung natürlicher Personen erforderlich sind, sofern solche Massnahmen nicht auf eine Weise angewendet werden, dass sie die Handelsvorteile, die

einer Vertragspartei aufgrund der Bedingungen einer spezifischen Verpflichtung zustehen, zunichtemachen oder schmälern.⁴

Art. 3.11 Transparenz

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in Bezug auf Transparenz richten sich nach Artikel III Absätze 1 und 2 sowie Artikel III^{bis} des GATS, die hiermit zu Bestandteilen dieses Kapitels erklärt werden.

Art. 3.12 Monopole und Dienstleistungserbringer mit ausschliesslichen Rechten

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in Bezug auf Monopole und Dienstleistungserbringer mit ausschliesslichen Rechten richten sich nach Artikel VIII Absätze 1, 2 und 5 des GATS, die hiermit zu Bestandteilen dieses Kapitels erklärt werden.

Art. 3.13 Geschäftspraktiken

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in Bezug auf Geschäftspraktiken richten sich nach Artikel IX des GATS, der hiermit zum Bestandteil dieses Kapitels erklärt wird.

Art. 3.14 Zahlungen und Überweisungen

1. Ausser unter den in Artikel 3.15 (Beschränkungen zum Schutz der Zahlungsbilanz) vorgesehenen Umständen verzichten die Vertragsparteien auf eine Beschränkung internationaler Überweisungen und Zahlungen für laufende Geschäfte mit einer anderen Vertragspartei.

2. Dieses Kapitel lässt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien nach dem Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds (IWF), einschliesslich Massnahmen im Zahlungsverkehr, die in Übereinstimmung mit dem IWF-Übereinkommen getroffen werden, unter der Voraussetzung unberührt, dass eine Vertragspartei vorbehaltlich Artikel 3.15 (Beschränkungen zum Schutz der Zahlungsbilanz) oder auf Ersuchen des IWF keine Beschränkungen für Kapitalbewegungen erlässt, die mit ihren spezifischen Verpflichtungen in Bezug auf solche Bewegungen unvereinbar sind.

Art. 3.15 Beschränkungen zum Schutz der Zahlungsbilanz

1. Die Vertragsparteien sind bestrebt, die Einführung von Beschränkungen zum Schutz der Zahlungsbilanz zu vermeiden.

2. Jede Beschränkung zum Schutz der Zahlungsbilanz, die von einer Vertragspartei nach und in Übereinstimmung mit Artikel XII des GATS eingeführt oder beibehalten wird, gilt im Rahmen dieses Kapitels.

⁴ Allein die Tatsache, dass für natürliche Personen ein Visum gefordert wird, wird nicht als Zunichtemachung oder Schmälerung von Handelsvorteilen aufgrund einer spezifischen Verpflichtung betrachtet.

Art. 3.16 Ausnahmen

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in Bezug auf allgemeine Ausnahmen und Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit richten sich nach Artikel XIV und Artikel XIV^{bis} Absatz 1 des GATS, die hiermit zu Bestandteilen dieses Kapitels erklärt werden.

Art. 3.17 Listen der spezifischen Verpflichtungen

1. Jede Vertragspartei legt in einer Liste ihre spezifischen Verpflichtungen nach den Artikeln 3.5 (Marktzugang), 3.6 (Inländerbehandlung) und 3.7 (Zusätzliche Verpflichtungen) fest. Jede Liste enthält für die Sektoren, für die derartige Verpflichtungen übernommen werden, folgende Angaben:

- (a) Bestimmungen, Beschränkungen und Bedingungen für den Marktzugang;
- (b) Bedingungen und Anforderungen für die Inländerbehandlung;
- (c) Zusicherungen hinsichtlich zusätzlicher Verpflichtungen nach Artikel 3.7 (Zusätzliche Verpflichtungen); und
- (d) gegebenenfalls den Zeitrahmen für die Durchführung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens derartiger Verpflichtungen.

2. Massnahmen, die sowohl mit Artikel 3.5 (Marktzugang) als auch mit Artikel 3.6 (Inländerbehandlung) unvereinbar sind, werden nach Artikel XX Absatz 2 des GATS behandelt.

3. Die Listen der spezifischen Verpflichtungen der Vertragsparteien werden in Anhang VII (Listen der spezifischen Verpflichtungen) aufgeführt.

Art. 3.18 Änderung der Listen

Auf schriftliches Ersuchen einer Vertragspartei halten die Vertragsparteien Konsultationen ab, um die Änderung oder Rücknahme einer spezifischen Verpflichtung in der Liste der spezifischen Verpflichtungen der ersuchenden Vertragspartei zu prüfen. Die Konsultationen finden innerhalb von drei Monaten, nachdem die ersuchende Vertragspartei ihr Ersuchen gestellt hat, statt. In den Konsultationen streben die Vertragsparteien danach, ein allgemeines Mass gegenseitig vorteilhafter Verpflichtungen beizubehalten, das für den Handel nicht weniger günstig ist als dasjenige, das vor den Konsultationen in der Liste der spezifischen Verpflichtungen festgehalten war. Änderungen der Listen unterliegen den Verfahren nach den Artikeln 12.1 (Gemischter Ausschuss) und 14.3 (Änderungen).

Art. 3.19 Überprüfung

Mit dem Ziel, den Handel mit Dienstleistungen zwischen ihnen weiter zu liberalisieren und insbesondere praktisch alle verbleibenden Diskriminierungen in einem Zeitraum von zehn Jahren zu beseitigen, überprüfen die Vertragsparteien mindestens alle zwei Jahre oder öfter, falls so vereinbart, ihre Listen der spezifischen Verpflichtungen und ihre Listen der Ausnahmen von der Meistbegünstigung, wobei sie insbesondere alle einseitigen Liberalisierungen und die im Rahmen der WTO laufenden Arbeiten berücksichtigen. Die erste Überprüfung findet spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens statt.

Art. 3.20 Anhänge

Die folgenden Anhänge bilden feste Bestandteile dieses Kapitels:

- (a) Anhang VII (Listen der spezifischen Verpflichtungen);
- (b) Anhang VIII (Listen der Ausnahmen von der Meistbegünstigung);
- (c) Anhang IX (Finanzdienstleistungen); und
- (d) Anhang X (Telekommunikationsdienste).

Kapitel 4: Elektronischer Handel

Art. 4.1 Begriffsbestimmungen

1. Für die Zwecke dieses Kapitels gelten die Begriffsbestimmungen von Artikel 3.3 (Begriffsbestimmungen).

2. Für die Zwecke dieses Kapitels bedeutet:

- (a) «elektronische Signatur» Daten in elektronischer Form, die anderen Daten in elektronischer Form beigefügt oder logisch mit ihnen verbunden werden und die die unterzeichnende Person zum Unterzeichnen verwendet;
- (b) «elektronisches Siegel» Daten in elektronischer Form, die anderen Daten in elektronischer Form beigefügt oder logisch mit ihnen verbunden werden, um deren Ursprung und Unversehrtheit sicherzustellen;
- (c) «elektronische Übermittlungen» die Übermittlung von elektronischen Daten über das Internet;
- (d) «elektronischer Vertrauensdienst» ein elektronischer Dienst, der in der Regel gegen Entgelt erbracht wird und aus irgendeiner der folgenden Tätigkeiten besteht:
 - (i) Ausstellung und Validierung von Zertifikaten für elektronische Signaturen, für elektronische Siegel, für die Website-Authentifizierung oder für die Erbringung anderer Vertrauensdienste,
 - (ii) Erstellung und Validierung von elektronischen Signaturen, elektronischen Siegeln und elektronischen Zeitstempeln,
 - (iii) Bewahrung von elektronischen Signaturen, elektronischen Siegeln und diese betreffenden Zertifikaten,
 - (iv) Verwaltung elektronischer Fernsignaturerstellungseinheiten oder elektronischer Fernsiegelerstellungseinheiten,
 - (v) Ausstellung und Validierung von elektronischen Attributsbescheinigungen,
 - (vi) Erbringung von Diensten für die Zustellung elektronischer Einschreiben und Validierung von durch Dienste für die Zustellung elektronischer Einschreiben übermittelten Daten und damit zusammenhängenden Nachweisen,
 - (vii) elektronische Archivierung elektronischer Daten und elektronischer Dokumente;
 - (viii) Aufzeichnung elektronischer Daten in einem elektronischen Journal;

- (e) «Endnutzerin» bzw. «Endnutzer» eine Person, die bei einem Anbieter von Internetzugangsdiensten einen Internetzugangsdienst erwirbt oder abonniert;
- (f) «Überwachung (Kontrolle)» von den durch innerstaatliche Gesetze oder Regelungen dazu ermächtigten Behörden durchgeführte Tätigkeiten und getroffene Massnahmen, durch die sichergestellt werden soll, dass Waren und Dienstleistungen die innerstaatlichen Gesetze und Regelungen einhalten und keine Gefährdung für die Gesundheit, Sicherheit oder andere im öffentlichen Interesse schützenswerte Aspekte darstellen;
- (g) «Überwachungsbehörde» (bzw. «Kontrollbehörde») eine Behörde, die für die Durchführung der Überwachung (Kontrolle) zuständig ist;
- (h) «Personendaten» alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person beziehen;
- (i) «Bearbeitung» von Personendaten jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit Personendaten oder Personendatensätzen wie die Beschaffung, das Erfassen, die Organisation, die Strukturierung, das Sammeln, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, die Entpersonalisierung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung von Personendaten, einschliesslich durch die Verwendung von (automatisierten) Informationssystemen;
- (j) «Dokumente zur Geschäftsabwicklung» Dokumente, Formulare oder andere Informationen, einschliesslich in elektronischer Form, die gemäss der innerstaatlichen Gesetzgebung einer Vertragspartei zu kommerziellen Handelsgeschäften verlangt werden;
- (k) «unerwünschte Werbenachrichten (Spam)» elektronische Nachrichten zu kommerziellen Zwecken, die ohne Zustimmung der Empfängerin bzw. des Empfängers oder trotz der ausdrücklichen Ablehnung der Empfängerin bzw. des Empfängers versendet werden.

Art. 4.2 Anwendungsbereich

1. Dieses Kapitel gilt für Massnahmen der Vertragsparteien, die sich auf den elektronischen Handel auswirken.
2. Im Falle einer Unvereinbarkeit zwischen diesem Kapitel und Anhang IX (Finanzdienstleistungen) hat Anhang IX (Finanzdienstleistungen) Vorrang.
3. Dieses Kapitel findet keine Anwendung auf audiovisuelle Dienstleistungen.

Art. 4.3 Allgemeine Bestimmungen

Die Vertragsparteien anerkennen:

- (a) das wirtschaftliche Wachstum und die Möglichkeiten, die der elektronische Handel mit Waren und Dienstleistungen insbesondere für Unternehmen sowie Konsumentinnen und Konsumenten bietet, sowie dessen Potenzial zur Förderung des internationalen Handels;

- (b) die Bedeutung der Beseitigung von Hemmnissen bei der Verwendung und Weiterentwicklung des elektronischen Handels mit Waren und Dienstleistungen; und
- (c) die Notwendigkeit zur Schaffung einer vertrauenswürdigen und sicheren Umgebung sowie der Sicherheit für den elektronischen Handel, insbesondere durch:
 - (i) den Schutz der Persönlichkeit von natürlichen Personen bei der Bearbeitung von Personendaten,
 - (ii) den Schutz der Vertraulichkeit persönlicher Aufzeichnungen und Konten sowie von Geschäftsgeheimnissen,
 - (iii) Massnahmen zur Verhinderung und zum Verbot irreführender und betrügerischer Geschäftspraktiken oder zum Umgang mit den Folgen einer Nichterfüllung von Verträgen, und
 - (iv) Massnahmen gegen unerwünschte Werbenachrichten (Spam).

Art. 4.4 Recht auf Regulierungstätigkeit

Die Vertragsparteien bekräftigen das Recht, zur Erreichung legitimer politischer Ziele im Bereich des elektronischen Handels im Einklang mit diesem Kapitel Regelungen zu erlassen.

Art. 4.5 Zölle⁵

1. Keine Vertragspartei erhebt Zölle auf elektronische Übermittlungen.
2. Im Interesse grösserer Rechtssicherheit hindert Absatz 1 eine Vertragspartei nicht daran, inländische Steuern, Gebühren oder andere Abgaben auf elektronische Übermittlungen zu erheben, sofern dies in einer Weise erfolgt, die mit diesem Abkommen vereinbar ist.

Art. 4.6 Elektronische Authentifizierung, Vertrauensdienste und auf elektronischem Weg abgeschlossene Verträge

1. Keine Vertragspartei darf die Rechtswirkung und die Zulässigkeit eines elektronischen Dokuments, einer elektronischen Signatur, eines elektronischen Siegels, eines elektronischen Zeitstempels oder von Daten, die unter Verwendung eines Dienstes für die Zustellung elektronischer Einschreiben gesendet und empfangen werden, als Beweismittel in Gerichtsverfahren allein mit der Begründung verneinen, dass sie in elektronischer Form vorliegen.
2. Keine Vertragspartei darf Massnahmen ergreifen oder aufrechterhalten, die bewirken würden:
 - (a) dass den an einer elektronischen Transaktion beteiligten Parteien untersagt wird, gegenseitig die geeigneten elektronischen Authentifizierungsmethoden für ihre Transaktion festzulegen; oder
 - (b) dass verhindert wird, dass Parteien einer elektronischen Transaktion den Justiz- oder Verwaltungsbehörden nachweisen können, dass die Verwendung einer elektronischen Authentifizierung oder eines elektronischen Vertrauens-

⁵ Es herrscht Einvernehmen darüber, dass «Zölle» Einfuhrzölle und Ausfuhrzölle umfasst.

dienstes bei dieser Transaktion den geltenden rechtlichen Anforderungen entspricht.

3. Ungeachtet von Absatz 2 kann jede Vertragspartei verlangen, dass für eine bestimmte Kategorie von Transaktionen die Methode der elektronischen Authentifizierung oder des Vertrauensdienstes von einer gemäss ihren innerstaatlichen Gesetzen und Regelungen akkreditierten Behörde zertifiziert wird oder dass die Methode bestimmte Leistungsstandards erfüllt, die objektiv, transparent und nichtdiskriminierend sein müssen und sich nur auf die besonderen Merkmale der betreffenden Kategorie von Transaktionen beziehen.

4. Eine Vertragspartei darf den Abschluss von Verträgen auf elektronischem Weg nicht verweigern, es sei denn, dies ist in den innerstaatlichen Gesetzen und Regelungen einer Vertragspartei für bestimmte Arten von Verträgen vorgesehen.

5. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre innerstaatlichen Gesetze und Regelungen nicht dafür sorgen, dass elektronische Verträge allein aufgrund des Umstands, dass sie auf elektronischem Weg zustande gekommen sind, nicht rechtswirksam sind.

Art. 4.7 Papierlose Geschäftsabwicklung

1. Jede Vertragspartei macht ihre Dokumente zur Geschäftsabwicklung in elektronischer Form öffentlich zugänglich.

2. Jede Vertragspartei anerkennt elektronische Versionen von Dokumenten zur Geschäftsabwicklung als rechtlich gleichwertig mit Papierdokumenten, ausser:

- (a) es besteht eine gegenteilige innerstaatliche oder internationale rechtliche Anforderung; oder
- (b) dies würde die Wirksamkeit der Geschäftsabwicklung reduzieren.

Art. 4.8 Offener Internetzugang

Vorbehältlich der geltenden innerstaatlichen Gesetze und Regelungen beschliesst jede Vertragspartei geeignete Massnahmen oder behält diese bei, um sicherzustellen, dass die Endnutzerinnen und Endnutzer auf ihrem Hoheitsgebiet die Möglichkeit haben:

- (a) unter Vorbehalt eines angemessenen und nichtdiskriminierenden Netzmanagements auf über das Internet verfügbare Dienste und Anwendungen ihrer Wahl zuzugreifen, diese zu verbreiten und zu nutzen;
- (b) Geräte ihrer Wahl mit dem Internet zu verbinden, vorausgesetzt, diese Geräte erfüllen die Anforderungen in dem Hoheitsgebiet, in dem sie genutzt werden, und schaden dem Netzwerk nicht; und
- (c) Zugang zu Informationen über die Netzmanagementpraktiken ihres Anbieters von Internetzugangsdiensten zu haben.

Art. 4.9 Online-Konsumentenvertrauen

1. Jede Vertragspartei beschliesst Massnahmen zur Gewährleistung eines wirksamen Konsumentenschutzes bei Transaktionen im elektronischen Geschäftsverkehr oder behält diese bei, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Massnahmen, durch die:

- (a) betrügerische und irreführende Geschäftspraktiken verboten werden;

- (b) von den Anbietern von Waren und Dienstleistungen verlangt wird, in gutem Glauben zu handeln und sich an faire Geschäftspraktiken zu halten, unter anderem durch das Verbot, von den Konsumentinnen und Konsumenten für nicht angeforderte Waren und Dienstleistungen Gebühren zu verlangen;
 - (c) von den Anbietern von Waren oder Dienstleistungen verlangt wird, den Konsumentinnen und Konsumenten klare und gründliche Informationen über ihre Identität und Kontaktdaten⁶ sowie Informationen über die Waren und Dienstleistungen, die Transaktion und die geltenden Konsumentenrechte bereitzustellen; und
 - (d) Konsumentinnen und Konsumenten bei Verstössen gegen ihre Rechte Zugang zu Rechtsbehelfen gewährt wird, einschliesslich eines Rechtsbehelfsrechts, wenn Waren oder Dienstleistungen bezahlt und nicht wie vereinbart geliefert oder bereitgestellt werden.
2. Die Vertragsparteien anerkennen, wie wichtig es ist, ihre Konsumentenschutzbehörden oder andere zuständige Stellen mit angemessenen Durchsetzungsbefugnissen zu betrauen, und wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen ihren Behörden ist, um ihre jeweiligen innerstaatlichen Gesetze und Regelungen im Bereich des Konsumentenschutzes und des Online-Konsumentenvertrauens durchzusetzen.
3. Die Vertragsparteien anerkennen, wie wichtig es ist, wirksame politische Rahmenbedingungen für die Sicherheit von Konsumgütern zu fördern.

Art. 4.10 Unerwünschte Werbenachrichten (Spam)

1. Um die Nutzerinnen und Nutzer wirksam gegen unerwünschte Werbenachrichten (Spam) zu schützen, beschliesst jede Vertragspartei Massnahmen oder behält diese bei, die:
- (a) von den Versenderinnen und Versendern von Werbenachrichten verlangen, den Empfängerinnen und Empfängern eine einfache Möglichkeit zu bieten, den fortlaufenden Erhalt solcher Nachrichten zu verhindern; und
 - (b) von den Empfängerinnen und Empfängern im Einklang mit ihren innerstaatlichen Gesetzen und Regelungen die Zustimmung zum Erhalt von Werbenachrichten verlangen.
2. Jede Vertragspartei gewährt Zugang zu Rechtsbehelfen gegen Versenderinnen und Versender von unerwünschten Werbenachrichten, wenn diese sich nicht an die nach Absatz 1 eingeführten Massnahmen halten.

Art. 4.11 Grenzüberschreitender Datenfluss

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, den grenzüberschreitenden Datenfluss zu gewährleisten, um den elektronischen Handel zu erleichtern. Zu diesem Zweck darf der grenzüberschreitende Datenfluss zwischen den Vertragsparteien nicht durch eine Vertragspartei eingeschränkt werden, indem diese:⁷

⁶ Im Falle von Anbietern von Vermittlungsdiensten schliesst dies auch die Identität und die Kontaktdaten des effektiven Lieferanten der Waren und Dienstleistungen ein.

⁷ Für Finanzdienstleistungen gilt diese Bestimmung, solange die Finanzaufsichtsbehörden Zugang zu den erforderlichen Daten für die Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben haben.

- (a) die Nutzung von Rechenanlagen oder Netzelementen im Hoheitsgebiet der Vertragspartei für die Bearbeitung vorschreibt, auch durch die Vorgabe der Nutzung von Rechenanlagen oder Netzelementen, die im Hoheitsgebiet der Vertragspartei zertifiziert oder zugelassen sind;
- (b) die Lokalisierung von Daten im Hoheitsgebiet der Vertragspartei zur Speicherung oder Bearbeitung verlangt;
- (c) die Speicherung oder Bearbeitung im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei verbietet; oder
- (d) die grenzüberschreitende Übermittlung von Daten von der Nutzung von Rechenanlagen oder Netzelementen im Hoheitsgebiet der Vertragspartei oder von Lokalisierungsanforderungen im Hoheitsgebiet der Vertragspartei abhängig macht.

2. Nichts in diesem Artikel ist so auszulegen, dass es eine Vertragspartei daran hindert, zur Erreichung eines legitimen politischen Ziels⁸ Massnahmen zu beschliessen oder beizubehalten, die mit Absatz 1 nicht vereinbar sind, sofern die betreffende Massnahme:

- (a) nicht in einer Weise angewendet wird, dass sie zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen Ländern, in denen gleiche Bedingungen herrschen, oder einer versteckten Handelsbeschränkung führt; und
- (b) keine Beschränkungen für die Übermittlung von Informationen über das zur Umsetzung des Ziels erforderliche Mass hinaus vorschreibt.⁹

3. Die Vertragsparteien überprüfen die Durchführung dieses Artikels und bewerten sein Funktionieren im Gemischten Ausschuss. Die erste Überprüfung findet spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens statt.

Art. 4.12 Elektronische Bezahlmöglichkeiten und Rechnungsstellung

1. Die Vertragsparteien anerkennen die zentrale Rolle von elektronischen Bezahlmöglichkeiten für den elektronischen Handel sowie das rasche Wachstum von elektronischen Zahlungen. Die Vertragsparteien kommen überein, die Entwicklung effizienter, zuverlässiger und sicherer grenzüberschreitender elektronischer Bezahlmöglichkeiten zu unterstützen, indem sie die Einführung und Verwendung international akzeptierter Standards fördern, die Interoperabilität und Vernetzung von Zahlungsinfrastrukturen unterstützen und nützliche Innovationen sowie den Wettbewerb im Ökosystem des Zahlungsverkehrs anregen.

2. Die Vertragsparteien anerkennen die Bedeutung der elektronischen Rechnungsstellung, die die Effizienz, Genauigkeit und Verlässlichkeit von kommerziellen Trans-

⁸ Für die Zwecke dieses Artikels wird der Ausdruck «legitimes politisches Ziel» objektiv ausgelegt und ermöglicht die Verfolgung von Zielen wie dem Schutz der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder anderer ähnlicher Ziele von öffentlichem Interesse, wobei der Weiterentwicklung digitaler Technologien Rechnung getragen wird.

⁹ Im Interesse grösserer Rechtssicherheit sei darauf hingewiesen, dass Absatz 2 weder die Auslegung anderer in diesem Abkommen vorgesehener Ausnahmen und ihre Anwendung auf diesen Artikel berührt noch das Recht einer Vertragspartei einschränkt, sich auf eine von ihnen zu berufen.

aktionen erhöht, und kommen überein, die Einführung interoperabler Systeme für die elektronische Rechnungsstellung zu fördern.

3. Die Vertragsparteien unterstützen und erleichtern die Einführung der elektronischen Rechnungsstellung durch die Unternehmen. Zu diesem Zweck sind die Vertragsparteien bestrebt:

- (a) das Vorhandensein der zugrundeliegenden Infrastruktur für die elektronische Rechnungsstellung zu fördern; und
- (b) das Bewusstsein für die elektronische Rechnungsstellung zu schaffen und die entsprechenden Kapazitäten aufzubauen.

Art. 4.13 Schutz von Personendaten und der Privatsphäre

1. Die Vertragsparteien anerkennen, dass der Schutz von Personendaten und der Privatsphäre ein grundlegendes Recht ist und dass hohe Standards in dieser Hinsicht zur Entwicklung des elektronischen Handels und zum Vertrauen darin beitragen.

2. Jede Vertragspartei beschliesst oder behält Schutzmassnahmen bei, die sie für geeignet hält, um ein hohes Schutzniveau für Personendaten und die Privatsphäre sicherzustellen, einschliesslich durch den Erlass und die Anwendung von Regeln für die grenzüberschreitende Übermittlung von Personendaten. Die Bestimmungen dieses Abkommens lassen den durch die jeweiligen Schutzmassnahmen der Vertragsparteien gebotenen Schutz von Personendaten und der Privatsphäre unberührt.

3. Die Vertragsparteien informieren einander über jegliche Schutzmassnahmen, die sie nach Absatz 2 beschliessen oder beibehalten.

Art. 4.14 Übertragung und Schutz von Quellcodes

1. Keine Vertragspartei verlangt die Übertragung von oder den Zugriff auf den Quellcode von Software oder Teilen davon, die einer natürlichen oder juristischen Person der anderen Vertragspartei gehören.

2. Die Bestimmungen von Absatz 1 gelten nicht für:

- (a) Auflagen eines Gerichts oder Verwaltungsgerichts;
- (b) geistige Eigentumsrechte sowie deren Schutz und Durchsetzung;
- (c) das Wettbewerbsrecht und dessen Durchsetzung;
- (d) das Recht einer Vertragspartei, Massnahmen nach Kapitel 7 (Öffentliches Beschaffungswesen) zu ergreifen;
- (e) Vorgaben von Überwachungsbehörden (bzw. Kontrollbehörden), mit denen die Konformität von Waren und Dienstleistungen mit Rechtsvorschriften überprüft wird; oder
- (f) die freiwillige Übertragung von oder die Gewährung des Zugriffs auf Quellcodes auf kommerzieller Basis durch eine natürliche oder juristische Person einer Vertragspartei.

Art. 4.15 Zusammenarbeit beim elektronischen Handel

1. Die Vertragsparteien können einen Dialog zu regulatorischen Fragen im Zusammenhang mit dem elektronischen Handel aufnehmen, der unter anderem folgende Punkte zum Gegenstand haben kann:

- (a) die Haftung von Anbietern von Vermittlungsdiensten in Bezug auf die Übermittlung und Speicherung von Informationen;
- (b) die Behandlung von unerwünschten Werbenachrichten (Spam);
- (c) die Interoperabilität von Infrastrukturen, wie die sichere elektronische Authentifizierung und sichere elektronische Bezahlungsmöglichkeiten;
- (d) den Konsumentenschutz; und
- (e) andere Fragen, die für die Entwicklung des elektronischen Handels relevant sind.

2. Ein solcher Dialog kann auch den Austausch von Informationen über die für diese Fragen geltenden innerstaatlichen Gesetze und Regelungen der Vertragsparteien sowie über die Umsetzung dieser innerstaatlichen Gesetze und Regelungen beinhalten.

Art. 4.16 Allgemeine Ausnahmen

Für die Zwecke dieses Kapitels finden Artikel XX des GATT 1994 und Artikel XIV des GATS Anwendung und werden hiermit *mutatis mutandis* zu Bestandteilen dieses Abkommens erklärt.

Art. 4.17 Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit

Für die Zwecke dieses Kapitels finden Artikel XXI des GATT 1994 und Artikel XIV-bis des GATS Anwendung und werden hiermit *mutatis mutandis* zu Bestandteilen dieses Abkommens erklärt.

Kapitel 5: Investitionen

Art. 5.1 Anwendungs- und Geltungsbereich

1. Dieses Kapitel gilt für Investitionen von Investoren einer Vertragspartei im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei, die Direktinvestitionen sind oder mit ihnen zusammenhängen. Es gilt nicht für Investitionen in den Dienstleistungssektoren, die durch Kapitel 3 (Handel mit Dienstleistungen) abgedeckt sind.¹⁰

2. Dieses Kapitel gilt für Investitionen unabhängig davon, ob sie vor oder nach Inkrafttreten dieses Abkommens getätigt wurden. Es gilt jedoch nicht für Streitigkeiten, die sich aus Ereignissen ergeben, die vor dessen Inkrafttreten entstanden sind.

3. Die Bestimmungen dieses Kapitels lassen die Auslegung oder Anwendung der Rechte und Pflichten aus jedem anderen internationalen Abkommen über Investitio-

¹⁰ Zur Vermeidung von Zweifeln wird bestätigt, dass Dienstleistungen, die ausdrücklich vom Anwendungsbereich von Kapitel 3 (Handel mit Dienstleistungen) ausgenommen sind (d. h. Luftverkehrsrechte), als Dienstleistungssektoren betrachtet werden und daher nicht in den Anwendungsbereich dieses Kapitels fallen.

nen oder Steuern, die die Ukraine sowie einer der oder mehrere EFTA-Staaten unterzeichnet haben, unberührt.

Art. 5.2 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels bedeutet:

- (a) «Direktinvestition» die Beteiligung eines Investors an einem Unternehmen im Umfang von mindestens 10 Prozent direktem oder indirektem Eigentum an allen stimmberechtigten Aktien des Unternehmens. «Indirektes Eigentum» bezieht sich auf alle stimmberechtigten Aktien, die einem Investor in Übereinstimmung mit den massgeblichen Präzisierungen der IWF-Begriffsbestimmung von «Direktinvestition» zurechenbar sind;
- (b) «Unternehmen einer Vertragspartei» eine juristische Person oder eine andere Organisationseinheit, die nach dem Recht einer Vertragspartei gegründet oder anderweitig errichtet wurde und im Hoheitsgebiet dieser oder einer anderen Vertragspartei eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt;
- (c) «Investition» alle Arten von Vermögenswerten und umfasst insbesondere, jedoch nicht ausschliesslich: jede Form des Eigenkapitals oder der Beteiligung an einem Unternehmen; Forderungen auf Geld oder Leistung; Rechte an geistigem Eigentum; durch Gesetz oder Vertrag verliehene Rechte wie Konzessionen, Lizenzen und Bewilligungen; und alle Rechte an beweglichem und unbeweglichem Eigentum;
- (d) «Investitionstätigkeiten» Errichtung, Erwerb, Erweiterung, Verwaltung, Führung, Betrieb, Erhalt, Nutzung, Gebrauch und Verkauf oder anderweitige Veräusserung einer Investition;
- (e) «Investition eines Investors einer Vertragspartei» eine Investition, die im Eigentum eines Investors der betreffenden Vertragspartei steht oder von ihm unmittelbar oder mittelbar kontrolliert wird;
- (f) «Investor einer Vertragspartei»:
 - (i) eine natürliche Person, die nach dem geltenden Recht einer Vertragspartei deren Staatsangehörigkeit besitzt oder sich dauerhaft dort aufhält, oder
 - (ii) eine juristische Person oder eine andere Organisationseinheit, die nach geltendem Recht einer Vertragspartei gegründet oder errichtet wurde und die in einer Vertragspartei wesentliche wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, unabhängig davon, ob sie der Gewinnerzielung dient oder nicht und ob sie in Privat- oder Staatseigentum steht oder von Privaten oder dem Staat beherrscht wird, die im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei eine Investition tätigt oder getätigt hat;
- (g) «Massnahme» jede von einer Vertragspartei ergriffene Massnahme, unabhängig davon, ob sie in Form eines Gesetzes, einer Vorschrift, einer Regelung, eines Verfahrens, eines Entscheids, eines Verwaltungsaktes oder in einer anderen Form getroffen wird.

Art. 5.3 Allgemeine Behandlung

Jede Vertragspartei gewährt Investoren einer anderen Vertragspartei und deren Investitionen eine Behandlung, die in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht steht, einschliesslich billiger und gerechter Behandlung, sowie vollen Schutz und Sicherheit.

Art. 5.4 Inländerbehandlung

Jede Vertragspartei gewährt vorbehältlich Artikel 5.11 (Vorbehalte) sowie der Vorbehalte nach Anhang XI (Vorbehalte) den Investoren der anderen Vertragspartei und deren Investitionen eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als diejenige, die sie in gleichen Situationen in Bezug auf Investitionstätigkeiten in ihrem Hoheitsgebiet ihren eigenen Investoren und deren Investitionen gewährt.

Art. 5.5 Meistbegünstigung

1. Vorbehältlich der Ausnahmen nach Anhang XII (Vorbehalte des Königreichs Norwegen) gewährt jede Vertragspartei Investoren einer anderen Vertragspartei und deren Investitionen eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als diejenige, die sie in gleichen Situationen in Bezug auf Investitionstätigkeiten in ihrem Hoheitsgebiet Investoren irgendeiner Nichtvertragspartei und deren Investitionen gewährt.

2. Gewährt eine Vertragspartei Investitionen von Investoren irgendeines Drittstaates aufgrund eines Freihandelsabkommens, einer Zollunion, eines gemeinsamen Marktes oder eines anderen Abkommens über wirtschaftliche Integration eine präferenzielle Behandlung, so ist sie nicht verpflichtet, Investitionen von Investoren einer anderen Vertragspartei eine solche Behandlung zu gewähren. Dasselbe gilt in Bezug auf die Behandlung, die eine Vertragspartei aufgrund eines Investitionsschutz- oder Doppelbesteuerungsabkommens gewährt.

3. Gewährt eine Vertragspartei nach Inkrafttreten dieses Abkommens einer Nichtvertragspartei aufgrund eines Abkommens nach Absatz 2 eine Behandlung, die günstiger ist als jene nach diesem Abkommen, so zieht sie das Ersuchen einer anderen Vertragspartei um Aufnahme der günstigeren Behandlung, die der Nichtvertragspartei gewährt wird, in dieses Abkommen in Betracht.

Art. 5.6 Zugang zu Gerichten

Jede Vertragspartei gewährt Investoren einer anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet in Bezug auf die Zuständigkeit ihrer Gerichte sowie Verwaltungsgerichte und Verwaltungsstellen sowohl bei der Verfolgung als auch bei der Verteidigung von Investorenrechten eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als jene, die sie ihren eigenen oder den Investoren einer Nichtvertragspartei gewährt.

Art. 5.7 Personal in Schlüsselpositionen

1. Die Vertragsparteien prüfen vorbehältlich ihrer innerstaatlichen Gesetze und Regelungen über die Einreise, den Aufenthalt und die Beschäftigung von natürlichen Personen nach Treu und Glauben Gesuche von Investoren einer anderen Vertragspartei sowie von Personen in Schlüsselpositionen, die von solchen Investoren oder im Rahmen von Investitionen beschäftigt werden, um Einreise und vorübergehenden Aufenthalt in ihr Hoheitsgebiet, damit sie Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Unterhalt, dem Gebrauch, der Nutzung, der Erweiterung oder der Ver-

äusserung der betreffenden Investitionen, einschliesslich der Erbringung von Beratungs- oder massgeblichen technischen Dienstleistungen, erbringen können.

2. Die Vertragsparteien erlauben vorbehältlich ihrer innerstaatlichen Gesetze und Regelungen Investoren einer anderen Vertragspartei sowie im Rahmen deren Investitionen, Personal in Schlüsselpositionen nach Wahl des Investors oder der Investition, ungeachtet von Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerschaft, zu beschäftigen, falls solchen Personen bewilligt worden ist, in ihr Hoheitsgebiet einzureisen, sich dort aufzuhalten und zu arbeiten, und sofern deren Beschäftigung den Auflagen, Bedingungen sowie Befristungen der Bewilligung entspricht, die ihnen gewährt wurde.

3. Die Vertragsparteien gewähren vorbehältlich ihrer innerstaatlichen Gesetze und Regelungen der Ehegattin oder dem Ehegatten und den minderjährigen Kindern einer natürlichen Person, der vorübergehend die Einreise, der Aufenthalt sowie eine Arbeitsbewilligung nach den Absätzen 1 und 2 gewährt wurde, vorübergehend die Einreise und den Aufenthalt und stellt ihnen, soweit erforderlich, Bestätigungen aus. Die Ehegattin oder der Ehegatte und die minderjährigen Kinder werden für die Dauer des Aufenthalts dieser Person zugelassen.

Art. 5.8 Recht auf Regulierungstätigkeit

1. Die Bestimmungen dieses Kapitels sind nicht so auszulegen, dass sie eine Vertragspartei hindern, mit dem Kapitel vereinbare Massnahme zu ergreifen, beizubehalten oder zu vollziehen, die im öffentlichen Interesse liegen, namentlich Massnahmen, die Gesundheits-, Sicherheits- oder Umweltschutzanliegen betreffen oder angemessene aufsichtsrechtliche Massnahmen sind.

2. Keine Vertragspartei verzichtet als Anreiz für die Errichtung, den Erwerb, die Erweiterung oder den Erhalt in ihrem Hoheitsgebiet einer Investition eines Investors einer Vertragspartei oder einer Nichtvertragspartei auf solche Massnahmen, noch weicht sie von ihnen ab oder bietet einen entsprechenden Verzicht oder eine entsprechende Abweichung an.

Art. 5.9 Transparenz

Innerstaatliche Gesetze und Regelungen sowie Gerichts- und Verwaltungsentscheide von allgemeiner Tragweite, die in einer Vertragspartei in Kraft sind, sowie zwischen Vertragsparteien geltende Abkommen, die von diesem Kapitel erfasste Angelegenheiten betreffen, werden unverzüglich veröffentlicht oder anderweitig öffentlich zugänglich gemacht, sodass Vertragsparteien und Investoren davon Kenntnis nehmen können. Die Bestimmungen dieses Artikels verpflichten eine Vertragspartei nicht zur Offenlegung vertraulicher Informationen, die die Durchsetzung von Rechtsvorschriften behindern, dem öffentlichen Interesse sonst zuwiderlaufen oder die berechtigten Geschäftsinteressen eines Investors beeinträchtigen würden.

Art. 5.10 Handelsbezogene Investitionsmassnahmen

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtungen nach dem WTO-Übereinkommen über handelsbezogene Investitionsmassnahmen (nachfolgend als «TRIMS» bezeichnet) und erklären hiermit die TRIMS-Bestimmungen zu Bestandteilen dieses Abkommens.

Art. 5.11 Vorbehalte

1. Die Inländerbehandlung nach Artikel 5.4 (Inländerbehandlung) gilt nicht für:
 - (a) Vorbehalte, die von einer Vertragspartei in Anhang XI (Vorbehalte) aufgeführt sind;
 - (b) eine Änderung eines Vorbehalts nach Absatz 1 Buchstabe a, soweit diese Änderung nicht die Vereinbarkeit des Vorbehalts mit Artikel 5.4 (Inländerbehandlung) mindert;
 - (c) jeden neuen Vorbehalt, den eine Vertragspartei beschliesst, der in Anhang XI (Vorbehalte) aufgenommen wird und der das gesamte Verpflichtungsniveau dieser Vertragspartei aus diesem Abkommen nicht beeinträchtigt;soweit solche Vorbehalte mit Artikel 5.4 (Inländerbehandlung) unvereinbar sind.
2. Im Rahmen der Überprüfungen nach Artikel 5.15 (Überprüfungsklausel) überprüfen die Vertragsparteien den Stand der in Anhang XI (Vorbehalte) aufgeführten Vorbehalte, um diese allenfalls zu verringern oder aufzuheben.
3. Eine Vertragspartei kann entweder auf Ersuchen einer anderen Vertragspartei oder einseitig ihre in Anhang XI (Vorbehalte) aufgeführten Vorbehalte durch schriftliche Notifikation an die anderen Vertragsparteien jederzeit teilweise oder vollständig aufheben.
4. Eine Vertragspartei kann durch schriftliche Notifikation an die anderen Vertragsparteien jederzeit einen neuen Vorbehalt nach Absatz 1 Buchstabe c in Anhang XI (Vorbehalte) aufnehmen. Nach Erhalt einer solchen schriftlichen Notifikation können die anderen Vertragsparteien Konsultationen über den Vorbehalt verlangen. Sobald die Vertragspartei, die einen neuen Vorbehalt aufnimmt, ein solches Ersuchen erhalten hat, nimmt sie Konsultationen mit den anderen Vertragsparteien auf.

Art. 5.12 Zahlungen und Überweisungen

1. Ausser unter den in Artikel 5.13 (Beschränkungen zum Schutz der Zahlungsbilanz) vorgesehenen Umständen verzichtet eine Vertragspartei auf eine Beschränkung laufender Zahlungen und Kapitalbewegungen im Zusammenhang mit von diesem Kapitel erfassten Direktinvestitionen.
2. Dieses Kapitel lässt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien nach dem IWF-Übereinkommen einschliesslich Massnahmen im Zahlungsverkehr, die in Übereinstimmung mit dem genannten Übereinkommen ergriffen werden, unberührt, sofern eine Vertragspartei keine Beschränkungen für Kapitalbewegungen erlässt, die mit ihren Pflichten aus diesem Kapitel unvereinbar sind.

Art. 5.13 Beschränkungen zum Schutz der Zahlungsbilanz

1. Die Vertragsparteien sind bestrebt, die Einführung von Beschränkungen zum Schutz der Zahlungsbilanz zu vermeiden.
2. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in Bezug auf solche Beschränkungen richten sich nach Artikel XII Absätze 1–3 des GATS, die hiermit *mutatis mutandis* zu Bestandteilen dieses Kapitels erklärt werden.
3. Eine Vertragspartei, die solche Beschränkungen einführt oder aufrechterhält, notifiziert dies unverzüglich den anderen Vertragsparteien.

Art. 5.14 Ausnahmen

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in Bezug auf allgemeine Ausnahmen richten sich nach Artikel XIV des GATS, der hiermit *mutatis mutandis* zum Bestandteil dieses Kapitels erklärt wird.

Art. 5.15 Überprüfungsklausel

Die EFTA-Staaten und die Ukraine bekräftigen ihren Willen, spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens und danach in regelmässigen Abständen die Rahmenbedingungen für Investitionen und den Investitionsfluss zwischen ihren Hoheitsgebieten im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus internationalen Investitionsabkommen zu überprüfen.

Kapitel 6: Schutz des geistigen Eigentums

Art. 6.1 Schutz des geistigen Eigentums

1. Die Vertragsparteien gewähren und gewährleisten einen angemessenen, wirksamen und nichtdiskriminierenden Schutz der Rechte an geistigem Eigentum und treffen in Übereinstimmung mit diesem Kapitel, mit Anhang XIII (Schutz der Rechte an geistigem Eigentum) und den darin genannten internationalen Abkommen Massnahmen zur Durchsetzung dieser Rechte gegen deren Verletzung, einschliesslich Fälschung und Piraterie.

2. Die Vertragsparteien gewähren den Staatsangehörigen einer anderen Vertragspartei eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als diejenige, die sie ihren eigenen Staatsangehörigen mit Blick auf die in diesem Kapitel vorgesehenen Rechte gewähren, vorbehaltlich der Ausnahmen, die im WTO-Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (nachfolgend als «TRIPS-Abkommen» bezeichnet) sowie in den von der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) verwalteten und im TRIPS-Abkommen nicht erwähnten multilateralen Übereinkommen aufgeführt sind.

3. Die Vertragsparteien gewähren den Staatsangehörigen einer anderen Vertragspartei eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als diejenige, die sie Staatsangehörigen einer Nichtvertragspartei gewähren. Schliesst eine Vertragspartei mit einer Nichtvertragspartei ein nach Artikel XXIV des GATT 1994 notifiziertes Freihandelsabkommen mit Bestimmungen zum Schutz der Rechte an geistigem Eigentum ab, so notifiziert sie dies unverzüglich den anderen Vertragsparteien und gewährt ihnen eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung nach jenem Abkommen. Die Vertragspartei, die ein solches Abkommen abschliesst, verhandelt auf Ersuchen einer anderen Vertragspartei die Aufnahme von Abkommensbestimmungen in dieses Abkommen zur Gewährung einer Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung nach jenem Abkommen. Ausnahmen von dieser Verpflichtung müssen in Übereinstimmung mit den materiellen Bestimmungen des TRIPS-Abkommens und insbesondere mit dessen Artikeln 4 und 5 stehen.

4. Auf Ersuchen einer Vertragspartei überprüft der Gemischte Ausschuss dieses Kapitel und Anhang XIII (Schutz der Rechte an geistigem Eigentum) mit dem Ziel, die Schutzniveaus weiter zu verbessern und Handelsverzerrungen, die sich aus dem ge-

genwärtigen Umfang des Schutzes der Rechte an geistigem Eigentum ergeben, zu vermeiden oder zu beseitigen.

Kapitel 7: Öffentliches Beschaffungswesen

Art. 7.1 Anwendungs- und Geltungsbereich

1. Das revidierte WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen von 2012 (nachfolgend als «GPA 2012» oder «GPA» bezeichnet) findet Anwendung und wird hiermit *mutatis mutandis* zum Bestandteil dieses Abkommens erklärt.
2. Für die Zwecke dieses Kapitels sind «unterstellte Beschaffungen» Beschaffungen in Übereinstimmung mit Artikel II des GPA sowie zusätzlich Baukonzessionen gemäss der Begriffsbestimmung in Anhang XIV (Öffentliches Beschaffungswesen).
3. Die Vertragsparteien arbeiten im Gemischten Ausschuss zusammen, um das Verständnis ihres jeweiligen öffentlichen Beschaffungswesens zu verbessern und eine weitere Liberalisierung sowie die gegenseitige Öffnung ihrer öffentlichen Beschaffungsmärkte zu erreichen.

Art. 7.2 Informationsaustausch

Um die Kommunikation zum öffentlichen Beschaffungswesen zwischen den Vertragsparteien zu erleichtern, sind in Anhang XIV (Öffentliches Beschaffungswesen) Kontaktstellen aufgeführt, die auf Anfrage Informationen zu den für öffentliche Beschaffungen geltenden innerstaatlichen Gesetzen, Regelungen und Praktiken der jeweiligen Vertragspartei erteilen.

Art. 7.3 Nachhaltige öffentliche Beschaffungen

1. Die Vertragsparteien anerkennen die Bedeutung der Förderung nachhaltiger öffentlicher Beschaffungen in ihrer wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Dimension, um zum guten Funktionieren des Wettbewerbs sowie zu einem nachhaltigen Wirtschaftswachstum beizutragen.
2. Jede Vertragspartei gestattet den Beschaffungsstellen, während des Beschaffungsverfahrens Umwelt-, Arbeits- und soziale Aspekte zu berücksichtigen, vorausgesetzt, diese sind nichtdiskriminierend und werden nicht in diskriminierender Weise angewendet.
3. Jede Vertragspartei ergreift geeignete Massnahmen, um die Einhaltung ihrer Verpflichtungen gemäss den Umwelt-, Sozial- und Arbeitsgesetzen und -regelungen zu gewährleisten, einschliesslich derjenigen in Kapitel 9 (Handel und nachhaltige Entwicklung).

Art. 7.4 Erleichterung der Teilnahme von KMU

1. Die Vertragsparteien anerkennen, welchen wichtigen Beitrag kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zum Wirtschaftswachstum und zur Beschäftigung leisten und wie wichtig die Erleichterung ihrer Teilnahme an öffentlichen Beschaffungen ist.

2. Soweit verfügbar, liefert eine Vertragspartei auf Ersuchen einer anderen Vertragspartei Informationen zu den Massnahmen, mit denen sie die Teilnahme von KMU an öffentlichen Beschaffungen fördert, unterstützt und erleichtert.
3. Um die Teilnahme von KMU an öffentlichen Beschaffungen zu erleichtern, wird jede Vertragspartei soweit möglich und angebracht:
 - (a) Informationen und bewährte Verfahren zur Teilnahme von KMU an öffentlichen Beschaffungen teilen;
 - (b) alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos zur Verfügung stellen; und
 - (c) Massnahmen zur Erleichterung der Teilnahme von KMU an öffentlichen Beschaffungen durchführen.

Art. 7.5 Gewährleistung der Integrität von Beschaffungspraktiken

1. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass strafrechtliche oder administrative Massnahmen bestehen, um Korruption bei ihren öffentlichen Beschaffungen zu bekämpfen. Diese Massnahmen können unter anderem Verfahren umfassen, um Anbieter, die gemäss den Erkenntnissen der Vertragspartei betrügerische oder sonstige illegale Handlungen begangen haben, für unbestimmte oder bestimmte Zeit von der Teilnahme an den Beschaffungen dieser Vertragspartei auszuschliessen.
2. Des Weiteren stellt jede Vertragspartei sicher, dass Regeln und Verfahren bestehen, um potenzielle Interessenkonflikte von Personen, die an einer Beschaffung beteiligt sind oder Einfluss darauf haben, möglichst auszuräumen oder zu lösen.

Art. 7.6 Weitere Verhandlungen

Gewährt eine Vertragspartei nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens einer Nichtvertragspartei zusätzliche Vorteile beim Zugang zu ihren öffentlichen Beschaffungsmärkten, nimmt sie auf Ersuchen einer anderen Vertragspartei Verhandlungen mit dem Ziel auf, diese Vorteile auf der Grundlage der Gegenseitigkeit auf diese andere Vertragspartei auszudehnen.

Kapitel 8: Wettbewerb

Art. 8.1 Wettbewerbsregeln betreffend Unternehmen

1. Soweit sie geeignet sind, den Handel zwischen einem EFTA-Staat und der Ukraine zu beeinträchtigen, sind folgende Praktiken mit dem guten Funktionieren dieses Abkommens unvereinbar:
 - (a) Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und zwischen Unternehmen abgesprochene Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs im Hoheitsgebiet jeder Vertragspartei bezwecken oder bewirken;
 - (b) der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung im Hoheitsgebiet jeder Vertragspartei durch ein oder mehrere Unternehmen.
2. Die Bestimmungen von Absatz 1 gelten auch für die Tätigkeiten von öffentlichen Unternehmen und für Unternehmen, denen die Vertragsparteien besondere oder aus-

schliessliche Rechten einräumen, sofern die Anwendung dieser Bestimmungen die Erfüllung der ihnen übertragenen öffentlichen Aufgaben weder *de jure* noch *de facto* behindern.

3. Absatz 2 hindert eine Vertragspartei nicht daran, ein öffentliches Unternehmen zu errichten oder weiterzuführen und Unternehmen besondere oder ausschliessliche Rechte einzuräumen oder solche Rechte beizubehalten.

4. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind nicht so auszulegen, als entstünden den Unternehmen daraus unmittelbare Pflichten.

5. Die Vertragsparteien anerkennen die Bedeutung, die der Zusammenarbeit und Konsultationen zukommen, um wettbewerbswidrige Praktiken nach den Absätzen 1 und 2 oder deren negative Auswirkungen auf den Handel zu beenden. Die Vertragsparteien können eine solche Zusammenarbeit und solche Konsultationen über ihre zuständigen Behörden führen. Die Zusammenarbeit umfasst den Austausch sachdienlicher Informationen, die den Vertragsparteien vorliegen. Keine Vertragspartei muss Informationen offenlegen, die nach ihrem Recht vertraulich sind.

6. Jede Vertragspartei kann zur Förderung des Verständnisses zwischen den Vertragsparteien oder zur Behandlung jeder unter dieses Kapitel fallenden Angelegenheit unbeschadet der Autonomie jeder Vertragspartei, ihre Wettbewerbspolitik und ihr Wettbewerbsrecht weiterzuentwickeln, beizubehalten und durchzusetzen, Konsultationen im Rahmen des Gemischten Ausschusses verlangen. Das Ersuchen gibt die Gründe für die Konsultationen an. Konsultationen in Übereinstimmung mit Artikel 13.3 (Konsultationen) werden unverzüglich abgehalten, um eine mit den Zielen nach diesem Kapitel übereinstimmende Entscheidung zu treffen. Die betroffenen Vertragsparteien stellen dem Gemischten Ausschuss jegliche erforderliche Unterstützung und Information zur Verfügung.

7. Vorbehältlich des Rechts auf Konsultationen nach Absatz 6 nimmt keine Vertragspartei für eine in diesem Kapitel geregelte Angelegenheit das in Kapitel 13 (Streitbeilegung) vorgesehene Streitbeilegungsverfahren in Anspruch.

Kapitel 9: Handel und nachhaltige Entwicklung

Art. 9.1 Hintergrund und Ziele

1. Die Vertragsparteien erinnern an die Erklärung von Stockholm über die Umwelt des Menschen von 1972, die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung von 1992, die Agenda 21 für Umwelt und Entwicklung von 1992, den Aktionsplan von Johannesburg für nachhaltige Entwicklung von 2002, die Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit von 1998 in der geänderten Fassung von 2022, die Ministererklärung des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen (ECOSOC) zur Schaffung von produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle von 2006, die Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung von 2008 in der geänderten Fassung von 2022, die Jahrhunderterklärung der IAO für die Zukunft der Arbeit von 2019, das Rio+20-Ergebnisdokument «Die Zukunft, die wir wollen» von 2012 und die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen von 2015.

2. Die Vertragsparteien fördern eine nachhaltige Entwicklung, die die Wirtschaftsentwicklung, die soziale Entwicklung und den Umweltschutz umfasst, wobei alle drei

Elemente voneinander abhängig sind und sich gegenseitig verstärken. Sie betonen den Nutzen der Zusammenarbeit in handels- und investitionsbezogenen Arbeits- und Umweltfragen als Teil eines umfassenden Ansatzes zu Handel und nachhaltiger Entwicklung.

3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Entwicklung des internationalen Handels und der Investitionen sowie ihre präferenziellen Wirtschaftsbeziehungen in einer Weise zu fördern, die allen zugutekommt und zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt.

Art. 9.2 Recht auf Regulierungstätigkeit und Schutzniveaus

1. In Anerkennung des Rechts jeder Vertragspartei, unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Abkommens ihr eigenes Arbeitsschutz- und Umweltschutzniveau zu bestimmen und ihre massgebenden innerstaatlichen Gesetze und Regelungen, Politiken und Praktiken entsprechend festzulegen oder zu ändern, ist jede Vertragspartei bestrebt, sicherzustellen, dass ihre innerstaatlichen Gesetze und Regelungen, Politiken und Praktiken ein hohes Umweltschutz- und Arbeitsschutzniveau vorsehen und fördern, das mit den in diesem Kapitel erwähnten Normen, Grundsätzen und Übereinkommen im Einklang steht. Jede Vertragspartei bemüht sich, das in diesen innerstaatlichen Gesetzen und Regelungen, Politiken und Praktiken vorgesehene Schutzniveau weiter zu verbessern.

2. Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Massnahmen, die im Zusammenhang mit Umwelt- und Arbeitsbedingungen stehen und Auswirkungen auf den Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien haben, berücksichtigen die Vertragsparteien die verfügbaren wissenschaftlichen, technischen und weiteren Informationen sowie die einschlägigen internationalen Normen, Richtlinien und Empfehlungen.

Art. 9.3 Aufrechterhaltung der Schutzniveaus bei der Anwendung und Durchsetzung von Gesetzen, Regelungen oder Normen

1. Keine Vertragspartei unterlässt es, ihre Gesetze, Regelungen oder Normen im Bereich Umwelt und Arbeit wirksam durchzusetzen, wenn der Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien davon betroffen sind.

2. Keine Vertragspartei darf das in ihren innerstaatlichen Gesetzen und Regelungen oder Normen vorgesehene Umweltschutz- oder Arbeitsschutzniveau allein zur Erreichung eines Wettbewerbsvorteils zugunsten von in dieser Vertragspartei tätigen Herstellern oder Dienstleistungserbringern oder zur sonstigen Förderung des Handels oder von Investitionen abschwächen oder senken.

3. Keine Vertragspartei darf auf solche innerstaatlichen Gesetze und Regelungen oder Normen verzichten oder sonst von ihnen abweichen oder einen solchen Verzicht oder eine solche Abweichung anbieten, um Investitionen aus einer anderen Vertragspartei zu fördern oder einen Wettbewerbsvorteil von in dieser Vertragspartei tätigen Herstellern oder Dienstleistungserbringern zu erreichen.

Art. 9.4 Verfahrensgarantien

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Verwaltungs- und Gerichtsverfahren den ordentlichen rechtsstaatlichen Verfahren entsprechen, zugänglich und verfügbar sind, um bei Verstössen gegen ihre Umwelt- oder Arbeitsgesetze bzw. -regelungen ein rechtzeitiges Vorgehen zu ermöglichen und wirksame Abhilfemassnahmen zu bieten.

Art. 9.5 Beteiligung, Sensibilisierung und Eingaben der Öffentlichkeit

1. Jede Vertragspartei fördert den öffentlichen Dialog mit und zwischen nichtstaatlichen Akteuren in Bezug auf die Entwicklung der unter dieses Kapitel fallenden Gesetze, Regelungen und Politiken.
2. Jede Vertragspartei fördert das Bewusstsein der Öffentlichkeit für ihre unter dieses Kapitel fallenden Gesetze, Regelungen und Politiken sowie für die Durchsetzungs- und Einhaltungsverfahren, indem sie die Verfügbarkeit der Informationen für die Interessengruppen sicherstellt.
3. Die Vertragsparteien bieten ihren Interessengruppen die Möglichkeit, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Verfahren Stellungnahmen und Empfehlungen zur Umsetzung dieses Kapitels abzugeben.
4. Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass Eingaben der Öffentlichkeit zu Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesem Kapitel, einschliesslich Informationen über die Umsetzung dieses Kapitels durch die Vertragspartei, entgegengenommen und gebührend berücksichtigt werden. Jede Vertragspartei antwortet zeitnah und schriftlich im Einklang mit ihren innerstaatlichen Verfahren auf solche Eingaben.

Art. 9.6 Internationale Arbeitsnormen und Arbeitsübereinkommen

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Entwicklung des internationalen Handels und der Investitionen in einer Weise zu fördern, die der produktiven Vollbeschäftigung und menschenwürdigen Arbeit für alle förderlich ist.
2. Die Vertragsparteien erinnern an die sich aus der Mitgliedschaft bei der IAO ergebenden Verpflichtungen, einschliesslich der Verpflichtungen betreffend die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, die in der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit von 1998 in der geänderten Fassung von 2022 enthalten sind. Sie verpflichten sich, die Prinzipien, die die grundlegenden Rechte betreffen, einzuhalten, zu fördern und zu verwirklichen, nämlich:
 - (a) die Vereinigungsfreiheit und die effektive Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen;
 - (b) die Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit;
 - (c) die effektive Abschaffung der Kinderarbeit;
 - (d) die Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf; und
 - (e) ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld.
3. Die Vertragsparteien erinnern an die sich aus der Mitgliedschaft bei der IAO ergebende Verpflichtung, die von ihnen ratifizierten IAO-Übereinkommen wirksam umzusetzen und sich beständig und nachhaltig um die Ratifikation der Kernübereinkommen der IAO sowie der dazugehörigen Protokolle, der ordnungspolitischen Übereinkommen sowie von weiteren von der IAO als «up-to-date» qualifizierten Übereinkommen zu bemühen.
4. Die Vertragsparteien anerkennen die Bedeutung der strategischen Ziele der Agenda für menschenwürdige Arbeit der IAO, die in der IAO-Erklärung über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung von 2008 in der geänderten Fassung von 2022 enthalten sind.
5. Die Vertragsparteien verpflichten sich:

- (a) Massnahmen für den sozialen Schutz und für menschenwürdige Arbeitsbedingungen für alle zu entwickeln und zu stärken, unter anderem mit Blick auf soziale Sicherheit, Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz, Löhne und Einkommen, Arbeitszeiten und weitere Arbeitsbedingungen;
 - (b) den sozialen Dialog und den Tripartismus zu fördern; und
 - (c) ein gut funktionierendes Arbeitsaufsichtssystem aufzubauen und beizubehalten.
6. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zugänglich und verfügbar sind, um ein wirksames Vorgehen bei Verstössen gegen die in diesem Kapitel erwähnten Arbeitsrechte zu erlauben.
7. Die Vertragsparteien bekräftigen, dass – wie in der IAO-Erklärung über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung ausgeführt – die Verletzung von grundlegenden Prinzipien und Rechten bei der Arbeit nicht als legitimer komparativer Vorteil geltend gemacht oder anderweitig zu diesem Zweck genutzt werden darf und dass Arbeitsnormen nicht für handelsprotektionistische Zwecke verwendet werden dürfen.

Art. 9.7 Inklusive Wirtschaftsentwicklung und Chancengleichheit für alle

1. Die Vertragsparteien anerkennen, wie wichtig es ist, bei der Förderung einer inklusiven Wirtschaftsentwicklung eine Geschlechterperspektive einzubeziehen, und dass geschlechtergerechte Politiken ein zentrales Element sind, um die Beteiligung aller an der Wirtschaft und am internationalen Handel zu fördern und so ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu erreichen.
2. Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtung, in ihren innerstaatlichen Gesetzen und Regelungen, Politiken und Praktiken die internationalen Übereinkommen zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Nichtdiskriminierung, die sie unterzeichnet haben, umzusetzen.

Art. 9.8 Multilaterale Umweltübereinkommen und internationale Umweltgouvernanz

1. Die Vertragsparteien anerkennen die Bedeutung der multilateralen Umweltübereinkommen und der internationalen Umweltgouvernanz als Antwort der internationalen Gemeinschaft auf globale oder regionale ökologische Herausforderungen und betonen die Notwendigkeit, die gegenseitige Unterstützung zwischen Handels- und Umweltpolitiken zu fördern.
2. Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtung, die multilateralen Umweltübereinkommen, die sie unterzeichnet haben, in ihren innerstaatlichen Gesetzen und Regelungen, Politiken und Praktiken wirksam umzusetzen sowie die Umweltprinzipien in den in Artikel 9.1 (Hintergrund und Ziele) erwähnten internationalen Instrumenten zu befolgen.

Art. 9.9 Nachhaltige Waldbewirtschaftung und damit verbundener Handel

1. Die Vertragsparteien anerkennen, wie wichtig es ist, den Erhalt und die nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern und damit verbundenen Ökosystemen sicherzustellen mit dem Ziel, die Treibhausgasemissionen und den Verlust der Artenvielfalt zu reduzieren, die durch die Entwaldung und die Waldschädigung verursacht werden, ein-

schliesslich durch Landnutzung und Landnutzungsänderung für Landwirtschafts- und Bergbautätigkeiten.

2. Nach Absatz 1 verpflichten sich die Vertragsparteien:

- (a) die wirksame Rechtsdurchsetzung und Gouvernanz im Forstsektor sicherzustellen;
- (b) den Handel mit Erzeugnissen aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern und damit verbundenen Ökosystemen zu fördern;
- (c) Massnahmen gegen die illegale Abholzung umzusetzen und die Entwicklung und Verwendung von Instrumenten zur Sicherung der Legalität von Holz zu fördern, um zu gewährleisten, dass nur legal geschlagenes Holz zwischen den Vertragsparteien gehandelt wird;
- (d) die wirksame Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES) insbesondere im Hinblick auf die Holzarten zu fördern; und
- (e) sofern angebracht bei Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Erhalt und der nachhaltigen Bewirtschaftung von Wäldern, Mangroven und Torfmooren gegebenenfalls durch bestehende bilaterale Vereinbarungen sowie in den massgebenden multilateralen Foren, denen sie angehören, zusammenzuarbeiten, insbesondere im Rahmen der durch das Übereinkommen von Paris von 2015 (nachfolgend als «Pariser Klimaübereinkommen» bezeichnet) unterstützten gemeinsamen Initiative der Vereinten Nationen zur Verringerung von Emissionen aus Entwaldung und Waldschädigung (REDD+).

Art. 9.10 Handel und Klimawandel

1. Die Vertragsparteien anerkennen, wie wichtig es ist, die Ziele des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) und des Pariser Klimaübereinkommens zu verfolgen, um die dringende Bedrohung durch den Klimawandel anzugehen, sowie die Rolle des Handels und der Investitionen beim Verfolgen dieser Ziele.

2. Nach Absatz 1 verpflichten sich die Vertragsparteien:

- (a) das UNFCCC und das Pariser Klimaübereinkommen wirksam umzusetzen;
- (b) den Beitrag des Handels und der Investitionen im Hinblick auf den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft und einer klimaresistenten Entwicklung zu fördern; und
- (c) bei handelsbezogenen Aspekten des Klimawandels sofern angebracht bilateral, regional und in internationalen Foren zusammenzuarbeiten.

Art. 9.11 Handel und Artenvielfalt

1. Die Vertragsparteien anerkennen die Bedeutung des Erhalts und der nachhaltigen Nutzung der Artenvielfalt und die Rolle des Handels beim Verfolgen dieser Ziele.

2. Nach Absatz 1 verpflichten sich die Vertragsparteien:

- (a) die Aufnahme von Tier- und Pflanzenarten in die Appendizes des CITES zu fördern, wenn eine Art vom Aussterben bedroht ist oder bedroht sein könnte;

- (b) wirksame Massnahmen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Wildtierkriminalität entlang der gesamten Wertschöpfungskette umzusetzen, einschliesslich in Bezug auf Nichtvertragsparteien;
- (c) die Bemühungen zu verstärken, um die Einschleppung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten im Zusammenhang mit Handelstätigkeiten zu verhindern oder zu kontrollieren; und
- (d) sofern angebracht bei Fragen betreffend den Handel sowie den Erhalt und die nachhaltige Nutzung der Artenvielfalt zusammenzuarbeiten, einschliesslich bei Initiativen zur Reduktion der Nachfrage nach illegalen Wildtierprodukten.

Art. 9.12 Handel und nachhaltige Bewirtschaftung von Fischerei sowie Aquakultur

1. Die Vertragsparteien anerkennen, wie wichtig es ist, den Erhalt und die nachhaltige Bewirtschaftung lebender Meeresressourcen und mariner Ökosysteme sicherzustellen, sowie die Rolle des Handels beim Verfolgen dieser Ziele.

2. Nach Absatz 1 verpflichten sich die Vertragsparteien:

- (a) umfassende, wirksame und transparente Politiken und Massnahmen zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und nicht regulierten Fischerei (nachfolgend als «IUU-Fischerei» bezeichnet) umzusetzen und den Ausschluss von Produkten aus IUU-Fischerei von den Handelsströmen anzustreben;
- (b) die internationalen Übereinkommen, die sie unterzeichnet haben, in ihren innerstaatlichen Gesetzen und Regelungen, Politiken und Praktiken wirksam umzusetzen;
- (c) die Verwendung von einschlägigen internationalen Richtlinien zu fördern, einschliesslich der Freiwilligen Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) zur Fangdokumentationsregelung (*Voluntary Guidelines for Catch Documentation Schemes*);
- (d) bilateral und in den massgebenden internationalen Foren bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei zusammenzuarbeiten, indem unter anderem der Informationsaustausch über IUU-Fischereiaktivitäten erleichtert wird;
- (e) die Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung in Bezug auf Fischereisubventionen zu erfüllen, einschliesslich durch das Verbot gewisser Formen von Fischereisubventionen, die zu Überfischung und Überkapazitäten beitragen, sowie durch die Abschaffung von Subventionen, die zu IUU-Fischerei beitragen; und
- (f) die Entwicklung einer nachhaltigen und verantwortungsvollen Aquakultur zu fördern.

Art. 9.13 Handel sowie nachhaltige Agrar- und Ernährungssysteme

1. Die Vertragsparteien anerkennen die Bedeutung nachhaltiger Agrar- und Ernährungssysteme und die Rolle des Handels zur Erreichung dieses Ziels. Die Vertragsparteien bekräftigen ihre gemeinsame Verpflichtung, die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und deren Ziele für nachhaltige Entwicklung zu erfüllen.

2. Nach Absatz 1 verpflichten sich die Vertragsparteien:

- (a) die Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft und beim damit verbundenen Handel zu fördern;
- (b) nachhaltige Ernährungssysteme zu fördern; und
- (c) sofern angebracht bei Fragen betreffend den Handel sowie nachhaltige Agrar- und Ernährungssysteme zusammenzuarbeiten, unter anderem durch den Austausch von Informationen, Erfahrungen und bewährten Praktiken sowie durch den Dialog über ihre jeweiligen Prioritäten und die Berichterstattung zu Fortschritten im Hinblick auf nachhaltige Agrar- und Ernährungssysteme.

Art. 9.14 Förderung eines nachhaltigen Handels und nachhaltiger Investitionen

1. Die Vertragsparteien anerkennen die bedeutende Rolle von Handel und Investitionen bei der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung in all ihren Dimensionen.
2. Nach Absatz 1 verpflichten sich die Vertragsparteien:
 - (a) ausländische Investitionen in, den Handel mit und die Verbreitung von Waren und Dienstleistungen zu fördern und zu erleichtern, die zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen, einschliesslich solcher, die im Rahmen von Programmen für einen ökologischen, fairen oder ethischen Handel angeboten werden;
 - (b) die Entwicklung und Verwendung von Programmen für die Nachhaltigkeitszertifizierung zu fördern, die die Transparenz und Verfolgbarkeit entlang der gesamten Lieferkette erhöhen;
 - (c) nichttarifäre Hemmnisse für den Handel mit Waren und Dienstleistungen anzugehen, die zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen;
 - (d) den Beitrag von Handel und Investitionen zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft zu fördern;
 - (e) nachhaltige Beschaffungspraktiken zu fördern; und
 - (f) die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen bezüglich Waren, Dienstleistungen und Technologien, die einen Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung leisten, zu fördern.

Art. 9.15 Verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln

Die Vertragsparteien verpflichten sich, ein verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln zu fördern, einschliesslich durch die Unterstützung massgeblicher Praktiken wie ein verantwortungsvolles Lieferkettenmanagement durch die Unternehmen. In dieser Hinsicht bestätigen die Vertragsparteien die Bedeutung von international anerkannten Grundsätzen und Richtlinien, wie der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln, der Dreigliedrigen Grundsatzserklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik der IAO, des *UN Global Compact* und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

Art. 9.16 Zusammenarbeit

1. Die Vertragsparteien sind bestrebt, ihre Zusammenarbeit hinsichtlich der in diesem Kapitel erwähnten handels- und investitionsbezogenen Arbeits- und Umweltfragen

von gegenseitigem Interesse bilateral sowie in den internationalen Foren, denen sie angehören, zu verstärken.

2. Jede Vertragspartei kann gegebenenfalls Sozialpartner oder andere massgebliche Interessengruppen dazu einladen, bei der Identifikation möglicher Bereiche für die Zusammenarbeit mitzuwirken.

Art. 9.17 Umsetzung und Konsultationen

1. Bei Inkrafttreten dieses Abkommens bezeichnen die Vertragsparteien je eine Kontaktstelle für die Umsetzung dieses Kapitels.

2. Eine Vertragspartei kann über die Kontaktstellen nach Absatz 1 zu allen Angelegenheiten, die sich aus diesem Kapitel ergeben, um Konsultationen mit einer anderen Vertragspartei ersuchen. Die Konsultationen finden im Gemischten Ausschuss statt. Die betroffenen Vertragsparteien unternehmen jede Anstrengung, um zu einer für beide Seiten zufriedenstellenden Lösung der Angelegenheit zu gelangen. Sie können sich durch massgebliche Organisationen, Stellen oder Fachleute beraten lassen.

3. Die Vertragsparteien können auf die Artikel 13.2 (Gute Dienste, Vergleich oder Vermittlung) und 13.3 (Konsultationen) zurückgreifen.

4. Keine Vertragspartei darf für unter dieses Kapitel fallende Angelegenheiten das Schiedsverfahren nach Kapitel 13 (Streitbeilegung) in Anspruch nehmen.

5. Die Vertragsparteien bieten ihren Interessengruppen die Möglichkeit, Stellungnahmen und Empfehlungen zur Umsetzung dieses Kapitels abzugeben.

Art. 9.18 Expertenpanel

1. Gelingt es den betroffenen Vertragsparteien nicht, durch Konsultationen nach Artikel 13.3 (Konsultationen) bei einer sich aus diesem Kapitel ergebenden Angelegenheit zu einer für beide Seiten zufriedenstellenden Lösung zu gelangen, kann eine betroffene Vertragspartei die Einsetzung eines Expertenpanels beantragen. Ist in diesem Artikel nichts anderes vorgesehen, finden die Artikel 13.4 (Einsetzung eines Schiedsgerichts) und 13.5 (Verfahren des Schiedsgerichts) *mutatis mutandis* Anwendung.

2. Die Mitglieder des Panels:

- (a) verfügen über einschlägige Rechtsexpertise, einschliesslich in internationalem Handels-, Arbeits- oder Umweltrecht, sowie in anderen unter dieses Kapitel fallenden Angelegenheiten;
- (b) sind unabhängig und dürfen keiner Vertragspartei nahestehen oder von ihr Weisungen entgegennehmen;
- (c) handeln in ihrer persönlichen Eigenschaft und dürfen keine Weisungen einer Organisation oder Regierung entgegennehmen, die Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Streitigkeit betreffen;
- (d) werden ausschliesslich auf der Grundlage von Objektivität und Zuverlässigkeit ausgewählt.

3. Das Expertenpanel sollte Informationen oder Ratschläge von einer betroffenen Vertragspartei sowie einschlägigen internationalen Organisationen oder Stellen einholen. Alle erhaltenen Informationen sind den betroffenen Vertragsparteien zur Stellungnahme zu unterbreiten.

4. Das Expertenpanel legt den betroffenen Vertragsparteien innerhalb von höchstens 90 Tagen nach seiner Einsetzung einen ersten Bericht mit seinen Feststellungen und Empfehlungen vor. Eine betroffene Vertragspartei kann dem Expertenpanel innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Berichts schriftlich eine Stellungnahme dazu abgeben. Nach der Prüfung allfälliger schriftlicher Stellungnahmen kann das Expertenpanel den ersten Bericht ändern und für zweckdienlich erachtete weitere Abklärungen treffen. Das Expertenpanel legt den betroffenen Vertragsparteien innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des ersten Berichts einen Schlussbericht vor. Der Schlussbericht wird veröffentlicht.
5. Die betroffenen Vertragsparteien besprechen geeignete Massnahmen zur Umsetzung des Schlussberichts des Expertenpanels. Diese Massnahmen werden den anderen Vertragsparteien innerhalb von drei Monaten nach der Vorlage des Schlussberichts mitgeteilt und durch den Gemischten Ausschuss überwacht.
6. Die betroffenen Vertragsparteien können alle Fristen, die für die Zwecke dieses Artikels dienen, in gegenseitigem Einvernehmen ändern.
7. Ist ein Expertenpanel der Ansicht, es könne eine Frist, die ihm für die Zwecke dieses Artikels auferlegt wird, nicht einhalten, so notifiziert es dies den betroffenen Vertragsparteien und dem Gemischten Ausschuss schriftlich mit Angabe der Gründe für die Verzögerung und gibt eine Schätzung der zusätzlich erforderlichen Zeit ab. Die zusätzlich erforderliche Zeit sollte 30 Tage nicht überschreiten.
8. Die Kosten des Expertenpanels werden von den betroffenen Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Jede betroffene Vertragspartei trägt ihre eigenen Rechts- und anderen Kosten im Zusammenhang mit dem Expertenpanel selbst. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände der Angelegenheit kann das Expertenpanel eine andere Kostenaufteilung beschliessen.
9. Ergibt sich eine verfahrenstechnische Frage, kann das Expertenpanel nach Konsultation mit den betroffenen Vertragsparteien ein geeignetes Verfahren beschliessen.

Art. 9.19 Überprüfung

Dieses Kapitel wird im Rahmen des Gemischten Ausschusses regelmässig überprüft, wobei die jeweiligen partizipativen Prozesse und Institutionen der Vertragsparteien berücksichtigt werden. Die Vertragsparteien diskutieren den Fortschritt, der bei der Verfolgung der in diesem Kapitel aufgeführten Ziele erreicht wurde, und tragen entsprechenden internationalen Entwicklungen Rechnung, um Bereiche zu ermitteln, in denen weitere Massnahmen zur Erreichung dieser Ziele beitragen könnten.

Kapitel 10: Kleine und mittlere Unternehmen

Art. 10.1 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Vertragsparteien anerkennen, dass KMU, einschliesslich Kleinunternehmen, wesentlich zum Wirtschaftswachstum, zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Innovation beitragen.
2. Die Vertragsparteien anerkennen, dass nichttarifäre Hemmnisse eine Herausforderung für die Wettbewerbsfähigkeit von KMU darstellen.

3. Die Vertragsparteien anerkennen, dass dieses Abkommen neben den Bestimmungen dieses Kapitels weitere Bestimmungen enthält, die für KMU besonders vorteilhaft sein können.

4. Die Vertragsparteien sind bestrebt, den Dialog und den Informationsaustausch zu fördern, damit KMU die sich aus diesem Abkommen ergebenden Möglichkeiten besser nutzen können.

Art. 10.2 Informationsaustausch und Transparenz

1. Jede Vertragspartei stellt Informationen über dieses Abkommen auf einer öffentlich zugänglichen Website, die KMU-spezifische Themen betrifft, frei zur Verfügung, darunter:

- (a) den Wortlaut dieses Abkommens, einschliesslich seiner Anhänge und Appendizes;
- (b) eine Zusammenfassung dieses Abkommens;
- (c) alle Informationen über spezifische Bestimmungen in diesem Abkommen, die die Vertragspartei für KMU als nützlich erachtet; und
- (d) Links zu:
 - (i) den entsprechenden Websites der anderen Vertragsparteien, und
 - (ii) den Websites ihrer eigenen Regierungsbehörden, anderer Behörden und von Nichtregierungsstellen mit aus Sicht der Vertragspartei nützlichen Informationen für KMU, die am Handel, an Investitionen oder an einer Geschäftstätigkeit im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien interessiert sind.

2. Die Informationen nach Absatz 1 Buchstabe d Ziffer ii umfassen:

- (a) Handelsverfahren zur Information interessierter Parteien über die praktischen Schritte bei der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren;
- (b) die technischen Vorschriften, Normen und Massnahmen im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr;
- (c) die gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Massnahmen im Zusammenhang mit der Einfuhr und der Ausfuhr;
- (d) eine Datenbank mit Bekanntmachungen über öffentliche Beschaffungen;
- (e) Verfahren für die Eintragung von Unternehmen; und
- (f) Erläuterungen zu:
 - (i) Regelungen und Verfahren zu Rechten an geistigem Eigentum, einschliesslich geografischer Angaben,
 - (ii) Regeln für das öffentliche Beschaffungswesen, und
 - (iii) arbeitsrechtlichen Vorschriften, gegebenenfalls einschliesslich Gesamtarbeitsverträgen und Verfahren für deren Registrierung.

3. Jede Vertragspartei ist bestrebt, auf der Website nach Absatz 1 soweit möglich auf Englisch einen oder mehrere Links zu elektronisch durchsuchbaren Datenbanken anzugeben, die folgende Informationen über den Zugang zu ihrem Markt enthalten:

- (a) Zollansätze und Kontingente, einschliesslich MFN-Ansätze, Ansätze für Nicht-MFN-Länder und Präferenzzollansätze;

- (b) Verbrauchssteuern;
 - (c) Mehrwertsteuern bzw. Umsatzsteuern; und
 - (d) Zölle oder andere Gebühren, einschliesslich anderer produktspezifischer Gebühren.
4. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die in den Absätzen 1–3 erwähnten Informationen und Links auf ihrer Website aktuell und korrekt sind.
5. Jede Vertragspartei stellt die in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels erwähnten Informationen in englischer Sprache zur Verfügung.

Art. 10.3 KMU-Kontaktstellen und Zusammenarbeit

1. Die Vertragsparteien anerkennen die Bedeutung der Zusammenarbeit, um Hindernisse für den Zugang von KMU zu ihren jeweiligen Märkten abzubauen.
2. Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien erfolgt hauptsächlich in Form eines Informationsaustauschs und Dialogs zu Angelegenheiten von gegenseitigem Interesse und wird über KMU-Kontaktstellen abgewickelt.
3. Zu diesem Zweck bezeichnet jede Vertragspartei bei Inkrafttreten dieses Abkommens unverzüglich eine KMU-Kontaktstelle und notifiziert den anderen Vertragsparteien die Kontaktdaten sowie später alle Änderungen in Bezug auf ihre jeweilige KMU-Kontaktstelle.
4. Unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von KMU bei der Durchführung dieses Abkommens sind die KMU-Kontaktstellen bestrebt:
 - (a) Informationen auszutauschen in Bezug auf KMU, einschliesslich aller Angelegenheiten, die ihnen von KMU im Rahmen ihrer Handels- und Investitionstätigkeiten mit einer anderen Vertragspartei zur Kenntnis gebracht werden, wie etwa nichttarifäre Massnahmen, die sich nachteilig auf den Handel auswirken;
 - (b) bei der Entwicklung von Online-Schaltern zusammenzuarbeiten, die KMU den Aufbau einer Geschäftstätigkeit in einer anderen Vertragspartei erleichtern;
 - (c) Informationen auszutauschen über die Teilnahme von KMU am elektronischen Handel mit dem Ziel, KMU bei der Nutzung der sich aus diesem Abkommen ergebenden Möglichkeiten zu unterstützen;
 - (d) unter den KMU das Bewusstsein zu fördern für die Systeme des geistigen Eigentums der Vertragsparteien sowie das Verständnis und die wirksame Nutzung dieser Systeme;
 - (e) zusätzliche Informationen zu empfehlen, die die Vertragsparteien nach Artikel 10.2 (Informationsaustausch und Transparenz) veröffentlichen; und
 - (f) alle anderen Fragen zu prüfen, die für KMU von Interesse sind.
5. Jede Vertragspartei kann gegenüber dem Gemischten Ausschuss Angelegenheiten zur Sprache bringen, die sich aus diesem Kapitel ergeben.
6. Die KMU-Kontaktstellen können für ihre Tätigkeiten gegebenenfalls mit Fachleuten, externen Organisationen sowie massgeblichen Interessengruppen zusammenarbeiten.

Art. 10.4 Streitbeilegung

Keine Vertragspartei darf für unter dieses Kapitel fallende Angelegenheiten Kapitel 13 (Streitbeilegung) in Anspruch nehmen.

Kapitel 11: Zusammenarbeit

Art. 11.1 Ziele und Anwendungsbereich

Die Vertragsparteien erklären sich bereit, den Handel und die wirtschaftliche Zusammenarbeit zu stärken, um die Umsetzung der übergeordneten Ziele dieses Abkommens zu erleichtern und insbesondere die sich aus diesem Abkommen ergebenden Handels- und Investitionsmöglichkeiten zu fördern sowie einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung zu leisten.

Art. 11.2 Methoden und Mittel

1. Die Zusammenarbeit und die von den EFTA-Staaten zur Umsetzung dieses Kapitels bereitgestellte technische Unterstützung erfolgen im Rahmen von Programmen, die vom EFTA-Sekretariat verwaltet werden.

2. Zur Umsetzung der Zusammenarbeit und der technischen Unterstützung werden unter anderem folgende Mittel verwendet:

- (a) Austausch von Informationen, unter anderem durch die Förderung von Kontakten zwischen den einschlägigen Institutionen;
- (b) Durchführung gemeinsamer Massnahmen wie Seminare und Workshops; und
- (c) technische und administrative Unterstützung.

Art. 11.3 Bereiche der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit und die technische Unterstützung können alle durch die Vertragsparteien gemeinsam bestimmten Bereiche betreffen, die dazu beitragen können, die Vertragsparteien und ihre Wirtschaftsakteure stärker zur Nutzung von Handels- und Investitionsmöglichkeiten zu befähigen, darunter:

- (a) Förderung und Erleichterung des Handels mit Waren und Dienstleistungen zwischen den Vertragsparteien sowie Förderung von Marktchancen, insbesondere für KMU;
- (b) Zoll- und Ursprungsfragen, einschliesslich der beruflichen Weiterbildung im Zollbereich;
- (c) technische Vorschriften, einschliesslich Konformitätsbewertungsverfahren, gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Massnahmen sowie Normung;
- (d) regulatorische Unterstützung und Umsetzung von Gesetzen in Bereichen wie dem geistigem Eigentum und dem öffentlichen Beschaffungswesen; und
- (e) regulatorische Unterstützung und Umsetzung von innerstaatlichen Gesetzen und Regelungen bezüglich handelsbezogener Arbeits- und Umweltaspekte.

Art. 11.4 Streitbeilegung

Keine Vertragspartei darf für unter dieses Kapitel fallende Angelegenheiten Kapitel 13 (Streitbeilegung) in Anspruch nehmen.

Art. 11.5 Kontaktstellen

Die Vertragsparteien tauschen die Namen und Adressen der Kontaktstellen aus, die von ihnen für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Kapitels bezeichnet wurden.

Kapitel 12: Institutionelle Bestimmungen

Art. 12.1 Gemischter Ausschuss

1. Die Vertragsparteien setzen hiermit den Gemischten Ausschuss Ukraine–EFTA ein. Er besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Vertragsparteien, die von Ministerinnen bzw. Ministern oder zu diesem Zweck von ihnen delegierten hohen Beamtinnen bzw. Beamten geleitet werden.

2. Der Gemischte Ausschuss:

- (a) beaufsichtigt und überprüft die Durchführung dieses Abkommens unter anderem durch eine Gesamtüberprüfung der Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens, unter gebührender Berücksichtigung spezifischer Überprüfungsklauseln dieses Abkommens;
- (b) prüft die Möglichkeit der weiteren Beseitigung von Handelshemmnissen und anderen Massnahmen, die den Handel zwischen der Ukraine und den EFTA-Staaten einschränken;
- (c) verfolgt die weitere Entwicklung dieses Abkommens;
- (d) beaufsichtigt die Arbeit aller nach diesem Abkommen eingesetzten Unterausschüsse und Arbeitsgruppen;
- (e) bemüht sich um die Beilegung von Streitigkeiten in Bezug auf die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens; und
- (f) prüft jede andere Angelegenheit, die das Funktionieren dieses Abkommens berühren kann.

3. Der Gemischte Ausschuss kann die Einsetzung von Unterausschüssen und Arbeitsgruppen beschliessen, die er als erforderlich erachtet, um ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sofern dieses Abkommen nichts anderes vorsieht, arbeiten die Unterausschüsse und Arbeitsgruppen gemäss einem vom Gemischten Ausschuss erteilten Auftrag.

4. Der Gemischte Ausschuss fasst wie in diesem Abkommen vorgesehen Beschlüsse im gegenseitigen Einvernehmen und kann im gegenseitigen Einvernehmen Empfehlungen abgeben.

5. Der Gemischte Ausschuss kommt innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens zusammen. Danach kommt er bei Bedarf nach gegenseitigem Einvernehmen, in der Regel aber alle zwei Jahre zusammen. Seine Treffen werden von

der Ukraine und einem EFTA-Staat gemeinsam präsidiert. Der Gemischte Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

6. Jede Vertragspartei kann jederzeit durch schriftliche Notifikation an die anderen Vertragsparteien um die Abhaltung eines ausserordentlichen Treffens des Gemischten Ausschusses ersuchen. Ein solches Treffen findet innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Ersuchens statt, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.

7. Der Gemischte Ausschuss kann Änderungen der Anhänge und Protokolle zu diesem Abkommen beschliessen. Solche Änderungen treten gemäss dem Änderungsbeschluss des Gemischten Ausschusses in Kraft.

Kapitel 13: Streitbeilegung

Art. 13.1 Anwendungs- und Geltungsbereich

1. Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten vorbehältlich anderslautender Bestimmungen in diesem Abkommen für die Beilegung aller Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens.

2. Streitigkeiten in derselben Angelegenheit, die sich nach diesem Abkommen und dem WTO-Abkommen ergeben, können nach freier Wahl der beschwerdeführenden Vertragspartei¹¹ im einen oder anderen Forum beigelegt werden. Das gewählte Forum schliesst die Benutzung des anderen Forums aus.

3. Für die Zwecke von Absatz 2 gilt ein Streitbeilegungsverfahren nach dem WTO-Abkommen als eingeleitet, sobald eine Vertragspartei die Einsetzung einer Schlichtungsgruppe nach Artikel 6 der Vereinbarung über Regeln und Verfahren für die Streitbeilegung der WTO verlangt, während ein Streitbeilegungsverfahren nach diesem Abkommen mit dem Antrag um ein Schiedsverfahren nach Artikel 13.4 (Einsetzung eines Schiedsgerichts) Absatz 1 als eingeleitet gilt.

4. Bevor eine Vertragspartei ein Streitbeilegungsverfahren nach dem WTO-Abkommen gegen eine andere Vertragspartei einleitet, notifiziert sie allen anderen Vertragsparteien ihre Absicht.

Art. 13.2 Gute Dienste, Vergleich oder Vermittlung

1. Gute Dienste, Vergleich und Vermittlung sind Verfahren, die freiwillig angewendet werden, wenn die Vertragsparteien sich darauf einigen. Sie können jederzeit begonnen und beendet werden. Sie können während laufenden Verfahren eines Schiedsgerichts, das in Übereinstimmung mit diesem Kapitel einberufen wurde, weitergeführt werden.

2. Verfahren, in denen gute Dienste, Vergleich und Vermittlung zum Tragen kommen, sind vertraulich und lassen die Rechte der Vertragsparteien in allen anderen Verfahren unberührt.

¹¹ In diesem Kapitel können die Begriffe «Vertragspartei», «Streitpartei», «beschwerdeführende Vertragspartei» und «Vertragspartei, gegen die Beschwerde geführt wird» eine der oder mehrere Vertragsparteien bezeichnen.

Art. 13.3 Konsultationen

1. Die Vertragsparteien bemühen sich stets um eine einvernehmliche Auslegung und Anwendung dieses Abkommens und unternehmen durch Zusammenarbeit und Konsultationen jede Anstrengung, um eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung aller im Einklang mit diesem Artikel vorgebrachten Angelegenheiten zu erreichen.
2. Ist eine Vertragspartei der Ansicht, eine Massnahme sei mit diesem Abkommen unvereinbar, so kann sie schriftlich um Konsultationen mit einer anderen Vertragspartei ersuchen. Die ersuchende Vertragspartei notifiziert dies gleichzeitig schriftlich den anderen Vertragsparteien. Die Vertragspartei, an die sich das Ersuchen richtet, antwortet innerhalb von 10 Tagen nach dessen Erhalt. Konsultationen finden im Gemischten Ausschuss statt, sofern die ersuchende und die ersuchte Vertragspartei nichts anderes vereinbaren.
3. Konsultationen beginnen innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Ersuchens um Konsultationen. Konsultationen in dringlichen Angelegenheiten, einschliesslich bei verderblichen Waren, werden innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt des Konsultationsersuchens aufgenommen. Antwortet die Vertragspartei, an die das Ersuchen gerichtet ist, nicht innerhalb von 10 Tagen oder nimmt sie nicht innerhalb von 30 Tagen oder in dringlichen Angelegenheiten innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt des Ersuchens Konsultationen auf, so kann die ersuchende Vertragspartei die Einsetzung eines Schiedsgerichts in Übereinstimmung mit Artikel 13.4 (Einsetzung eines Schiedsgerichts) verlangen.
4. Die Streitparteien stellen ausreichende Informationen bereit, damit umfassend geprüft werden kann, in welcher Weise die Massnahme oder die andere Angelegenheit mit diesem Abkommen unvereinbar ist, und behandeln vertrauliche oder geschützte Informationen, die im Verlauf der Konsultationen ausgetauscht werden, auf die gleiche Weise wie die Vertragspartei, die die Informationen bereitstellt.
5. Die Konsultationen sind vertraulich und lassen die Rechte der Vertragsparteien in allen weiteren Verfahren unberührt.
6. Die Streitparteien unterrichten die anderen Vertragsparteien über jede einvernehmliche Beilegung der Angelegenheit.

Art. 13.4 Einsetzung eines Schiedsgerichts

1. Gelingt die Beilegung einer Streitigkeit im Rahmen der Konsultationen nach Artikel 13.3 (Konsultationen) nicht innerhalb von 60 Tagen oder in dringlichen Angelegenheiten, einschliesslich bei verderblichen Waren, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Konsultationsersuchens durch die Vertragspartei, gegen die Beschwerde geführt wird, so kann die Streitigkeit von der beschwerdeführenden Vertragspartei durch schriftlichen Antrag an die Vertragspartei, gegen die Beschwerde geführt wird, einem Schiedsgericht vorlegt werden. Eine Kopie des Antrags wird den übrigen Vertragsparteien zugestellt, damit sie entscheiden können, ob sie sich an der Streitigkeit beteiligen wollen.
2. Der Antrag auf Einleitung eines Schiedsverfahrens enthält die Beschreibung der spezifischen Massnahme oder der anderen strittigen Angelegenheit sowie eine kurze Zusammenfassung der Rechtsgrundlage für die Beschwerde.
3. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, die in Übereinstimmung mit den «Freiwilligen Regeln der Streitbeilegung zwischen zwei Staaten des Ständigen

Schiedshofes» (*Permanent Court of Arbitration*, PCA) mit Stand vom 20. Oktober 1992 (nachfolgend als die «Freiwilligen Regeln» bezeichnet) ernannt werden. Als Zeitpunkt der Einsetzung des Schiedsgerichts gilt der Zeitpunkt, zu dem die oder der Vorsitzende ernannt wird.

4. Sofern die Streitparteien nicht innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt des Antrags auf Einsetzung eines Schiedsgerichts etwas anderes vereinbaren, lautet dessen Mandat wie folgt:

«Im Lichte der einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens ist die im Antrag auf Einsetzung eines Schiedsgerichts im Sinne von Artikel 13.4 (Einsetzung eines Schiedsgerichts) genannte Angelegenheit zu prüfen und es sind mit einer Begründung versehene Rechts- und Tatsachenfeststellungen zu treffen sowie allenfalls Empfehlungen für die Beilegung der Streitigkeit und die Umsetzung des Urteils abzugeben.»

5. Beantragt mehr als eine Vertragspartei die Einsetzung eines Schiedsgerichts in derselben Angelegenheit oder betrifft der Antrag mehr als eine beklagte Vertragspartei, so wird zur Prüfung von Beschwerden in derselben Angelegenheit nach Möglichkeit ein einziges Schiedsgericht eingesetzt.

6. Eine Vertragspartei, die nicht Streitpartei ist, kann mit schriftlicher Notifikation an die Streitparteien dem Schiedsgericht schriftliche Eingaben unterbreiten, schriftliche Eingaben einschliesslich Anhänge der Streitparteien erhalten, den Anhörungen beiwohnen und mündliche Stellungnahmen abgeben.

Art. 13.5 Verfahren des Schiedsgerichts

1. Sofern dieses Abkommen nichts anderes vorsieht oder die Streitparteien nichts anderes vereinbart haben, richtet sich das Verfahren des Schiedsgerichts nach den Freiwilligen Regeln.

2. Das Schiedsgericht prüft die ihm im Antrag auf Einsetzung eines Schiedsgerichts unterbreitete Angelegenheit im Lichte der einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens, die in Übereinstimmung mit den Auslegungsregeln des Völkerrechts ausgelegt werden.

3. Sofern die Streitparteien nichts anderes vereinbaren, finden die Anhörungen des Schiedsgerichts in Genf statt. Die Verhandlungssprache ist Englisch. Die Anhörungen des Schiedsgerichts sind öffentlich, sofern die Streitparteien nichts anderes vereinbaren.

4. Es darf keine einseitigen Kontakte zum Schiedsgericht zu Angelegenheiten geben, die diesem zur Beurteilung vorliegen.

5. Schriftliche Eingaben, schriftliche Fassungen mündlicher Stellungnahmen und Antworten auf Fragen eines Schiedsgerichts, die eine Vertragspartei dem Schiedsgericht unterbreitet, übermittelt sie gleichzeitig auch der anderen Streitpartei und jeder anderen Vertragspartei, die eine Notifikation nach Artikel 13.4 (Einsetzung eines Schiedsgerichts) Absatz 6 gemacht hat.

6. Die Vertragsparteien behandeln Informationen als vertraulich, die eine andere Vertragspartei dem Schiedsgericht unterbreitet und als vertraulich bezeichnet hat.

7. Entscheide des Schiedsgerichts werden durch Mehrheitsentscheid getroffen. Mitglieder können zu Angelegenheiten, in denen keine Einstimmigkeit erreicht wurde,

getrennte Stellungnahmen abgeben. Das Schiedsgericht legt nicht offen, welche Mitglieder den Standpunkt der Mehrheit oder der Minderheit vertreten.

Art. 13.6 Berichte des Schiedsgerichts

1. Das Schiedsgericht legt den Streitparteien in der Regel innerhalb von höchstens 90 Tagen nach seiner Einsetzung einen ersten Bericht mit seinen Feststellungen und seinem Urteil vor. Die Vorlage dieses ersten Berichts erfolgt in keinem Fall später als fünf Monate nach diesem Zeitpunkt. Eine Streitpartei kann dem Schiedsgericht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Berichts eine schriftliche Stellungnahme dazu unterbreiten. Das Schiedsgericht legt den Streitparteien innerhalb von 30 Tagen, nachdem diese den ersten Bericht erhalten haben, einen Schlussbericht vor.
2. Der Schlussbericht sowie jedes Urteil nach den Artikeln 13.8 (Umsetzung des Schlussberichts) und 13.9 (Ausgleich und Aussetzung von Vorteilen) werden den Vertragsparteien notifiziert. Die Berichte werden veröffentlicht, sofern die Streitparteien nichts anderes beschliessen.
3. Jedes Urteil des Schiedsgerichts nach den Bestimmungen dieses Kapitels ist endgültig und für die Streitparteien bindend.

Art. 13.7 Aussetzung oder Beendigung von Schiedsgerichtsverfahren

1. Einigen sich die Streitparteien darauf, so kann ein Schiedsgericht seine Arbeit jederzeit für eine Dauer von höchstens 12 Monaten aussetzen. Wurde die Arbeit eines Schiedsgerichts für mehr als 12 Monate ausgesetzt, so erlischt die Zuständigkeit des Schiedsgerichts zur Beurteilung der Streitigkeit, sofern die Streitparteien nichts anderes vereinbaren.
2. Eine beschwerdeführende Vertragspartei kann ihre Beschwerde jederzeit vor der Vorlage des Schlussberichts zurückziehen. Ein solcher Beschwerderückzug lässt das Recht dieser Vertragspartei unberührt, zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Angelegenheit eine neue Beschwerde einzureichen.
3. Die Streitparteien können jederzeit übereinkommen, die Verfahren eines nach diesem Abkommen eingesetzten Schiedsgerichts durch gemeinsame Notifikation an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu beenden.
4. Ein Schiedsgericht kann in jeder Phase des Verfahrens bis zur Vorlage des Schlussberichts vorschlagen, dass die Streitparteien versuchen sollen, die Streitigkeit gütlich beizulegen.

Art. 13.8 Umsetzung des Schlussberichts

1. Die betroffene Vertragspartei setzt das Urteil des Schiedsgerichts unverzüglich um. Ist die unverzügliche Umsetzung in der Praxis nicht möglich, so versuchen die Streitparteien, sich auf eine angemessene Umsetzungsfrist zu einigen. Kommt innerhalb von 30 Tagen nach der Vorlage des Schlussberichts keine solche Einigung zustande, so kann eine Streitpartei das ursprüngliche Schiedsgericht ersuchen, angesichts der jeweiligen Umstände des Falles eine angemessene Frist festzusetzen. Das Urteil des Schiedsgerichts sollte innerhalb von 30 Tagen nach diesem Ersuchen ergehen.
2. Die betroffene Streitpartei notifiziert der anderen Streitpartei die zur Umsetzung des Schiedsgerichtsurteils ergriffene Massnahme und fügt eine genügend detaillierte

Beschreibung davon an, wie die Massnahme die Umsetzung sicherstellt, sodass die andere Streitpartei die Massnahme abschätzen kann.

3. Besteht Uneinigkeit darüber, ob eine Massnahme zur Umsetzung des Schiedsgerichtsurteils besteht oder ob diese Massnahme mit dem Urteil des Schiedsgerichts vereinbar ist, so wird eine solche Streitigkeit vom gleichen Schiedsgericht entschieden, bevor in Übereinstimmung mit Artikel 13.9 (Ausgleich und Aussetzung von Vorteilen) ein Ausgleich gesucht oder die Aussetzung von Vorteilen angewendet werden kann. Das Urteil des Schiedsgerichts ergeht in der Regel innerhalb von 90 Tagen.

Art. 13.9 Ausgleich und Aussetzung von Vorteilen

1. Setzt die betreffende Vertragspartei das Urteil im Schlussbericht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Artikel 13.8 (Umsetzung des Schlussberichts) Absatz 1 um, so nimmt diese Vertragspartei auf Ersuchen der beschwerdeführenden Vertragspartei Konsultationen auf, um einen für beide Seiten annehmbaren Ausgleich zu vereinbaren. Kommt innerhalb von 20 Tagen nach dem Ersuchen keine solche Einigung zustande, kann die beschwerdeführende Vertragspartei die Anwendung von Vorteilen aus diesem Abkommen aussetzen, aber nur im gleichwertigen Ausmass wie diejenigen Vorteile, die von der gemäss dem Schiedsgericht als mit diesem Abkommen unvereinbar befundenen Massnahme oder Angelegenheit betroffen sind.

2. Bei der Prüfung der Frage, welche Vorteile ausgesetzt werden sollen, strebt die beschwerdeführende Vertragspartei zunächst eine Aussetzung von Vorteilen in dem Sektor oder den Sektoren an, der bzw. die von der gemäss dem Schiedsgericht als mit diesem Abkommen unvereinbar befundenen Massnahme oder Angelegenheit betroffen ist bzw. sind. Ist nach Auffassung der beschwerdeführenden Vertragspartei die Aussetzung von Vorteilen in demselben Sektor oder denselben Sektoren nicht durchführbar oder nicht wirksam, so kann sie Vorteile in anderen Sektoren aussetzen.

3. Die beschwerdeführende Vertragspartei notifiziert spätestens 30 Tage vor dem Zeitpunkt, zu dem die Aussetzung wirksam werden soll, der anderen Streitpartei die Vorteile, die sie auszusetzen beabsichtigt, die Gründe für die Aussetzung und deren Beginn. Innerhalb von 15 Tagen nach dieser Notifikation kann die Vertragspartei, gegen die Beschwerde geführt wurde, das ursprüngliche Schiedsgericht ersuchen, darüber zu entscheiden, ob die Vorteile, die die beschwerdeführende Vertragspartei auszusetzen beabsichtigt, mit denen gleichwertig sind, die von der als mit diesem Abkommen unvereinbar befundenen Massnahme betroffen sind, und ob die vorgeschlagene Aussetzung in Übereinstimmung mit den Absätzen 1 und 2 steht. Das Urteil des Schiedsgerichts ergeht innerhalb von 45 Tagen nach diesem Ersuchen. Vorteile werden nicht ausgesetzt, bis das Urteil des Schiedsgerichts vorliegt.

4. Der Ausgleich und die Aussetzung von Vorteilen sind vorübergehende Massnahmen und werden von der beschwerdeführenden Vertragspartei nur angewendet, bis die Massnahme oder die Angelegenheit, die als mit diesem Abkommen unvereinbar befunden wurde, zurückgenommen oder so geändert wurde, dass sie mit diesem Abkommen vereinbar ist, oder die Streitparteien die Streitigkeit anderweitig gelöst haben.

5. Auf Ersuchen einer Streitpartei urteilt das ursprüngliche Schiedsgericht über die Vereinbarkeit der nach der Aussetzung von Vorteilen ergriffenen Umsetzungsmassnahmen mit dem Schlussbericht und darüber, ob angesichts dieses Urteils die Ausset-

zung von Vorteilen zu beenden oder zu ändern ist. Das Urteil des Schiedsgerichts ergeht innerhalb von 30 Tagen nach dem Zeitpunkt dieses Ersuchens.

Art. 13.10 Andere Bestimmungen

1. Nach Möglichkeit besteht das Schiedsgericht nach den Artikeln 13.8 (Umsetzung des Schlussberichts) und 13.9 (Ausgleich und Aussetzung von Vorteilen) aus denselben Mitgliedern, die den Schlussbericht vorgelegt haben. Ist ein Mitglied des ursprünglichen Schiedsgerichts nicht verfügbar, wird der Ersatz nach demselben Auswahlverfahren ernannt wie die ursprünglichen Mitglieder des Schiedsgerichts.
2. Alle in diesem Kapitel genannten Fristen können von den beteiligten Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden.

Kapitel 14: Schlussbestimmungen

Art. 14.1 Einhaltung von Verpflichtungen

Die Vertragsparteien treffen zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen aus diesem Abkommen alle erforderlichen Massnahmen allgemeiner oder besonderer Art.

Art. 14.2 Anhänge, Protokolle und Appendizes

Die Anhänge und Protokolle zu diesem Abkommen sind einschliesslich ihrer Appendizes¹² feste Bestandteile dieses Abkommens.

Art. 14.3 Änderungen

1. Die Vertragsparteien können Änderungen dieses Abkommens vereinbaren. Andere Abkommensänderungen als solche nach Artikel 12.1 (Gemischter Ausschuss) Absatz 7 werden nach Beurteilung durch den Gemischten Ausschuss den Vertragsparteien zur Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterbreitet.
2. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben, treten Änderungen am ersten Tag des dritten Monats nach Hinterlegung der letzten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.
3. Der Änderungstext und die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Depositar hinterlegt.

Art. 14.4 Beitritt

1. Jeder Staat, der Mitglied der EFTA wird, kann vorbehältlich der Genehmigung des Beitritts durch den Gemischten Ausschuss diesem Abkommen zu Bedingungen beitreten, auf die sich die Vertragsparteien einigen. Die Beitrittsurkunde wird beim Depositar hinterlegt.

¹² Die Anhänge und Appendizes zum Abkommen werden nicht im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt veröffentlicht und sind nur in englischer Originalsprache verfügbar. Sie sind auf der Internetseite des EFTA-Sekretariats abrufbar: <https://www.efta.int/trade-relations/free-trade-network/ukraine>

2. Für einen beitretenden Staat tritt dieses Abkommen am ersten Tag des dritten Monats nach Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde oder der Genehmigung der Beitrittsbedingungen durch die bestehenden Vertragsparteien in Kraft, wobei der spätere Zeitpunkt massgebend ist.

Art. 14.5 Rücktritt und Beendigung

1. Jede Vertragspartei kann durch schriftliche Notifikation an den Depositär von diesem Abkommen zurücktreten. Der Rücktritt wird sechs Monate nach dem Zeitpunkt wirksam, an dem der Depositär die Notifikation erhalten hat.

2. Tritt die Ukraine zurück, so erlischt dieses Abkommen, wenn der Rücktritt Wirkung erlangt.

3. Jeder EFTA-Staat, der vom Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation zurücktritt, ist ab dem Tag, an dem der Rücktritt Wirkung erlangt, *ipso facto* nicht mehr Vertragspartei dieses Abkommens.

Art. 14.6 Inkrafttreten

1. Dieses Abkommen unterliegt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung in Übereinstimmung mit den jeweiligen innerstaatlichen Rechtsbestimmungen der Vertragsparteien. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Depositär hinterlegt.

2. Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Ukraine und mindestens ein EFTA-Staat ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde beim Depositär hinterlegt haben.

3. Für einen EFTA-Staat, der seine Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde nach Inkrafttreten dieses Abkommens hinterlegt, tritt dieses Abkommen am ersten Tag des dritten Monats nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.

4. Dieses Abkommen ersetzt bei seinem Inkrafttreten zwischen einem EFTA-Staat und der Ukraine das Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Ukraine vom 24. Juni 2010, seine festen Bestandteile sowie die Beschlüsse des Gemischten Ausschusses in Bezug auf diese Vertragsparteien.

Art. 14.7 Depositär

Die Regierung von Norwegen handelt als Depositär.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichnenden dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Kiew, am 8. April 2025, in einer Urschrift. Der Depositär übermittelt allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften.

(Es folgen die Unterschriften)